

BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus dem Inhalt

- Zur – angemessenen – Dauer der Normenkontrollverfahren zur Richterbesoldung vor dem Bundesverfassungsgericht . . . 4
- „Zwischen Daten und Granaten“ – die Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 25.1.2024 . . . 6

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum

Herausgeber | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
www.bdvr.de
www.verwaltungsgerichtstag.de

Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes | Rautgundis
Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,
10557 Berlin

Redaktion | Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Markus Rau,
Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis
Schneiderei, Christiane Knop

Manuskripte und Zuschriften an | RiOVG Markus Rau,
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,
Telefon: 030/90149-8729, redaktion@bdvr.de

Urheber und Verlagsrechte | Die Zeitschrift und alle in ihr
enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheber-
rechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit
der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der
Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des
Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere
auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen
und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine
Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfälti-
gung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen
Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche
Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt
der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung
der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von
Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für
die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentli-
chungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »pri-
vat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Adressänderungen an | RiinVG Britta Schiebel,
Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin,
finanzen@bdvr.de

Verlag | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,
Telefax 0711/7385-100, c.class@boorberg.de,
www.boorberg.de

Anzeigen | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH &
Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,
anzeigen@boorberg.de,
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14. vom 1.1.2023

Erscheinungsweise | viermal jährlich

Bezugspreise | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR
106,- inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abon-
nements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 29,50
zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag
und alle Buchhandlungen entgegen.
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig
werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor
Jahresende vorliegt.

Satz | Reemers Publishing Services. www.reemers.de
Produktion | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42,
72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

BDVR-Rundschreiben 2 | 2024

VORWORT	3
VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT	
Zur – angemessenen – Dauer der Normenkontrollverfahren zur Richterbesoldung vor dem Bundesverfassungsgericht	4
„Zwischen Daten und Granaten“ – die Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 25.1.2024 zum Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen	6
LGBTIQ+? Queer? SOGIESC? – und das noch auf Arabisch oder Farsi oder Urdu oder ...? Ein Blick auf die Situation in Deutschland	18
Qualifizierte Dolmetschende als Dreh- und Angelpunkt für ein qualitätsvolles Asylverfahren – eine Annäherung mit Fokus auf Deutschland	23
Neuer EUAA-Leitfaden zum Dolmetschen im Asylverfahren erschieden	27
Die „Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staats- anwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutsch- land am 31.12.2022“ – auf dem Weg zu einer Konsolidierung ..	27
Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2023 ..	30
Wichtige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2024	31
AUS DEN VERBÄNDEN	
Stellungnahme von Februar 2024 an das Bundesverfassungs- gericht betreffend die Verfahren zur Prüfung der Verfassungs- mäßigkeit der Besoldung und Versorgung von Richtern	33
Wechsel an der Spitze des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen: Dr. Irene Steiner folgt auf Sabine Lotz-Schimmelpfennig	34
Neuer Vorstand des Saarländischen Landesverbandes	35
PERSONALIA	36
RECHTSPRECHUNG	
LG Stralsund, Urt. v. 27.09.2023 – 1 S 2/23	38

Information zu den nächsten Ausgaben

Abgabeschluss für in der Ausgabe 3/2024 erscheinende Beiträge und Artikel ist der 10. Juli 2024. Abgabeschluss für die Ausgabe 4/2024 ist der 10. Oktober 2024. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an die Redaktion unter redaktion@bdvr.de.



Liebe Leserinnen und Leser,

nach jahrelangen Verhandlungen ist nun tatsächlich das GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem) reformiert. Ab etwa Mitte 2026 wird sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den dann geltenden neuen Verordnungen – nicht mehr Richtlinien – zum Asylrecht und zu einem höchstwahrscheinlich veränderten deutschen Asylgesetz auseinandersetzen müssen. Der hiermit verbundene Einarbeitungsaufwand und neue Rechtsfragen werden die Verwaltungsgerichte fordern. Aus diesem Grund setzt sich der BDVR weiter sehr dafür ein, dass Personal verstärkt wird und keinesfalls Stellen an den Verwaltungsgerichten wegfallen dürfen.

Das Asylrecht ist auch Thema der aktuellen Ausgabe, und zwar diesmal unter dem Aspekt der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die für die Durchführung der mündlichen Verhandlungen unverzichtbar sind. Aktuell bewegt das Dolmetschergesetz die Gemüter und ist Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Schwierigkeiten der Übersetzungsarbeit vor Gericht beleuchtet der Artikel des interdisziplinären und internationalen Trios Annika Bergunde, Elias Faller und Sonja Pöllabauer. Benjamin

Schneider weist in diesem Zusammenhang auf den neu erschienenen EUAA-Leitfaden zum Dolmetschen im Asylverfahren hin. Neben der insbesondere im Hinblick auf das Asylrecht notwendigen personellen Verstärkung ist auch die angemessene Besoldung ein wichtiges Anliegen des BDVR. Laura Klein beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit der Dauer der zu diesem Thema anhängigen Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und verweist auf einen interessanten Hinweis des Berichterstatters in einem der Verfahren zu der geplanten generellen Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts. Eine aktuelle Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes zum Gesetz der Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen besprechen Johannes Eichenhofer und Eric Böttner in ihrem Artikel.

Viel Freude beim Lesen wünschen Ihnen

Karoline Bülow

Robert Seegmüller

Zur – angemessenen – Dauer der Normenkontrollverfahren zur Richterbesoldung vor dem Bundesverfassungsgericht

Dem Bundesverfassungsgericht liegen mehrere Normenkontrollverfahren aus verschiedenen Bundesländern zur Richterbesoldung vor. In einem dieser Verfahren hat sich das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2023 mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Verfahrensdauer von annähernd fünf Jahren eine unangemessene Dauer im Sinne des § 97a Abs. 1 BVerfGG darstellt.

Nach § 97a Abs. 1 Satz 1 BVerfGG wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesverfassungsgerichts.

I.

In einem am 07.01.2019 beim Bundesverfassungsgericht eingegangenen konkreten Normenkontrollverfahren, das die Richterbesoldung nach Besoldungsstufe R 1 in Brandenburg zum Gegenstand hat, hat der Kläger – und Beschwerdeführer –, nachdem er bereits im Jahr 2022 die Dauer des Verfahrens gerügt hatte, am 07.06.2023 eine Verzögerungsbeschwerde erhoben (§ 97a BVerfGG). Hierauf hat der Berichterstatter folgende Stellungnahme gemäß § 97d Abs. 1 BVerfGG, § 62 Abs. 1 Satz 1 GOBVerfG abgegeben:¹

„Im Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts sind derzeit 51 Normenkontrollverfahren aus den Jahren 2016 bis 2023 anhängig, die besoldungsrechtliche Vorschriften zum Gegenstand haben. Sie beziehen sich auf bisher elf Bundesländer, hinsichtlich der Anzahl der Vorlageverfahren, der betroffenen Besoldungsgruppen und streitgegenständlichen Zeiträume in unterschiedlichem Ausmaß. So sind das Land Berlin betreffend elf Verfahren zu insgesamt neun Besoldungsgruppen anhängig, während hinsichtlich anderer Bundesländer – etwa Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Saarland und Sachsen – nur jeweils bis zu drei Verfahren zu lediglich einer oder zu wenigen Besoldungsgruppen eingegangen sind. Eine dem Rechtsschutzauftrag des Bundesverfassungsgerichts gerecht werdende Bearbeitung dieser hohen Anzahl von Verfahren hat u. a. folgenden Aspekten Rechnung zu tragen: Es wird sich als effizient für die Bearbeitung aller anderen Vorlagen erweisen, zunächst solche Verfahren auszuwählen, die möglichst viele der zur Entschei-

dung gestellten Probleme aufwerfen und damit die Gelegenheit bieten, eine aktuelle Grundlage für die Befassung mit den nachfolgenden Verfahren zu schaffen, insbesondere die Frage zu klären, welche Sach- und Rechtsfragen in der vorliegenden verfassungsgerichtlichen Judikatur noch nicht behandelt worden sind und ob Anlass besteht, diese Judikatur im Hinblick auf seit den letzten Entscheidungen eingetretene Entwicklungen erneut zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund spricht Überwiegendes dafür, Verfahren vorrangig zu bearbeiten, die durch mehrere gerichtliche Instanzen bis zur Ebene des Revisionsgerichts eine besonders gründliche Vorbereitung aus unterschiedlichen Perspektiven erfahren haben und auch im Bereich der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen – etwa durch bereits vorliegende Judikate des Bundesverfassungsgerichts – auf vorhandene Daten zurückgreifen können. Dies ändert nichts daran, dass dem Grundsatz der zeitnahen Erledigung unter Berücksichtigung des Verfahrenseingangs und der Gesamtdauer der Verfahren hohe Bedeutung zuzumessen ist. Auch ist dem Senat – durchaus schmerzlich – bewusst, dass das Warten der betroffenen Klägerinnen und Kläger der Ausgangsverfahren auf eine verbindliche Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der relevanten Rechtsgrundlagen belastend und, gemessen am Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes, rechtfertigungsbedürftig ist. Die Möglichkeiten des berichterstattenden Dezernats und des zur Entscheidung berufenen Senats, die vorerwähnten Unzuträglichkeiten und ernsthaften Belastungen durch lange Verfahrensdauern zu reduzieren, sind gleichwohl bedauerlicherweise begrenzt. Dazu gehört etwa die im Senat derzeit erörterte Möglichkeit, die Gesamtheit der hier betroffenen Normenkontrollverfahren auf mehrere Dezernate zu verteilen, die in enger Abstimmung eine deutlich schnellere Bearbeitung der Verfahren erreichen können. Auch wird versucht, durch Zustellung der Vorlagen und Einholung von Stellungnahmen auch in Verfahren, die sich nach dem Arbeitsplan des Dezernats noch nicht in der unmittelbaren Bearbeitung befinden, das für die Senatsberatungen erforderliche Material möglichst frühzeitig bereitzustellen, um nicht später mit dem Warten auf derartige Stellungnahmen Zeit zu verlieren. Zutreffend weist die Beschwerde darauf hin, dass die Notwendigkeit, jegliche beschleunigend wirkenden organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, mit der Gesamtdauer der betroffenen Verfahren an Dringlichkeit zunimmt. Insgesamt aber lässt sich die dem Senat zur Verfügung

¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.12.2023 – 2 BvL 3/19 – Vz 3/23 –, juris, Rn. 8.

stehende Arbeitskraft von Senatsmitgliedern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dauerhaft nicht über das vorhandene Maß hinaus erhöhen oder bei krankheitsbedingten Ausfällen kompensieren, wie dies in der Fachgerichtsbarkeit möglich ist und in bestimmten Situationen geboten sein kann. Auch ist der Umstand relevant, dass im Senat wie auch im zuständigen Dezernat zahlreiche Eilverfahren in anderen bearbeiteten Rechtsgebieten anfallen, die keinen Aufschub dulden. Die als Leitverfahren ausgewählte Gruppe von Vorlagen befindet sich in der Schlussphase der Erstellung von Senatsvoten. In ausgewählten weiteren Verfahren – so auch im vorliegenden Verfahren – werden derzeit die Zustellungen und Anforderung von Stellungnahmen vorbereitet und durchgeführt. Schließlich soll durch Beschäftigung eines zusätzlichen Wissenschaftlichen Mitarbeiters im folgenden Jahr eine noch intensivere Förderung der Normenkontrollvorlagen erleichtert werden.“

II.

Die Beschwerdekammer des Bundesverfassungsgerichts hat die Verzögerungsbeschwerde durch Beschluss vom 21.12.2023 zurückgewiesen.²

Von einer unangemessenen Verfahrensdauer, die eine Entschädigung nach § 97a Abs. 1 Satz 1 BVerfGG voraussetze, sei vorliegend nicht auszugehen. Zur Begründung dieser Feststellung hat das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen ausgeführt:

1. Bei der Ermittlung und Bewertung der Angemessenheit der Verfahrensdauer seien die für fachgerichtliche Verfahren entwickelten Maßstäbe zur Beurteilung überlanger gerichtlicher Verfahren zwar dem Grundsatz nach auch für das Bundesverfassungsgericht gültig, sodass insbesondere die Natur des Verfahrens, die Bedeutung der Sache, die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten, die Schwierigkeiten der Sachmaterie, das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere von ihnen zu verantwortende Verzögerungen, sowie die gerichtlich nur begrenzt zu beeinflussende Tätigkeit Dritter zu berücksichtigen seien. Diese Maßstäbe würden allerdings durch die speziellen Aufgaben und die besondere Stellung des Bundesverfassungsgerichts derart modifiziert, dass es bei der Bewertung der Dauer verfassungsgerichtlicher Verfahren geboten sei, auch andere Umstände zu berücksichtigen als nur die chronologische Reihenfolge der Eintragung in das Gerichtsregister. Denn beim Bundesverfassungsgericht sei etwa eine Kapazitätsausweitung – wie bei den Fachgerichten – als Reaktion auf Eingangszahlen grundsätzlich nicht möglich. Zudem erfordere seine Aufgabe der verbindlichen Auslegung der Verfassung grundsätzlich in jedem Verfahren eine besonders tief greifende und abwägende Prüfung, und es könne, wenn Verfahren für das Gemeinwesen von besonderer Bedeutung seien oder ihre Entscheidung von dem Ergebnis eines sogenannten Pilotverfahrens abhängig sei, geboten sein, mit der Bearbeitung einzelner Verfahren zuzuwarten. Daher sei auch eine längere Verfahrensdauer für sich gesehen nicht ohne Weiteres unangemessen; hierfür bedürfe es jedoch in der Regel besonderer Gründe. Zugleich bestehe zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsrechtsprechung bei der Entscheidung darüber, welches Verfahren aufgrund welcher Maßstäbe als vordringlich einzuschätzen sei,

erheblicher Spielraum. Eine Überschreitung dieses Spielraums sei nur anzunehmen, soweit sich nach den maßgeblichen Kriterien aufdränge, dass dem Verfahren hätte Vorrang eingeräumt werden müssen.

2. Hiervon ausgehend, sei die Dauer des Verfahrens nicht unangemessen lang, weil sich eine vorrangige Behandlung nicht aufdränge. Vielmehr lägen sachliche, das Zurückstellen des Verfahrens rechtfertigende Gründe vor, sodass – selbst wenn die Dauer des beanstandeten Verfahrens von mittlerweile über vier Jahren und zehn Monaten als eher lang zu bewerten sei – die längere Verfahrensdauer nicht die Annahme der Unangemessenheit trage.

Die Dauer des fachgerichtlichen Verfahrens selbst – das bereits im Jahr 2004 eingeleitet worden und mehrfach ausgesetzt worden war – könne nicht statthafter Gegenstand einer Verzögerungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht sein. Zwar könne mit zunehmender Gesamtdauer des fachgerichtlichen Verfahrens ein nachhaltiges Bemühen um eine Beschleunigung auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren geboten sein. Daraus folge jedoch kein genereller Vorrang vor anderen verfassungsrechtlichen Verfahren. Bei der Entscheidung über ein Vorziehen und Zurückstellen von Verfahren seien neben der Gesamtdauer des Verfahrens noch andere Sachgründe einzustellen.

Die aus den Sachstandsmitteilungen, der Verfahrensakte und der Stellungnahme des Berichterstatters ersichtlichen handlungsleitenden Umstände stellten verfahrensökonomische beziehungsweise sonst vorrangbegründende Sachgründe für ein Vorziehen und Zurückstellen von Verfahren dar. Sowohl eine hohe Belastung des Dezernats wie das Ausscheiden des früheren Berichterstatters als auch das Anliegen, in mehreren Verfahren aufgeworfene Fragen in Pilotverfahren zu klären, könnten das Vorziehen beziehungsweise Zurückstellen von Verfahren rechtfertigen. Die Vielzahl und Komplexität der besoldungsrechtlichen Verfahren, das Bemühen zunächst des vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts als Berichterstatter und sodann des aktuellen Berichterstatters um insoweit erforderliche Pilotentscheidungen sowie die zusätzliche Belastung des Dezernats mit einer Vielzahl von unaufschiebbaren Eilfällen aus anderen Rechtsgebieten stünden nicht in Zweifel. Die Berichterstatter hätten das beanstandete Verfahren auch nicht im Hinblick auf die Dauer des ihm vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahrens aus dem Blick verloren; vielmehr hätten sie schon in den abgegebenen Sachstandsmitteilungen zu erkennen gegeben, dass die Auswahl der vorrangig zu entscheidenden Verfahren gerade von dem Bemühen geleitet sei, die zahlreichen besoldungsrechtlichen Verfahren und damit auch das beanstandete Verfahren einer zügigen Erledigung zuzuführen. Dementsprechend sei der Normenkontrollantrag den Beteiligten des Verfahrens zwischenzeitlich auch zugestellt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die verfahrensleitende Entscheidung, andere Verfahren dem hier gegenständlichen Normenkontrollverfahren vorzuziehen, der Stellungnahme des Berichterstatters entgegen nicht allein auf diese nachvollziehbaren Sachgründe gestützt worden sei, son-

² Vgl. zu der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung: BVerfG, Beschl. v. 21.12.2023 – 2 BvL 3/19 – Vz 3/23 –, juris, Rn. 13 ff (m. w. N.).

dem im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre oder gar von sachfremden und zweckwidrigen Erwägungen getragen worden sein könnte, habe der Beschwerdeführer weder mit seiner Verzögerungsrüge aufgezeigt, noch seien solche sonst ersichtlich.

III.

Aus der Sicht der Klägerinnen und Kläger, deren Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zwecks Überprüfung der Amtsangemessenheit ihrer Besoldung zur Entscheidung vorliegen – wie auch aus der Sicht der zahlreichen Richterinnen und Richter, deren Anträge auf amtsangemessene Besoldung mit Blick auf die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Verwaltungsverfahren „ruhen“ oder derjenigen, die ihre Begehren bereits im fachgerichtlichen Verfahren verfolgen – kann wohl zumindest in zeitlicher

Hinsicht als Essenz dieser Entscheidung Folgendes festgehalten werden:

Zwar dürfte eine Entscheidung in den durch das Bundesverfassungsgericht ausgewählten „Leitverfahren“ noch nicht zeitnah zu erwarten sein, jedoch lässt der Hinweis des Berichterstatters in dem Verfahren 2 BvL 3/19 auf die Erstellung von Senatsvoten in verschiedenen Verfahren, die Förderung weiterer Verfahren mittels Anforderungen von Stellungnahmen und die personelle Verstärkung durch einen zusätzlichen Wissenschaftlichen Mitarbeiter im Jahr 2024 zumindest auf einen absehbaren Abschluss der Verfahren hoffen.

Anmerkung der Redaktion: Siehe dazu auch die auf Seite 33 f. abgedruckte Stellungnahme des BDVR.

Dr. Laura Klein, Richterin am Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

„Zwischen Daten und Granaten“ – die Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 25.1.2024 zum Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechts des Freistaates Sachsen

Der Beitrag befasst sich mit der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (Aktenzeichen: Vf. 91-II-19) zur Vereinbarkeit der Polizeirechtsreform von 2019 mit der Sächsischen Verfassung. Er beleuchtet die Entscheidungsgründe in gebotener Kürze dar und unterzieht die Erwägungen des Gerichtshofs einer kritischen Würdigung.

I. Überblick

1. Gegenstand der Entscheidung

Heimliche Telekommunikationsüberwachungen, V-Personen, automatisierte Kennzeichenerkennung oder Handgranaten – der Sächsische Verfassungsgerichtshof hatte sich in dem von 35 Abgeordneten der Landtagsfraktionen von DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen angestrebten Normenkontrollverfahren gegen das Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11.05.2019¹ mit einer Vielzahl von Materien zu beschäftigen. Mit diesem Gesetz wurde nicht nur das bis dahin geltende Sächsische Polizeigesetz (SächsPolG)² durch einen dreiteiligen Gesetzesverbund aus Sächsischem Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG), Sächsischem Polizeibehördengesetz (SächsPBG) und Sächsischem Datenschutz-Umsetzungsgesetz (SächsDSUG) abgelöst und damit von einem Einheits- auf ein Trennungssystem umgestellt.³ Es wurden im Zuge der Reform auch verschiedene Eingriffsbefugnisse neu

geschaffen, auf die sogleich noch näher eingegangen wird. Schließlich sollten mit der Reform des sächsischen Polizeirechts auch verschiedene Vorgaben des Verfassungs-⁴ und des EU-Rechts in Gestalt der sog. JI-Richtlinie (EU) 2016/680⁵ umgesetzt werden.

Das lang ersehnte Urteil⁶ zur sächsischen Polizeirechtsreform hat, was wenig überraschen mag, sowohl vor⁷ als auch

1 SächsGVBl. S. 358.

2 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen v. 30.07.1991 (SächsGVBl. S. 291), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist.

3 Zur Unterscheidung von Einheits- und Trennungssystem etwa: Gusy/Eichenhofer, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2023, Rn. 70.

4 Hierzu zählen laut der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 6/14791, S. 192) insbesondere die Vorgaben, die BVerfG in seinem Urt. v. 20.04.2016, BVerfGE 141, 220, 263 ff. – BKAG zur verdeckten Informationserhebung aufgestellt hat.

5 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

6 SächsVerfGH, Urt. v. 25.01.2024 – Vf. 91-II-19.

7 Vgl. etwa Wellhöfer/Zimmermann, LKV 2023, 388, 394.

nach⁸ seiner Verkündung vergleichsweise viel Aufmerksamkeit erfahren. Immerhin ging es um nicht weniger als die Vereinbarkeit zahlreicher Regelungen des SächsPVDG, aber auch einiger Regelungen des SächsPBG und des SächsDSUG mit der Sächsischen Verfassung. Damit stand also die Frage im Raum, inwieweit der sächsische Polizeivollzugsdienst und die sächsischen Polizeibehörden derzeit auf einer verfassungskonformen Grundlage operieren. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits standen vor allem die im Zuge der Polizeirechtsreform neu geschaffenen Befugnisse zur verdeckten Informationserhebung und -verarbeitung, insbesondere im Gefahrenvorfeld. Weitere Verfahrensgegenstände waren etwa die Regelungen über die Identitätsfeststellung, die Aufenthalts- und Kontaktverbote oder den Einsatz bestimmter Zwangsmittel wie Maschinengewehre und Handgranaten im SächsPVDG. Aus dem SächsPBG wurde vor allem die Befugnis zur Videoüberwachung zum Schutz von öffentlichen Einrichtungen geprüft. Und schließlich hatte sich der SächsVerfGH mit den vergleichsweise beschränkten Durchsetzungsbefugnissen zu befassen, die dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des SächsDSUG zustehen.

2. Zentrale Aussagen und praktische Folgen der Entscheidung

Der SächsVerfGH hat den größten Teil der im Antrag⁹ auf Durchführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens (Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf, § 7 Nr. 2, §§ 21 ff. SächsVerfGHG) angegriffenen Vorschriften für verfassungskonform erachtet. Jedoch wurden einige Vorschriften wegen eines Verstoßes gegen Art. 27 SächsVerf (das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sowie Art. 33 SächsVerf (den Datenschutz) für verfassungswidrig (aber nicht nichtig)¹⁰ erklärt, darunter einzelne Bestimmungen aus dem SächsPVDG über die längerfristige Observation (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3), den Einsatz verdeckter Ermittler und V-Personen (§ 64 Abs. 1, § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3), die Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten (§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1) und zur Standortermittlung (§ 68 Abs. 1). Der Gesetzgeber hat nun bis zum 30.06.2026 die Möglichkeit, eine neue, verfassungskonforme Regelung zu erarbeiten. Bis dahin dürfen die betroffenen Vorschriften nur mit einschränkenden Maßgaben angewendet werden, die im Kern darauf hinauslaufen, dass die jeweilige Maßnahme zur Abwehr einer „konkretisierten“ Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut dient.¹¹ Insgesamt aber hat der SächsVerfGH dem sächsischen Landesgesetzgeber einen großen Spielraum und der sächsischen Polizei ein breites Arsenal an Befugnissen belassen.

3. Kontext der Entscheidung

Die Richterinnen und Richter¹² des SächsVerfGH konnten bei ihrer Entscheidungsfindung auf einen großen Korpus an „sicherheitsverfassungsrechtlicher“¹³ Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgreifen. Dazu zählen – neben dem bereits erwähnten, auch für die sächsische Polizeirechtsreform zentralen Urteil zum BKAG v. 20.04.2016¹⁴ – vor allem der Beschluss vom 18.12.2018 zur automatisierten Kfz-Kennzeichenkontrolle¹⁵ und der Beschluss vom 09.12.2022¹⁶, der

sich mit der Vereinbarkeit des mecklenburg-vorpommerschen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG MV)¹⁷ mit dem Grundgesetz befasste, wobei auch vor allem verdeckte Informationserhebungen im Zentrum der Aufmerksamkeit standen. Danach stellten derlei Maßnahmen, insbesondere wenn sie von längerer Dauer sind (etwa längerfristige Observationen, der Einsatz von V-Leuten oder verdeckten Ermittlern sowie Online-Durchsuchungen) schwerwiegende Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG), das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 GG) und das Wohnungsgrundrecht (Art. 13 GG) dar. Aufgrund der besonderen Eingriffsschwere¹⁸ ergeben sich spezifische Anforderungen an die sogenannte „Eingriffsschwelle“,¹⁹ womit der Zeitpunkt oder, allgemeiner gefasst, die Sachlage gemeint ist, ab dem bzw. bei deren Vorliegen die Polizei gemäß einer sie ermächtigenden Befugnisnorm in die Grundrechte Einzelner eingreifen darf, wobei diese Eingriffsschwelle in der Regel durch eine „konkrete Gefahr“ markiert wird.²⁰ Unzulässig sind verdeckte Informationserhebungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingegen „im Vorfeld einer in ihren Konturen noch nicht absehbaren konkreten Gefahr“, wenn lediglich diffuse Annahmen vorliegen.²¹ Finden sich in den Eingriffsermächtigungen Formulierungen wie „Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen“, dass Straftaten von „erheblichem

- 8 Siehe etwa die Besprechung von *Jakob Härterich*, Maschinengewehre und Granaten für die Polizei, *VerfBlog* v. 01.02.2024, <https://verfassungsblog.de/maschinengewehre-und-handgranaten-fur-die-polizei/>.
- 9 Der Antrag ist im Internet abrufbar unter: <https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/08/201908-Normenkontrollklage-Polizeigesetz.pdf>.
- 10 SächsVerfGH, vom 25.01.2024 – Vf. 91-II-19 – S. 150 des Urteils- und drucks.
- 11 Siehe im Einzelnen: SächsVerfGH (Fn. 10), Leitsatz 12.
- 12 Vgl. zur Zusammensetzung des SächsVerfGH: § 2 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 18.02.1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 11 des Gesetzes vom 06.07.2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist.
- 13 Siehe zu diesem Konzept etwa: *Tanneberger*, Die Sicherheitsverfassung. Eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsrechts. Zugleich ein Beitrag zur induktiven Methodenlehre (2014); *Bäcker*, § 28 Sicherheitsverfassungsrecht, in: *Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz* (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts* (2021). Siehe zum Zusammenhang von Sicherheitsrecht und Verfassung auch *Gärditz*, *GSZ* 2017, 1, 3 ff.
- 14 BVerfG (Fn. 4).
- 15 BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018, BVerfGE 150, 244.
- 16 BVerfG, Beschl. v. 09.12.2022, *GSZ* 2023, 98 (m. Anm. Graulich) = *ZD* 2023, 346 (m. Anm. Petri) = *JA* 2023, 344 (m. Anm. Muckel) = *NJW-Spezial* 2023, 122 (m. Anm. Heim/Beukelmann), Rn 85.
- 17 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG MV) in der Fassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze vom 27.04.2020 (GVBl. MV, 334).
- 18 Siehe zu ihrer Ermittlung: *Gusy*, Die „Schwere“ des Informationsingriffs, in: *Baumeister/Ruthig u. a.* (Hg.), *Staat, Verwaltung und Rechtsschutz*, FS für W.-R. Schenke, 2011, S. 395 ff.
- 19 BVerfG, Beschl. v. 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21 -, Rn. 89.
- 20 Vgl. etwa *Graulich*, in: *Lisken/Denninger*, *HdbPolR*, 7. Aufl. 2021, Abschnitt E. Rn. 122; *Voßkuhle*, *JuS* 2007, 908, 908.
- 21 Dazu BVerfG, Beschl. vom 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21 -, Rn. 92.

Gewicht“ begangen würden, so sind diese zur Markierung einer Eingriffsschwelle aus Gesichtspunkten der Bestimmtheit und Normenklarheit nicht ausreichend, da zu diesem Zeitpunkt kein konkretes Geschehen erkennbar ist, dem vorgebeugt werden sollte.²² Folglich würde eine solche Formulierung die „Eingriffsschwellen absenken“, die von Verfassungswegen jedoch geboten seien, um einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Schutzaufträgen der Polizei einerseits und den Grundrechten der von den polizeilichen Maßnahmen Betroffenen andererseits herzustellen.

II. Das Urteil des SächsVerfGH im Einzelnen – Darstellung und Würdigung

Die Entscheidung des SächsVerfGH gliedert sich – spiegelbildlich zur Antragsschrift des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Matthias Bäcker (Universität Mainz) vom 01.08.2018 – in dieselben sieben Verfahrensgegenstände bzw. „Komplexe“.²³ Der besseren Übersicht halber sollen diese auch der folgenden Darstellung zugrunde gelegt werden. Während sich der SächsVerfGH also beim „Prüfungsgegenstand“ streng daran hält, was in der Antragsschrift gerügt wird,²⁴ modifiziert er teilweise die im Antrag angegebenen Prüfungsmaßstäbe und kommt dabei mitunter zu anderen Ergebnissen. Insgesamt standen somit das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Normenklarheit sowie die Verhältnismäßigkeit im Mittelpunkt der Auseinandersetzung der Richterinnen und Richter. Im Ergebnis ist das Urteil sehr wenig überraschend, und es passt sich gut in die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Überwachungsmaßnahmen und Datenerhebungen ein. Doch an manchen Stellen lässt es noch Fragen offen, die Anlass für eine differenziertere Analyse geben.

1. Komplex: Heimliche Überwachungsmaßnahmen – und die Anforderungen der Normklarheit an Verweisketten

a) Überblick

Im ersten Komplex wird die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 64 Abs. 1 und 5, § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3, § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 1, § 74 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsPVDG zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um Befugnisse zur verdeckten Überwachung und Ermittlung in Gestalt des Einsatzes technischer Hilfsmittel (§ 63), verdeckter Ermittler oder V-Personen (§ 64), der Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) (§ 66), der Identifizierung oder Lokalisierung von Telekommunikationsgeräten (§ 68) und der nachträglichen Benachrichtigungspflicht des Polizeivollzugsdienstes über verdeckte Maßnahmen (§ 74). Allen Normen gemein ist, dass sie Ermittlungen des Polizeivollzugsdienstes ermöglichen sollen, um festzustellen, ob die Begehung einer schweren Straftat bevorsteht oder bereits ergriffen werden könnte, noch bevor (!) sich der Sachverhalt tatsächlich in eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für ein Rechtsgut verdichtet hat.²⁵ Die Vorschriften sehen, mit anderen Worten, vergleichsweise niedrige „Eingriffsschwellen“ vor.

b) Feststellung der Eingriffstiefe heimlicher Überwachungsmaßnahmen

Ausgehend von der Feststellung, dass die §§ 63, 64, 66 und 68 SächsPVDG in Art. 33 und Art. 27 SächsVerf eingriffen und § 74 SächsPVDG einen Eingriff in Art. 38 SächsVerf darstelle, bemüht sich der SächsVerfGH um eine Bestimmung der Eingriffstiefe. Dabei werden verdeckte, d. h. heimlich stattfindende Grundrechtseingriffe²⁶ – wie auch vom Bundesverfassungsgericht²⁷ – überzeugend als Eingriffe von besonderer Tiefe eingestuft, da sich die Betroffenen ihrer erst erwehren können, wenn die Maßnahmen bereits abgeschlossen sind. Hiermit ist eine erhebliche Verkürzung des gerichtlichen Rechtsschutzes verbunden²⁸, welche auch durch die in § 74 SächsPVDG normierte Pflicht der Polizei, die Betroffenen nachträglich darüber aufzuklären, dass sie Adressat einer geheimen Überwachungsmaßnahme waren, nur geringfügig kompensiert.

c) Anforderungen an die Rechtfertigung, insbesondere in Bezug auf die Normenklarheit, vor allem bei sog. dynamischen Verweisketten

Nach Ansicht des SächsVerfGH seien derart tief greifende Eingriffe nur unter den Voraussetzungen gerechtfertigt, dass sie dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter dienen oder wenn eine Straftat gegen bedeutende Sach- oder Vermögenswerte, die dadurch den Rechtsfrieden in besonders störender Weise störe, abgewendet werden solle.²⁹ Gemäß den §§ 63, 64, 66 und 68 SächsPVDG waren entsprechende Maßnahmen zulässig, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass die betreffende Person innerhalb absehbarer Zeit „eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird“³⁰, oder sich aus ihrem Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird. Dabei werde der in § 4 Nr. 4 SächsPVDG legaldefinierte Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ teilweise durch einen generalisierenden offenen Katalog von Straftaten

22 BVerfG (Fn. 21), Rn. 94.

23 Diese unterscheiden sich zum Teil von den in MV angegriffenen Vorschriften. Nicht Gegenstand des Antrags vor dem SächsVerfGH waren etwa die Regelungen über die Rasterfahndung oder die Online-Durchsuchung.

24 Damit bewegt sich der SächsVerfGH im Rahmen der ihm vorgegebenen Prüfungskompetenz – siehe zum Umfang der Prüfungskompetenz des BVerfG im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle etwa: *Rozek* in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, 63. EL Juni 2023, § 76 Rn. 68.

25 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 49.

26 Die Heimlichkeit dient dabei dazu, entweder den Ermittlungserfolg oder die heimlich ermittelnden Personen (d. h. V-Personen oder verdeckte Ermittler) nicht zu gefährden. Allgemein zur Problematik: *Schwabenbauer*, Heimliche Grundrechtseingriffe (2009); *Ders.*, in: Litsken/Denninger (Begr.), Handbuch des Polizeirechts, 7. Aufl. 2021, G.II. Rn. 125 ff.

27 Vgl. etwa BVerfGE 133, 277 (328) – ATDG.

28 Vgl. *Schwabenbauer* in: Litsken/Denninger (Fn. 26), G.II. Rn. 130, 292, 310.

29 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 53 f.

30 So die Formulierung in § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsPVDG, ähnlich in § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsPVDG.

(§ 4 Nr. 4 Buchst. a, b, aa, cc SächsPVDG) und teilweise durch Verweis auf Normen des Strafgesetzbuchs und des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 4 Nr. 4 Buchst. b, bb SächsPVDG) nochmals weiter konkretisiert. Der in § 4 Nr. 5 SächsPVDG legaldefinierte Begriff der „terroristischen Straftat“ verweise hingegen auf Regelungen des Strafgesetzbuchs. Somit wurden die Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes des Freistaates Sachsen mit dem Strafrecht des Bundesgesetzgebers verknüpft, was zur Folge hat, dass sich Änderungen im Bundesrecht automatisch auch auf das Landesrecht auswirken würden.

aa) Dynamische Verweisungsketten im Grundsatz unproblematisch

Der SächsVerfGH hatte nun zu klären, ob derartige dynamische Verweise verfassungsrechtlich zulässig sind. Dabei war insbesondere problematisch, inwiefern der Landesgesetzgeber überhaupt berechtigt ist, das Landesrecht an bundesgesetzliche Normen zu knüpfen, und ob eine derartige dynamische Verweisung hinreichend normenklar ist. Beim Erfordernis der Normenklarheit handelt es sich um ein vom Bundesverfassungsgericht aufgestelltes Postulat, das in aller Regel in einem Atemzug mit dem Bestimmtheitsgebot genannt wird.³¹ Wie das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung³² besonders transparent herausgearbeitet hat, dient Letzteres dazu, dass die Exekutive und Judikative ihrer Aufgabe der Rechtsanwendung und -auslegung möglichst effektiv nachkommen könnten, während der Grundsatz der Normenklarheit den Normadressaten in die Lage versetzen solle, anhand der bloßen Lektüre von Rechtsnormen zu verstehen, was von ihm verlangt werde. Dies könne bei Verweisketten durchaus problematisch sein. Gleichwohl hält sie das Bundesverfassungsgericht für grundsätzlich zulässig, solange sie durch bestimmte Sachzwänge veranlasst seien und die eine Verweiskette in Gang setzende Rechtsnorm nicht unverhältnismäßig tief in die Grundrechte eingreife.³³ Dementsprechend stellt auch der SächsVerfGH fest: „Mängel hinreichender Normenbestimmtheit und -klarheit beeinträchtigen insbesondere die Beachtung des verfassungsrechtlichen Übermaßverbotes.“³⁴

Letztlich wird also verlangt, dass sich der verweisende Gesetzgeber selbst über die Folgen seiner Verweisung im Klaren ist, also keine „Blankoermächtigung“³⁵ ausstellt, sondern vor Erlass einer Verweisungsnorm eine entsprechende Grundrechtsabwägung vornimmt. Nach Ansicht des SächsVerfGH sei davon auszugehen, dass der sächsische Landesgesetzgeber, indem er die entsprechenden Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch in Bezug genommen hat, insoweit eine solche gebotene Grundrechtsabwägung selbst vorgenommen habe.³⁶ Darüber hinaus handle die Polizei stets, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 12 Abs. 1 SächsPVDG, § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG). Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten diene daher dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und stelle eine gefahrenabwehrrechtliche Aufgabe dar. Eine ausdrückliche Nennung von Straftaten begrenze daher den Begriff der öffentlichen Sicherheit gerade auf diese Normen. Folglich seien die Verweise in § 4 Nr. 4 und 5 SächsPVDG auf bundesrechtliche Strafnormen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.³⁷ Auch die entsprechende Verweisungstechnik führe

nicht zur Unübersichtlichkeit für die betroffenen Bürger und ist daher hinreichend normenklar. Der Bürger könne klar erkennen, wann die Polizei eine entsprechende verdeckte Überwachungsmaßnahme ergreifen dürfe, und könnte entsprechend sein Verhalten dahingehend anpassen, womit den Vorgaben des Bestimmtheitsgebots und der Normenklarheit Genüge getan sei.³⁸ Daneben hatte der Verfassungsgerichtshof zu klären, ob die entsprechenden Verweisungen verhältnismäßig, insbesondere ob sie verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen sind. Im Ergebnis sah er hier im Grundsatz keine Probleme, da die Überwachungsmaßnahmen dem Schutz vor erheblichen Straftaten dienen, insbesondere dem Schutz des Bestands des Bundes oder der Länder. Außerdem seien die Maßnahmen befristet oder stünden unter Richtervorbehalt.³⁹

bb) Ausnahme: Verweisung auf strafbare Vorbereitungshandlungen und abstrakte Rechtsgutsgefährdungen: Notwendigkeit einer „konkretisierten Gefahr“

Als problematisch eingestuft wurde jedoch, dass § 4 Nr. 4 und 5 SächsPVDG auch auf Delikte verweisen, die auch bloße Vorbereitungshandlungen und (abstrakte) Rechtsgutsgefährdungen unter Strafe stellen, sodass sie selbst also noch keine konkrete Gefahrenlage für die betroffenen Rechtsgüter vorsehen. So verweist der in § 4 Nr. 4 SächsPVDG aufgeführte § 74a GVG unter anderem auf die §§ 89a und 89b StGB, welche die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bzw. die Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe stellen. Auch der von § 4 Nr. 4 SächsPVDG in Bezug genommene § 120 Abs. 1 GVG verweist unter anderem auf § 83 StGB, der die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter Strafe stellt, sowie auf § 96 StGB, der Vorbereitungshandlungen zum Landesverrat nach § 94 StGB bestraft. Allen Normen gemein ist, dass diese selbst noch keine konkrete Gefahrenlage für die geschützten Rechtsgüter vorsehen.⁴⁰

Weder die §§ 63, 64, 66, 67, 68 noch die zentrale Verweisungsnorm des § 4 SächsPVDG knüpfen ein polizeiliches Handeln, mithin einen Grundrechtsangriff, an eine zusätzliche oder zumindest konkretisierte Gefahr für das geschützte Rechtsgut, womit die Eingriffsschwelle unverhält-

31 Vgl. etwa BVerfGE 100, 313, 359 f.; 110, 33, 53; 120, 378, 407; 125, 260, 315; 141, 220, 265, wo vom „Grundsatz der Bestimmtheit und Normenklarheit“ (oder andersherum) die Rede ist.

32 BVerfG, Beschl. v. 28.09.2022, BVerfGE 163, 43, 82 ff. Zuvor bereits ähnlich pointiert: BVerfGE 145, 20, 69 f. Vgl. hierzu auch *Eichenhofer*, NVwZ 2023, 41, 42 f.

33 BVerfG, Beschl. v. 28.09.2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 110.

34 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 50 im Anschluss an BVerfGE 110, 33, 55.

35 So treffend SächsVerfGH (Fn. 6), S. 51.

36 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 52.

37 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 57.

38 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 57.

39 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 60; so z. B. § 63 Abs. 3, § 64 Abs. 7 SächsPVDG.

40 Eine ausführliche Darstellung aller Verweise: SächsVerfGH (Fn. 6), S. 58.

nismäßig abgesenkt würde.⁴¹ Der SächsVerfGH stellte aber auch klar, dass sich polizeiliche Maßnahmen nicht auf die Abwehr konkreter Gefahren beschränken. Vielmehr müsse stets im Einzelfall ermittelt werden, ob es genügend Anzeichen dafür gebe, dass ein Sachverhalt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit in eine solche konkrete Gefahrenlage umschlagen könnte.⁴² Diese besonderen Anforderungen an die Rechtfertigung ergäben sich insbesondere aus dem Umstand, dass die beanstandeten Normen im Geheimen stattfinden. Erforderlich sei insoweit, zur effektiven Gefahrenabwehr, dass eine konkretisierte Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut vorliegt, also ein Rechtsgut in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet ist, auch wenn sich der Kausalverlauf noch nicht hinreichend klar vorhersehen lässt. Soweit die Normen mithin diese Straftaten, die noch keine konkretisierte Gefahrenlage voraussetzen, erfassen, sind die Vorschriften nicht mit dem Übermaßverbot vereinbar und daher verfassungswidrig. Notwendig wäre zumindest, dass die Maßnahmen selbst eine konkretisierte Gefahrenlage vorsehen. Im Übrigen sind die Maßnahmen im Einzelfall aber verfassungsgemäß.⁴³

cc) Das Erfordernis einer „konkretisierten Gefahr“

Der SächsVerfGH orientiert sich in diesem Zusammenhang stark an den Leitlinien, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum BKAG herausgearbeitet hat.⁴⁴ Mit dem Tatbestandmerkmal „konkretisierte Gefahr“ versuchen das Bundesverfassungsgericht und nunmehr auch der SächsVerfGH eine Brücke zu bauen,⁴⁵ von der traditionellen Gefahrenabwehr, die eine „konkrete Gefahr“ voraussetzt, hin zu einer effektiven Gefahrenprävention auch vor Straftaten, die bereits, aufgrund der hohen Bedeutung der geschützten Rechtsgüter, im Vorfeld, ohne konkrete Gefahrenlage, Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellen. Die traditionelle Eingriffsdogmatik stößt hier an ihre Grenzen, da das Strafrecht, insbesondere bei bestimmten herausragenden Rechtsgütern (wie dem Bestand des Bundes oder der Länder sowie Terrorismus), nicht zwangsläufig eine konkrete Gefahrenlage voraussetzt, sondern bereits Vorbereitungshandlungen oder bloße Gefährdungen des Rechtsguts unter Strafe stellt. Die Polizei gerät hier in ein Dilemma: Sie hat die Aufgabe gefahrenpräventiv zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (und damit auch zum Schutze vor Straften) tätig zu werden. Bestimmte Straftatbestände (z. B. §§ 89a, 89b, 94, 96, 120 StGB) sehen aber selbst keine konkrete Gefahrenlage für die geschützten Rechtsgüter vor.⁴⁶ Daher wäre die Polizei eigentlich noch nicht zuständig bzw. sie dürfte noch nicht eingreifen, obwohl der Straftatbestand, der aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsguts auch Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt, bereits potenziell verletzt ist. Es fehlt gerade an einer konkreten Gefahr, die einen Eingriff in die Grundrechte durch die Polizei rechtfertigen würde, sodass insofern allenfalls ein Risiko vorliegen würde.⁴⁷ Aus dem Straftatbestand ergibt sich lediglich eine potenzielle Rechtsgutsgefährdung in der Zukunft, jedoch sind der Kausalverlauf bis dorthin und der Zeitpunkt eines Schadenseintritts noch nicht absehbar. Der Tatbestand der konkretisierten Gefahr möchte dieses Problem lösen, indem es die Eingriffsschwelle für bedeutende Rechtsgüter absenkt.⁴⁸ Eine solche

liegt immer dann vor, wenn der Eintritt einer Rechtsgutverletzung für ein hohes Rechtsgut mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu erwarten ist, jedoch der genaue Kausalverlauf, der zu dieser Verletzung führt, noch ungewiss ist.⁴⁹ Sie ist so eine Art Vorstufe der konkreten Gefahr. Dies ermöglicht es, besonders schwer kalkulierbaren Sachverhalten wie Terrorismus wirksam zu begegnen.⁵⁰

dd) Würdigung

Die durchaus griffige Formel der „konkretisierten Gefahr“ lässt aber zunächst Fragen offen: Welche Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutverletzung muss vorliegen? Wie konkret muss sich dennoch der Kausalverlauf abzeichnen? Und welcher zeitliche Rahmen ist noch „in naher Zukunft“? Diese Fragen lassen sich aber durch die traditionelle und bekannte Polizeirechtsdogmatik mit der aus der Verhältnismäßigkeit fließenden „Je-desto-Formel“ lösen. Diese besagt: Je bedeutsamer, also je ranghöher das Schutzgut und je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.⁵¹ Dabei unterscheidet sich die konkretisierte im Vergleich zur konkreten Gefahr lediglich in der Hinsicht, dass der Kausalverlauf und der Zeitpunkt des Schadenseintritts bei der konkretisierten Gefahr nicht hinreichend wahrscheinlich sind. Dementsprechend ist die konkretisierte Gefahr auch lediglich auf bedeutende, hochrangige Rechtsgüter zu beschränken. Anknüpfend an die „Je-desto“-Formel, lässt sich eine Verknüpfung zwischen zeitlicher Komponente und Konkretisierbarkeit des Kausalverlaufs herstellen. Je weiter entfernt der Zeitpunkt des zu erwarteten Schadens liegt, desto mehr muss sich der unsichere zu erwartende Kausalverlauf zumindest abzeichnen lassen. Je näher der Zeitpunkt eines Schadenseintritts rückt, desto geringere Anforderungen sind an den sich abzeichnenden Kausalverlauf zu stellen. Die Rechtsfigur der konkretisierten Gefahr schafft hier eine verbesserte Konturierung zur traditionellen konkreten Gefahr, die dann nur noch anzunehmen ist, wenn ein Schaden „schon in näherer Zukunft“ bevorsteht.⁵² Die „konkretisierte Gefahr“ stellt somit einen verfassungsrechtlich angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der individuellen Freiheit durch die Gewährleistung von Grundrechten und dem Schutz der Freiheit der Allgemeinheit

41 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 59 f.

42 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 53.

43 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 58 f.; 61, 63 f., 66 f., 70 f.

44 BVerfGE 141, 220, 272; dazu auch: Enders, DÖV 2019, 205; Möstl, DVBl. 2020, 160.

45 Leisner-Egensperger, DÖV 2018, 677, 685.

46 Hofrichter/Fickenscher, in: BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Brandenburg, Möstl/Fickenscher, § 10 Rn. 57.

47 Siehe zur Abgrenzung von Gefahr und Risiko etwa: Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl. 2022, § 8 Rn. 6 m. w. N.

48 Enders (Fn. 44), S. 206.

49 BVerfG 141, 220, 328; Hofrichter/Fickenscher (Fn. 46), § 10 Rn. 59.

50 BVerfG, vom 31.05.2017 – 1 VR 4/17 -, Rn. 20; Leisner-Egensperger (Fn. 45), S. 205 f.

51 Dazu: Leisner-Egensperger (Fn. 45), S. 683 f.

52 BVerfGE 120, 274 (326); so auch: Leisner-Egensperger (Fn. 45), S. 684.

durch individuelle Eingriffe in die Grundrechte zur effektiven Gefahrenabwehr dar.⁵³

2. Komplex: Ausschreibung zur Beobachtung und Kontrolle

Der zweite Komplex des Urteils befasst sich mit der Verfassungskonformität der in § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 SächsPVDG normierten Befugnisse, die es der Polizei ermöglichen, eine Person zur polizeilichen Beobachtung oder Kontrolle auszuschreiben. Damit ist verbunden, dass Angaben über die betroffene Person in eine Datenbank eingegeben und diese dann mit den sich darin gespeicherten Daten zusammengeführt werden.⁵⁴ Folglich erkannte der SächsVerfGH hierin einen Eingriff in das in Art. 33 SächsVerf normierte Datenschutzgrundrecht. Dieser Eingriff sei auch insofern von besonderer Tiefe, als die betroffene Person zum Zeitpunkt der Maßnahme keinerlei Kenntnis von dieser hat. Besonders tief greifend sei der Eingriff auch deshalb, weil die Ausschreibung, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr angeordnet werden kann, dazu diene, Daten zu sammeln, um später ein Personenprofil zusammenzustellen. Darüber hinaus kann die Ausschreibung auch über das Jahr hinaus verlängert werden (§ 60 Abs. 5 SächsPVDG).

Problematisch war hier erneut, dass § 60 Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des SächsPVDG eine Ausschreibung bei Personen zulassen, „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb absehbarer Zeit eine zumindest der Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird“ (Nr. 1), wenn ihr Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat (Nr. 2) oder eine konkretisierte Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO begehen wird (Abs. 3 Nr. 1). § 60 Abs. 2 und 3 SächsPVDG verweisen dabei ebenso auf Straftaten, die Vorbereitungshandlungen oder bloße Rechtsgutsgefährdungen unter Strafe stellen, ohne selbst eine konkretisierte Gefahr vorauszusetzen, weshalb sie ebenfalls verfassungswidrig sind. Im Übrigen sei § 60 Abs. 2, 3 SächsPVDG hingegen verfassungsgemäß.⁵⁵

3. Komplex: Überwachungsmaßnahmen und Kontrollen im öffentlichen Raum

Der dritte Komplex befasst sich mit der Identitätsfeststellung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 7 SächsPVDG (dazu unter a), der automatisierten Kennzeichenerkennung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 3 Satz 5 Alt. 2 SächsPVDG (unter c) und dem Datenabgleich der aus den Maßnahmen gewonnenen Informationen gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG (unter b). Anders als in den ersten beiden Komplex wurde hierbei jedoch nicht auf den Grundsatz der Normenklarheit rekurriert. Vielmehr wurden diese Normen „lediglich“ einer „herkömmlichen“ Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen. Daneben befasste sich der SächsVerfGH in diesem Komplex mit der Aufnahme und Aufzeichnung von Bildmaterialien zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG (unter d). Dabei gelangte er zu der Feststellung, dass diese Maßnahmen in Art. 33 SächsVerf. eingreifen, indem sie die Polizei befähigen,

Informationen über Personen zu erheben (Identitätsfeststellung oder Kennzeichenerkennung) und diese Daten weiterzuverarbeiten.⁵⁶ Im Ergebnis seien diese Eingriffe, mit Ausnahme von Art. 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG, jedoch gerechtfertigt.

a) Identitätsfeststellungen, § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Nr. 7 SächsPVDG

Nach Ansicht des SächsVerfGH diene § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 SächsPVDG einem legitimen Zweck, nämlich der Informationsgewinnung im Gefahrenvorfeld. Zu diesem Zweck sei die Vorschrift auch geeignet und erforderlich.⁵⁷ Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sei indes zu beachten, dass die Bestimmung der Eingriffstiefe aufgrund der systematischen Teilung zwischen § 15 Abs. 1 SächsPVDG, der den Grundtatbestand der Identitätsfeststellung normiert, also die Voraussetzungen einer solchen festsetzt, und § 15 Abs. 2 SächsPVDG, der sodann die Mittel einer solchen Identitätsfeststellung normiert, variiert.⁵⁸ So handle es sich bei den in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsPVDG normierten Maßnahmen der Identitätsfeststellung (Anhalten des Betroffenen, Befragung nach den Personalien, Verlangen der Aushändigung der Ausweispapiere) um Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe, die bei Nr. 4 bis 7 sodann sukzessive ansteige. Dabei sei zudem zu beachten, dass die Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 bis 7 nach § 15 Abs. 2 Satz 3 SächsPVDG lediglich dann eingesetzt werden dürften, wenn eine Identitätsfeststellung nicht bereits nach den Nummern 1 bis 3 möglich sei. Weiterhin sei eingriffsmindernd zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen der Identitätsfeststellung offene Maßnahmen darstellten und zudem keine höchstpersönlichen Daten erhoben werden dürften. Im Ergebnis seien die Nummern 2 bis 5 und 7 somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Sie dienten gerade dazu, Gefahren von „gefährlichen“ oder „gefährdeten“ Orten oder grenzüberschreitende Kriminalität sowie Waffenverbotszonen zu verhindern, und beruhen so stets auf Tatsachen für eine spezifisch gesteigerte Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat. Sie sicherten gerade hohe Belange der Allgemeinheit im Verhältnis zu der geringen Eingriffstiefe, von der eine Identitätsfeststellung ausgeht. Auch wenn diese Überlegungen für sich genommen zwar durchaus zu überzeugen vermögen, verwundert es – gerade angesichts der breiten dahingehenden Ausführungen in den ersten beiden „Komplexen“ – ein wenig, weshalb der SächsVerfGH mit keinem Wort auf die Problematik eingeht, inwiefern das in Nummer 2 enthaltene Tatbestandsmerkmal des „gefährlichen Orts“ mit den Anforderungen der Bestimmtheit und Normenklarheit vereinbar ist, obwohl die Antragschrift dies

53 Im Ergebnis auch: *Leisner-Egensperger* (Fn. 45), S. 686f.; *Enders* (Fn. 44), S. 205.

54 Vgl. etwa *Gusy/Eichenhofer*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 11. Aufl. 2023, Rn. 270.

55 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 73 ff.

56 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 80, 88, 91.

57 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 80.

58 Insofern wich der SächsVerfGH von seiner Rechtsprechung aus 2003 ab: SächsVerfGH, Urt. v. 10.07.2003 – Vf. 43-II-00 – Rn. 272; Urt. v. 25.01.2024 (Fn. 6), S. 80 f.

stark hervorgehoben hatte⁵⁹ und inzwischen hierzu auch einschlägige Rechtsprechung vorliegt.⁶⁰ Problematisch sei im Rahmen der Nummer 4 zwar, dass diese, im Vergleich zu den Nummern 2 und 3, keinen konkreten Anlass einer Gefahr voraussetzt. Dies ließe sich aber dadurch rechtfertigen, dass § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG einen Ausgleich zum Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen schaffe.⁶¹ Dementsprechend müsse die Identitätsfeststellung lediglich einen konsequenten Grenzbezug aufweisen und hinreichend bestimmt sein. Diesem genüge Nummer 4, da insoweit der Grenzzusammenhang durch ein vorab dokumentiertes polizeiliches Konzept sicherzustellen sei.⁶²

Auch § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG sei verhältnismäßig im engeren Sinne. Dieser lässt Identitätsfeststellungen lediglich dann zu, wenn sich eine Person an einer Kontrollstelle aufhält, welche die Polizei zuvor zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder zur Durchführung einer Durchsuchung nach § 28 SächsVersG errichtet habe. Das Errichten einer solchen Kontrollstelle setze selbst bereits eine konkrete Gefahr voraus. Die Vorschrift verlange zwar nur, dass die Kontrollstelle mit der Absicht errichtet wurde, die genannten Straftaten zu verhindern. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr ergebe sich jedoch bereits aus der allgemeinen Befugnisnorm des § 12 Abs. 1 SächsPVDG, welche im Lichte der Begriffsbestimmung in § 4 Nr. 3 Buchst. a) SächsPVDG grundsätzlich für polizeiliches Handeln das Bestehen einer konkreten Gefahr voraussetze. Insoweit sei auch unbedenklich, dass § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG im Rahmen des Schutzes vor „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ erneut auf § 4 Nr. 4 SächsPVDG verweist und so auch Straftaten umfasst, die bloße Vorbereitungshandlungen der Rechtsgutsgefährdungen unter Strafe stellt.⁶³

Des Weiteren genügten die Identitätsfeststellungen auch den aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fließenden Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle. Eingriffsmindernd wirke insbesondere, dass die Maßnahmen im offenen Raum erfolgten. Unschädlich sei, dass es dem Betroffenen in der konkreten Situation oft nicht möglich sei, die konkreten Umstände zu erkennen, die zu einer Identitätsfeststellung führen, es aber keine Dokumentationspflichten über Maßnahmen der Identitätsfeststellung gebe. Die Tatbestände seien insoweit hinreichend klar bestimmt und so allein effektiv durch die Fachaufsicht nach § 101 SächsPVDG oder eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten nach § 94 SächsPVDG i. V. m. § 39 SächsDSUG kontrollierbar.⁶⁴

b) Datenabgleich, § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG

Soweit die Polizei im Rahmen von § 15 SächsPVDG personenbezogene Daten erlangt hat, darf sie diese nach § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG mit dem Fahndungsbestand abgleichen. Hierin sah der SächsVerfGH einen lediglich geringfügigen Eingriff in Art. 33 SächsVerf, da eine Identitätsbestimmung ohne diesen Abgleich kaum sinnvoll und der Zweck der Kriminalitätsverhütung ohne ihn kaum erreichbar wäre.⁶⁵ § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG sei hinreichend bestimmt und normenklar, da der Umfang und Zweck des Datenabgleichs durch § 87 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPVDG klar auf die Zwecke der Gefahrenabwehr begrenzt sei. Zudem

handele es sich beim Fahndungsbestand um Daten, die die Polizei durch rechtmäßige Erhebungen erlangt habe. Der Datenabgleich gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG diene somit einem legitimen Zweck und sei auch geeignet sowie erforderlich.⁶⁶

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sei nach Ansicht des SächsVerfGH zu beachten, dass die Polizei durch den Abgleich mit dem Fahndungsbestand die erlangten Daten über den konkreten Anlass hinaus verwenden könne. Der Gesetzgeber müsse hierfür eine eigene Rechtsgrundlage schaffen, da der Grundsatz der Zweckbindung⁶⁷ vorschreibe, dass eine Nutzung der Daten über die für die Datenerhebung maßgebenden Verfahren hinaus nur zulässig sei, wenn sie zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter erfolge. § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG erfülle nach Ansicht des SächsVerfGH diese Anforderungen. Obwohl § 79 SächsPVDG, der die Grundsätze der Zweckbindung im Polizeirecht festlegt, nicht anwendbar sei, zeige die Aufgabennorm des § 2 SächsPVDG, dass der Datenabgleich nach § 87 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG nur von derselben Behörde durchgeführt werden darf, um dieselbe Aufgabe zu erfüllen und dieselben Rechtsgüter zu schützen wie bei der Erhebung der Daten. Zudem müssten die Daten gemäß § 91 Abs. 2 SächsPVDG sofort gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.⁶⁸

c) Automatisierte Kennzeichenerkennung, § 58 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG

Ähnlich argumentierte der SächsVerfGH im Rahmen des § 58 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG, der die Befugnis der Kennzeichen-erfassung und des Kennzeichenabgleichs zur vorbeugenden Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität in den Räumen des § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG erlaubt. Die Kennzeichenerkennung und der Kennzeichenabgleich, die jeweils einen Eingriff in Art. 33 SächsVerf darstellten – und zwar auch wenn ein sog. Nichttreffer vorliege⁶⁹ –, diene der vorbeugenden Bekämpfung von Kriminalität und damit einem legitimen Zweck. Dieser sei auch geeignet und erforderlich. Insgesamt handle es sich um einen Eingriff allenfalls mittlerer Intensität. Eingriffsmindernd wirke, dass die Kennzeichenkontrolle öffentlich erfolge und das Bewegungsverhalten sowie das Kennzeichen ohnehin im öffentlichen Raum erkennbar seien. Außerdem beziehe sich die Maßnahme allein auf

59 Vgl. *Bäcker*, Antrag im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, S. 43 f.

60 Siehe OVG Hamburg, Urt. v. 31.01.2022, NVwZ 2022, 1219, Rn. 73 ff.

61 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 83 im Anschluss an BVerfGE 150, 244, 297 f.

62 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 82 ff., 85 f.

63 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 84 f.

64 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 86.

65 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 88.

66 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 89.

67 Zu ihm: BVerfGE 65, 1, 51, 62; 100, 313, 360 f., 389 f.; 133, 277, 372 ff.; 141, 220, 324 ff.

68 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 89 f.

69 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 91 im Anschluss an BVerfGE 150, 244, 266 – Kfz-Kennzeichenerfassung II, anders noch BVerfGE 120, 378, 399 – Kfz-Kennzeichenerfassung I.

die Feststellung des Kennzeichens sowie Ort, Zeit und Fahrtrichtung und nicht auf sensible personenbezogene Daten. Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass die Kontrolle gegenüber der ganz überwiegenden Zahl der Betroffenen mit keinerlei unmittelbar beeinträchtigenden Folgen verbunden sei und keine Spuren hinterlasse. Dass der Datenabgleich in Sekundenschnelle durchgeführt werde und die erfassten Daten im Nichttrefferfall sofort vollständig wieder gelöscht werden, ohne einer Person bekannt zu werden, nehme dem Eingriff zusätzlich erheblich an Gewicht. Eingriffserschwerend wiege hingegen, dass die Kennzeichenerfassung unbeschränkt erfolge, ohne dass die Person einen konkreten Anlass zur Erfassung liefere. Allerdings sei nach § 58 Abs. 2 Satz 3 SächsPVDG auf die Kennzeichenerfassung hinzuweisen. Im Übrigen erlaube § 58 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG eine Kennzeichenerkennung und einen Kennzeichenabgleich nur im Rahmen des § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG, sodass sich im Weiteren keine Neuerungen zu den Ausführungen des § 15 Abs. 1 Nr. 4 SächsPVDG ergeben und § 58 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.⁷⁰

d) Bildaufnahme und Bildaufzeichnung, § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsPBG

Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der SächsVerfGH hingegen bei § 30 Abs. 1 SächsPBG. Die Nummern 1 und 2 erlauben den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und Bildaufzeichnung im öffentlichen Raum. Dabei setzt § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG voraus, dass Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass an einem Ort künftig erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, oder nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG, dies zum Schutz gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen erforderlich ist. Im Ergebnis sei § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG verfassungsrechtlich unbedenklich. Er erlaube die Erhebung personenbezogener Daten im öffentlichen Raum durch den Einsatz von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Er setze voraus, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen. Anlass, Zweck und Mittel der Maßnahme seien klar erkennbar. Außerdem sei die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „erhebliche Gefahr“ und „öffentliche Sicherheit“ durch die Legaldefinitionen in § 4 Nr. 1 und 3 c) SächsPVDG i. V. m. § 3 SächsPBG nicht zu beanstanden. § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG sei insoweit hinreichend bestimmt und normenklar.⁷¹ Auch im Übrigen diene es der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und damit einem legitimen Ziel, zu dessen Erreichung die Maßnahmen auch geeignet und erforderlich seien. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engen Sinne sei zu beachten, dass die Maßnahmen für den Betroffenen insoweit anlasslos erfolgen, sofern nicht von ihm selbst die Tatsachen einer Gefahr ausgehen. Es handle sich um eine Maßnahme mit erheblicher Streubreite⁷², weshalb es erforderlich sei, dass ein konkreter Zusammenhang zwischen den zu erwartenden Straftaten und der besonderen Gefahrenlage an dem überwachten Ort bestehe. Bloße Vermutungen seien hingegen nicht ausreichend. Außerdem gehe der SächsVerfGH davon aus, dass es sich bei den Aufzeichnungen nicht um solche mit Gesichtserkennung handle, da insoweit eine anders geartete verfassungsrechtliche Abwägung zu erfolgen

habe. Insoweit sei § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG verfassungsgemäß.⁷³

Hingegen genüge § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG schon nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots. Nach dem Wortlaut von § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG darf die Erhebung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung dann erfolgen, wenn dies insbesondere „zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen erforderlich“ ist. Der Gerichtshof stellte zutreffend fest, dass sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung⁷⁴ ergebe, welche Einrichtungen oder Anlagen von der Regelung umfasst sind. Auch sei völlig unklar, wann diese als „gefährdet“ gelten sollen. Ebenso offen sei die Frage, welchen Grad bzw. welche Intensität die Gefahr annehmen müsse, damit eine Überwachung gerechtfertigt sein könne. Ein innerer Zusammenhang zwischen den erwarteten Gefahren für die geschützten Objekte und einer besonderen, auf tatsächlichen Anhaltspunkten basierenden Gefährdungslage sei ebenfalls nicht erkennbar. Begrenzt werde die Datenerhebung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG allein durch das Gebot der „Erforderlichkeit“⁷⁵. Derzeit biete die Norm weder hinreichende Maßstäbe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Überwachung durch die Polizeibehörden noch könne der Einzelne auf dieser Grundlage vorhersehen, bei welcher Gelegenheit im Zusammenhang mit der Überwachung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Daten über ihn erhoben werden dürfen, obgleich es dem Gesetzgeber möglich gewesen wäre, verständlich zu regeln, welche Voraussetzungen für die Bild- und Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gelten. Die Regelung beinhalte so keine hinreichend bestimmte und klare Vorgabe bezüglich des Anlasses, des Zwecks und der Grenzen der Maßnahmen und widerspreche so den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots und des Gebots der Normenklarheit. § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsPBG sei so verfassungswidrig.⁷⁶

§ 30 Abs. 2 SächsPBG sei hingegen nach Auffassung des SächsVerfGH verfassungsgemäß. Dieser regelt zwar zunächst einmal die Löschpflicht der nach Abs. 1 erworbenen Daten. Darüber hinaus erlaube er es der Polizei aber auch, diese Daten zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie ursprünglich erhoben wurden, also etwa zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 SächsPBG zum Schutz privater Rechte weiterzuverarbeiten, solange dabei die Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung⁷⁷ gewahrt seien.⁷⁸

70 Ausführlich: SächsVerfGH (Fn. 6), S. 93 ff.

71 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 99 f.

72 Vgl. zu dieser Figur etwa BVerfGE 141, 220, 262 m. w. N.

73 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 101 ff.

74 LT-Drs. 6/14791, S. 247 f.

75 Kritisch zu diesem sog. „Erforderlichkeitsvorbehalt“, wengleich bezogen auf denjenigen des § 16 Abs. 1 BKAG: *Eichenhofer*, in: Barczak (Hrsg.), BKAG, § 16 Rn. 12 m. w. N.

76 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 104.

77 Zu ihnen BVerfGE 141, 220, 324 m. w. N.

78 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 105 f.

4. Komplex: Weiterverarbeitung von vorhandenen Daten

In Komplex 4 befasste sich der SächsVerfGH mit der „Weiterverarbeitung“⁷⁹ personenbezogener Daten nach § 80 Abs. 1, § 79 Abs. SächsPVDG und § 80 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 SächsPVDG. § 80 SächsPVDG befugt die Polizei zur Weiterverarbeitung von zuvor erhobenen oder anderweitig erlangten personenbezogenen Daten nach Abschluss des Ausgangsverfahrens. Dabei sei § 80 Abs. 1 SächsPVDG nach dem Verständnis des SächsVerfGH als Generalklausel der Weiterverarbeitung zu verstehen, während Abs. 2 die Weiterverarbeitung von Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung erlangt wurden, zum Zwecke der Gefahrenabwehr regelt.⁸⁰

a) Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Weiterverarbeitung

Wie das Bundesverfassungsgericht⁸¹ geht auch der SächsVerfGH zu Recht davon aus, dass jede Form der Weiterverarbeitung (nach der Erhebung) einen eigenständigen Grundrechtseingriff darstelle, der insofern eigenständig gerechtfertigt werden müsse. Dazu müsse die dafür geschaffene Rechtsgrundlage eigenständige, konkrete Zwecke benennen. Eine „Bevorratung“ von Daten zur späteren Weiterverarbeitung zu bislang noch unbekanntem Zweck sei damit ausgeschlossen. Stattdessen müssten die zuvor erhobenen oder anderweitig erlangten Daten unverzüglich nach ihrem Erhalt auf ihre Erforderlichkeit zur Erreichung der definierten Zwecke überprüft werden, basierend auf tatsächlichen Erkenntnissen und Erfahrungen. Das jeweilige konkrete personenbezogene Datum müsse im Kontext künftiger Verfahren mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Erreichung der jeweiligen konkreten Zwecke von Nutzen sein. Eine bloße abstrakte Eignung als künftiger Ansatz für Spuren oder Ermittlungen ist nicht ausreichend. Darüber hinaus richtet sich die weitere Nutzung staatlich erhobener Daten nach den vom Bundesverfassungsgericht⁸² entwickelten Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung sowie der hypothetischen Datenneuerhebung.⁸³ Schließlich stelle die Verhältnismäßigkeit über die konkreten Anforderungen der Weiterverarbeitungsnormen auch Anforderungen an Transparenz und Rechtsschutz, die sich in Benachrichtigungs-, Protokoll-, Prüfungs- und Löschpflichten zu realisieren haben.⁸⁴

b) Anwendung dieses Maßstabes auf das SächsPVDG

Diesen Anforderungen genüge nach Auffassung des SächsVerfGH § 80 Abs. 1 i. V. m. § 79 SächsPVDG, § 80 Abs. 2 SächsPVDG hingegen nicht. § 80 Abs. 1, § 79 SächsPVDG seien hinreichend bestimmt und verhältnismäßig. § 80 Abs. 1 SächsPVDG ermächtige schließlich zur Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in polizeilichen Informationssystemen⁸⁵ unter Beachtung des vom Gesetzgeber in § 79 Abs. 1 SächsPVDG festgelegten Grundsatzes der Zweckbindung. Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsPVDG dürfen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe (Nr. 1) und zum Schutz derselben Rechtsgüter bzw. zur Verhütung von Straftaten (Nr. 2) weiterverarbeitet werden, zu denen sie ursprünglich erhoben bzw. gespeichert wurden. Im Ergebnis handle es sich dabei um eine gesetzliche Beschrei-

bung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung.⁸⁶

Hingegen genüge § 80 Abs. 2 SächsPVDG bereits nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Norm noch hinreichend bestimmt ist, aber insoweit sei sie definitiv nicht mehr hinreichend normenklar, also für die Bürger verständlich. Der SächsVerfGH legte sogar in entwaffnender Ehrlichkeit dar, dass es selbst für ihn nicht erkennbar sei, inwiefern Abs. 2 und 1 im Zusammenhang stehen. Es könne sich bei Abs. 2 sowohl um einen Unterfall des Abs. 1 handeln, mit der Folge der Anwendbarkeit des § 79 SächsPVDG, als auch um eine eigenständige Ermächtigung zur Weiterverarbeitung, mit der sich anschließende Frage, ob nunmehr die allgemeinen Grundsätze der Zweckbindung gelten oder aber insoweit § 80 Abs. 2 SächsPVDG die eigene speziellere Norm ist. Auch sei § 80 Abs. 2 SächsPVDG aufgrund des großen Mangels an Klarheit nicht verfassungskonform auslegbar und somit verfassungswidrig.⁸⁷

5. Komplex: Datenschutzbeauftragter und Sofortvollzug

a) Kein Verfassungsverstoß durch § 17 Abs. 4 SächsDSUG

Im fünften Komplex prüfte der Verfassungsgerichtshof sodann § 17 Abs. 4 SächsDSUG. Dieser untersagt es dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten gegenüber Behörden oder deren Rechtsträgern die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Im Ergebnis erachtete der SächsVerfGH diese Vorschrift für verfassungskonform. Sie sei kompetenzmäßig ergangen, da es sich hier um eine verwaltungsverfahrenrechtliche Regelung und nicht eine verwaltungsprozessuale Regelung handle.⁸⁸ Des Weiteren sei kein Eingriff in Art. 38 SächsVerf erkennbar, da dem Betroffenen insoweit nicht der Rechtsschutz gegen Anordnungen der Datenschutzbeauftragten verwehrt werde. Auch ein Eingriff in die Rechtsweggarantie des Art. 33 SächsVerf sei nicht ersichtlich, da § 17 Abs. 4 SächsDSUG nicht die Erhebung oder Speicherung persönlicher Daten umfasse, da sich dies stets nach der jeweils einschlägigen Ermächtigunggrundlage richte. Demgegenüber beschränke sich § 17 Abs. 4 SächsDSUG darauf, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu verwehren, seine Anordnungen gegenüber Behörden und juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts für sofort vollziehbar zu erklären. Auch ein Eingriff in Art. 57 SächsVerf sei nicht ersichtlich, da nicht die Position des Datenschutzbeauftragten zur Disposition stehe, sondern lediglich die Wirkung seiner Anordnungen.⁸⁹

79 Zu diesem Begriff, wengleich bezogen auf § 16 BKAG: *Eichenhofer* (Fn. 75), § 16 Rn. 4f.

80 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 108.

81 Vgl. exemplarisch nur BVerfGE 150, 244, 265f. – Kfz-Kennzeichenkontrolle II; 155, 119, 206 – Bestandsdatenauskunft II.

82 BVerfGE 141, 220, 324ff.

83 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 110f.

84 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 113ff.

85 Zu diesem Begriff: *Eichenhofer* (Fn. 75), § 13 Rn. 10ff.

86 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 116ff.

87 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 121f.

88 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 123.

89 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 124ff.

b) Vereinbarkeit mit Unionsrecht?

Darüber hinaus war strittig, ob § 17 Abs. 4 SächsDSUG möglicherweise gegen § 47 Abs. 2 JI-Richtlinie⁹⁰ verstoße. Die Antragsteller rügten, dass gemäß Art. 47 Abs. 2 JI-Richtlinie dem Datenschutzbeauftragten wirksame Abhilfebefugnisse zur Verfügung stehen müssten, um gegen rechtswidrige polizeiliche Datenverarbeitungen einschreiten zu können. In Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben vermittelt § 40 Abs. 2 SächsDSUG dem Datenschutzbeauftragten eine Reihe von Interventionsbefugnissen, die bis zur Anordnung „geeigneter Maßnahmen“ gegenüber der verantwortlichen Polizeibehörde reichen. Mit den in § 17 Abs. 4 SächsDSUG vermittelten Rechten mangelt es dem Datenschutzbeauftragten nun aber womöglich an wirksamen Abhilfebefugnissen.⁹¹

Der SächsVerfGH traf diesbezüglich keine Entscheidung in der Sache. Er habe insoweit bereits aus kompetenziellen Gründen keine Unionswidrigkeit festzustellen, da die Vereinbarkeit mit Unionsrecht nicht zur Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes i. S. d. Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf, § 7 Nr. 2, § 21 Nr. 1 SächsVerfGHG gehöre. Es könne zwar bei offenkundigen Verstößen gegen Unionsrecht eine Ausnahme der Prüfungskompetenz vorliegen, eine solche sei hier aber nicht ersichtlich, da insoweit dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Art. 47 Abs. 2 JI-Richtlinie ein breiter Ausgestaltungsspielraum verbleibe.⁹²

Diese Kürze der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs überrascht, gerade mit Blick auf die Judikatur anderer Landesverfassungsgerichte.⁹³ Auch angesichts der grundlegenden Bedeutung des Unionsrechts erscheint eine derart kurze Auseinandersetzung, auch bei dem übrigen Umfang des Urteils, der Problematik unangemessen. So ist zwar der SächsVerfGH mit seiner vornehmen Zurückhaltung gegenüber einer Heranziehung des Unionsrechts als Prüfungsmaßstab nicht allein unter den Landesverfassungsgerichten,⁹⁴ jedoch prüfen – soweit ersichtlich – neben dem Hessischen Verfassungsgerichtshof, der das Unionsrecht über den Anwendungsvorrang des Unionsrechts unmittelbar als Prüfungsmaßstab heranzieht,⁹⁵ auch andere Landesverfassungsgerichte Unionsrecht zumindest mittelbar über das landesgesetzliche Rechtsstaatsprinzip und stellen einen Verstoß gegen die Landesverfassung bei offenkundigen Verstößen oder schwerwiegenden Eingriff in das Unionsrecht fest.⁹⁶ Auch mit Blick auf Art. 23 Abs. 1 GG überrascht diese Eindeutigkeit der Entscheidung. Art. 23 Abs. 1 GG gibt die europäische Integration als Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland vor. Nach Art. 1 Satz 1 SächsVerf ist auch der Freistaat Sachsen ein Teil dieser Bundesrepublik und so Verpflichteter des Integrationsauftrags. Demnach hat auch der Freistaat Sachsen der Wirksamkeit des Unionsrechts zur Geltung zu verhelfen. Ob dieser Prüfungsmaßstab nun mittelbar aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 1 Satz 2 SächsVerf oder unmittelbar aus Art. 23 Abs. 1 GG fließt, kann insoweit dahinstehen. Der SächsVerfGH hätte hier zumindest die Möglichkeit gehabt (neue) Maßstäbe zu setzen, sich in die Judikaturen der Landesverfassungsgerichte zum Prüfungsmaßstab des Unionsrechts einzufügen und zu bestimmen, inwiefern es nun Unionsrecht als Prüfungsmaßstab heranzieht und wie er diesen dogmatisch herleitet. Allein ein Verweis auf die fehlende Offenkundigkeit des Unionsrechtsverstoßes und

der Rückzug darauf, dass man ja ohnehin kein Unionsrecht prüfe, ist weder ein eindeutiges Ergebnis noch wird es der herausragenden Bedeutung des Unionsrechts in der Bundesrepublik Deutschland gerecht.

6. Komplex: Aufenthaltsgebot, Aufenthaltsverbot und Fußfessel

Im sechsten Komplex beschäftigte sich der SächsVerfGH mit § 21 Abs. 2 und 3, § 61 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Alt. 1, Satz 7 Nr. 1 SächsPVDG, die die Polizei dazu befugen, Aufenthaltsgebote, Aufenthaltsverbote sowie Kontaktverbote anzuordnen, als auch elektronische Aufenthaltsüberwachung zu erlassen.

Der SächsVerfGH stellte fest, dass § 21 Abs. 2 Alt. 1 SächsPVDG, der die Polizei ermächtigt, für die Dauer von zwei Monaten einer Person zu untersagen sich von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort zu entfernen, in das Recht auf Fortbewegungsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf eingreife.⁹⁷ Die Regelung § 21 Abs. 2 Alt. 2 SächsPVDG, wonach die Polizei für die Dauer von zwei Monaten einer Person den Kontakt mit einer anderen Person untersagen darf, stelle zudem einen Eingriff in Art. 15 SächsVerf dar, der die freie Entfaltung der Person schütze. Diese Eingriffe verstärken sich noch dadurch, dass eine Nichteinhaltung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG als Ordnungswidrigkeit strafbewährt sei und gegebenenfalls durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 61 Abs. 2 SächsPVDG abgesichert werden kann.⁹⁸ Es handle sich aber noch nicht um eine Freiheitsentziehung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 17 SächsVerf. § 21 Abs. 2 SächsPVDG diene dazu, schwere Straftaten, insbesondere solche mit terroristischer Zielrichtung und solche, die sich gegen den Bestand des Bundes oder des Landes richten, zu verhindern. Indem es der Person verboten wird, sich an einem bestimmten Ort

90 Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.04.2016, L 119/89.

91 Normenkontrollantrag vom 01.08.2018; abrufbar unter: <https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/wp-content/uploads/2019/08/201908-Normenkontrollklage-Polizeigesetz.pdf> (S. 78).

92 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 126.

93 Ein Überblick dazu in: *Nägele*, Landesverfassungsgerichte als funktionale Unionsgerichte?, S. 31 ff.

94 Die unmittelbare Prüfung von Unionsrecht ablehnend: BayVerfGH, 15.05.1997 – Vf. 21-VII-95 u. a., VerfGHE 50, 76, 97; RhPfVerfGH, 04.07.2001 – VG B 12/00; VerfGH SL, 21.06.2010 – Lv 3/10; in anderen Verfahren auch eindeutig ablehnend: SächsVerfGH, 23.11.2000 – Vf. 62-II-99, LVerfGE 11, 393, 426; BremStGH, 12.04.2013 – St 1/12.

95 HStGH, 16.04.1997 – P.St. 1202, LVerfGE 6, 175, 198 ff.; ungenau der Staatsgerichtshof Bremen, der zwar das Unionsrecht prüft, ohne den Prüfungsmaßstab aber unmittelbar darauf zu beziehen: BremStGH, 29.08.2000 – St 4/99, BremStGHE 6, 253, 261 ff.

96 So wenden die Verfassungsgerichtshöfe Bayern und Rheinland-Pfalz Unionsrecht mittelbaren Prüfungsmaßstab an: BayVerfGH, 15.05.1997 – Vf. 21-VII-95 u. a., VerfGHE 50, 76, 98 f.; 11.11.1997 – Vf. 22-VII-94, VerfGHE 50, 226, 266; 15.05.1997 – Vf. 21-VII-95, Vf. 2-VII-96, VerfGHE 50, 76, 98 f.; RhPfVerfGH, 24.10.2001 – VG B 8/01 -, Rn. 68; 04.07.2001, NVwZ 2001, 1273, 1279 f.

97 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 127.

98 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 129 f.

aufzuhalten, wird die Gefahr einer Verwirklichung einer abzuwehrenden Gefahr zumindest verringert. Die Maßnahme diene damit einem legitimen Zweck und sei auch geeignet. Auch seien ein Platzverweis nach § 18 SächsPVDG, das Aufenthaltverbot nach § 21 Abs. 1 SächsPVDG sowie die Meldeauflage nach § 20 SächsPVDG keine mildereren, gleich geeigneten Mittel und die Maßnahme daher auch erforderlich.

Daneben greife die in § 61 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsPVDG normierte Befugnis, Einzelne zu verpflichten, eine „elektronische Fußfessel“ oder ein anderes Gerät zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu tragen, in Art. 33 SächsVerf ein. § 61 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsPVDG stelle zudem einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 15 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 SächsVerf dar, indem er die Polizei befähige, Daten zu erheben oder zu speichern. Auch hier erhöhe sich der Eingriff dadurch, dass die Nichteinhaltung durch § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG strafbewehrt ist und sich die ermittelten Daten möglicherweise zu einem Bewegungsprofil verbinden lassen. Eingriffsmindernd wirke aber, dass die Betroffenen von dieser Überwachung Kenntnis hätten. Etwas anderes gelte aber, wenn die Überwachung längere Zeit angeordnet sei und so durch die Pflicht zum Tragen einer Fußfessel das Gefühl staatlicher Überwachung allgegenwärtig werde. Es handle sich somit insgesamt um einen schwerwiegenden Eingriff. Dieser diene aber grundsätzlich, wie § 21 Abs. 2 SächsPVDG, einem legitimen Zweck und sei geeignet und erforderlich.⁹⁹

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne war erneut – wie schon in den ersten beiden „Komplexen“ – problematisch, dass § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsPVDG und § 61 Abs. 1, 7 Nr. 1 SächsPVDG den Anwendungsbereich abermals auf „terroristische Straftaten“ erstreckt und somit auf § 4 Nr. 5 SächsPVDG Bezug nimmt, der wiederum dynamisch auf Straftatbestände des Strafgesetzbuchs verweist, die bloße Vorbereitungshandlungen und (abstrakte) Rechtsgutsgefährdungen betreffen. Im Vergleich zu den im 1. Komplex behandelten Vorschriften handle es sich hierbei aber nicht um „gefahrenermittelnde“, sondern um gefahrenbeendende Maßnahmen, die unmittelbar auf das Verhalten der Betroffenen einwirken und somit noch tiefer in die Grundrechte eingreifen. Insofern seien an die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen noch höhere Anforderungen zu stellen.¹⁰⁰ § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsPVDG sowie § 61 Abs. 1, 3 Satz 7 Nr. 1 SächsPVDG setzen aber selbst keine konkrete oder konkretisierbare Gefahrenlage voraus, weshalb sie insoweit verfassungswidrig seien.¹⁰¹ Im Übrigen genüge § 21 Abs. 2 SächsPVDG, § 61 Abs. 1, 3 Satz 7 Nr. 1 SächsPVDG allerdings den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.¹⁰² Insbesondere stehe er durch § 21 Abs. 7 SächsPVDG unter einem strengen Erforderlichkeitsvorbehalt sowie nach § 21 Abs. 4 SächsPVDG unter Richtervorbehalt.¹⁰³ § 21 Abs. 2 Nr. 1 SächsPVDG genüge im Vergleich zu § 21 Abs. 2 Nr. 2 SächsPVDG hingegen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne in Gänze, da dieser selbst eine „konkretisierende Gefahrenlage“ voraussetzt und dadurch die Eingriffsschwelle nicht unverhältnismäßig abgesenkt wird.¹⁰⁴ Da Art. 15 SächsVerf keine höheren Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs als Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf stellt, verwies der SächsVerfGH zutreffend auf die Ausführungen zu § 21 Abs. 2 Alt. 1 SächsPVDG.¹⁰⁵ Darüber hinaus war infolge der Entscheidung zu § 21 Abs. 2

SächsPVDG auch § 21 Abs. 3 SächsPVDG verfassungswidrig, soweit er sich auf verfassungswidrige Teile des § 21 Abs. 2 SächsPVDG bezog.¹⁰⁶

Hier ist der Entscheidung entgegenzuhalten, dass der „Erforderlichkeitsvorbehalt“ des § 21 Abs. 7 SächsPVDG eine durchaus problematische Regelung darstellt. Zum einen steht er im Konflikt mit den Prinzipien der Bestimmtheit und Normenklarheit. Es ist für die Betroffenen oft unklar, wann genau eine Maßnahme als „erforderlich“ anzusehen ist. Dies führt zu einer ungewissen Rechtslage und erschwert die Rechtsdurchsetzung für die Betroffenen. Darüber hinaus steht der Erforderlichkeitsvorbehalt im Widerspruch zum Prinzip der Gewaltenteilung und dem sich daraus ergebenden Wesentlichkeitsvorbehalt.¹⁰⁷ Gemäß diesem Prinzip ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die wesentlichen Entscheidungen zu treffen und klare Grenzen für die Ausübung staatlicher Befugnisse festzulegen. Indem der Gesetzgeber der Verwaltung die Befugnis einräumt, selbst zu entscheiden, ob eine Maßnahme erforderlich ist, wird die Grenze zwischen Legislative und Exekutive verwischt. Dies birgt die Gefahr, dass die Verwaltung zu weitreichende Befugnisse erhält und die Gewaltenteilung ausgehöhlt wird. Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Erforderlichkeitsvorbehalt aus mehreren Gründen zumindest verfassungsrechtlich problematisch ist und einer kritischeren Überprüfung bedürftig hätte.

7. Komplex: Bewaffnung von Spezialeinheiten der Polizei

Im siebenten und letzten Komplex hatte sich der SächsVerfGH mit § 40 Abs. 4 Satz 3 und § 46 SächsPVDG zu beschäftigen. Diese ermöglichen es den Spezialeinheiten des Polizeivollzugsdienstes, Maschinengewehre und Handgranaten als besondere Waffen in begrenzten Einsatzszenarien und unter besonderen qualifizierten Voraussetzungen einzusetzen.

Im Ergebnis entschied der SächsVerfGH, dass diese Befugnisse weder gegen Strukturprinzipien der Sächsischen Verfassung oder ungeschriebene Grundsätze des Verfassungsrechts verstoßen noch das Grundrecht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt sei.

Es sei kein direkter oder ungeschriebener Grundsatz aus Art. 28 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 35 Abs. 2 und 3 oder Art. 87a Abs. 4 GG erkennbar, der es der Polizei verwehren würde, entsprechende Ausrüstung im Rahmen einer Spezialeinheit zu besitzen.¹⁰⁸ Darüber hinaus sei auch nicht Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Dieser stehe zwar nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf unter einfachem Gesetzesvorbehalt und sei aufgrund der besonderen Bedeutung des Lebens für die Men-

⁹⁹ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 138 ff.

¹⁰⁰ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 133.

¹⁰¹ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 130.

¹⁰² SächsVerfGH (Fn. 6), S. 130, 143 f.

¹⁰³ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 130 f.

¹⁰⁴ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 131 ff.

¹⁰⁵ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 135.

¹⁰⁶ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 135 ff.

¹⁰⁷ So bereits für § 16 Abs. 1 BKAG: *Eichenhofer* (Fn. 75), § 16 Rn. 12.

¹⁰⁸ SächsVerfGH (Fn. 6), S. 145.

schenwürde unter der besonderen Bedeutung des Art. 14 SächsVerf auszulegen,¹⁰⁹ im Ergebnis sei eine solche Regelung aber nur dann unverhältnismäßig, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit auch unbeteiligte Dritte gefährdet werden. Eine solche Gefahrenlage der sicheren Tötung unbeteiligter Dritter auf der Grundlage einer begrenzten Erkenntnislage sei bei dem Einsatz schwerer Waffen in Menschenmengen zumindest naheliegend,¹¹⁰ allerdings könne ein Einsatz schwerer Waffen auch dann gerechtfertigt sein, wenn dies das einzig verbleibende Mittel zur Abwehr einer bereits eingetretenen Gefahrenlage für Leib und Leben ist. Eine solche, dem Ultima-Ratio-Grundsatz entsprechende Regelung sieht § 43 Abs. 4 Satz 2 SächsPVDG, der über § 46 Abs. 3 SächsPVDG auch für die besonderen Waffen anwendbar ist, ausdrücklich vor.¹¹¹ Insgesamt sehe das Polizeivollzugsdienstgesetz genügend prozessuale und materielle Sicherungen vor, um den Einsatz solcher schwerer Waffen unter hohe Anforderungen zu stellen, sodass § 40 Abs. 4 Satz 3 und § 46 SächsPVDG als verhältnismäßig anzusehen seien.¹¹²

Gegen diese Argumentation ließe sich jedoch einwenden, dass der SächsVerfGH die von ihm gezogenen Verhältnismäßigkeitsanforderungen bei der Anwendung von § 43 Abs. 4 Satz 2 SächsPVDG, § 46 Abs. 3, § 40 Abs. 4 Satz 3 SächsPVDG selbst nur unzureichend beachtet bzw. die Normen zumindest nicht zwingend die vom SächsVerfGH aufgestellten Maßstäbe beachten, da beim Einsatz von Schusswaffen stets eine potenzielle Gefahr für Unbeteiligte bestehe, die durch die schweren Waffen erhöht werde.¹¹³ Dagegen ist aber einzuwenden, dass, anders als bei herkömmlichen Schusswaffen, bei Maschinengewehren ein anderer mittelbarer Zwang bewirkt wird. Sie können in erster Linie auch dazu dienen, allein aufgrund ihres Auftretens (Einschüchterungswirkung) bei den Betroffenen, eine gefahrenbeendende Wirkung zu erzielen und vermögen in schweren, gefährlichen Situationen der Polizei zur besseren Durchsetzung der Maßnahmen zu verhelfen. Der Einsatz als Schusswaffe rückt damit in den Hintergrund der eigentlichen Nutzung. Darüber hinaus ist ein allzu schneller Rückgriff auf diese besonders schweren Waffen dadurch abgesichert, dass der Einsatz unter dem Vorbehalt der Freigabe des Landespolizeipräsidenten oder seiner Vertretung steht (§ 46 Abs. 1 SächsPVDG). Auch der Einsatz gegenüber Menschenmengen ist in § 45 SächsPVDG besonders geregelt, der einen Einsatz von Schusswaffen dann als unzulässig erachtet, wenn für die Polizeibediensteten erkennbar mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Unbeteiligte zu Schaden kommen können (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SächsPVDG). Dies gilt nur dann nicht, wenn der Einsatz als letztes mögliches Mittel erscheint (§ 45 Abs. 1 Satz 2 SächsPVDG). Auch die Negativformulierung des § 45 Abs. 2 SächsPVDG deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber den Einsatz aller Schusswaffen lediglich als letztes mögliches Mittel ansieht. Für den Einsatz von besonders schweren Schusswaffen bei Menschenmengen verbleibt dabei lediglich ein eng begrenzter Raum, den der Gesetzgeber aber zulässigerweise regeln können muss, um besonders schweren, gewalttätigen Situationen, denen mit dem Einsatz von einfachen Schusswaffen nicht angemessen begegnet werden kann, angemessen begegnen zu können. Ob eine solche Maßnahme notwendig ist, ist insoweit unerheblich. Dem Gesetzgeber muss es möglich sein solche Situationen präventiv gesetzlich regeln zu können.

Etwas anderes gilt indes bei Handgranaten. So überzeugt die zusammenfassende Prüfung von Handgranaten und Maschinengewehren des Verfassungsgerichts nicht. So ist der Einsatz dieser selbst schon nicht vergleichbar. Bieten Maschinengewehre einen, zumindest im Vergleich zu Handgranaten, gezielteren Einsatz, besteht bei Handgranaten eine große Gefahr der Streuung. Insbesondere bei Handgranaten ist damit nicht von einem gezielten Einsatz auszugehen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Unbeteiligten Dritten gefährdet. Hier wäre eine differenziertere Betrachtung des Verfassungsgerichts, der individuellen Gefährlichkeit unbeteiligter Dritter, notwendig gewesen. Auch der „Erforderlichkeitsvorbehalt“ aus § 46 Abs. 1 SächsPVDG ist aus den oben genannten Gründen verfassungsrechtlich zumindest problematisch.

III. Résumé

Insgesamt hält sich die Entscheidung des SächsVerfGH stark an die vom Bundesverfassungsgericht – insbesondere im BKAG-Urteil¹¹⁴ und im Beschluss zum mecklenburg-vorpommerschen Sicherheitsgesetz¹¹⁵ – gezogenen Leitlinien zur Herabsetzung von Eingriffsschwellen im Vorfeld konkreter Gefahren.¹¹⁶ Dazu zählen vor allem die Grundsätze von Bestimmtheit und Normenklarheit¹¹⁷, deren strikte Einhaltung der SächsVerfGH auch bei dynamischen Verweisungsketten fordert, womit er die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nochmals erhöht, sowie für die Grundsätze der Zweckbindung, Zweckänderung und hypothetischen Datenerhebung¹¹⁸, die der SächsVerfGH vorliegend jedoch allesamt als gewahrt ansah. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht liegt die wohl größte Innovation des Urteils in der Fortführung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe zur Normenklarheit durch Erwägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Dies führt den SächsVerfGH dann zu einer bereits aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹¹⁹ bekannten Figur, nämlich derjenigen der „konkretisierten Gefahr“, die der SächsVerfGH überzeugend heranzieht, um ein zu tiefes Absenken von Eingriffsschwellen, d. h. ein Eingreifen der Polizei schon weit im Gefahrenvorfeld rechtsstaatlich zu begrenzen. Warum sich der SächsVerfGH hingegen nicht stärker mit dem Unionsrecht in Gestalt der JI-Richtlinie befasst hat, bleibt offen. Insbesondere mit Blick auf die Judikatur anderer Landesverfassungsgerichte¹²⁰ übt er

109 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 146.

110 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 148.

111 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 148 ff.

112 SächsVerfGH (Fn. 6), S. 148 ff.

113 So etwa: *Härterich*, VerfBlog v. 01.02.2024.

114 BVerfGE 141, 220.

115 BVerfG, Beschl. v. 09.12.2022, GSZ 2023, 98 (m. Anm. Graulich).

116 BVerfGE 141, 220; dazu auch: *Enders* (Fn. 44), S. 205; *Möstl* (Fn. 44), S. 160.

117 Zu ihnen zuletzt besonders eindrücklich BVerfGE 163, 43 (82 ff.); E 145, 20 (69 f.).

118 BVerfGE 141, 220, 324 ff.; eingehend dazu: *Schulenberg*, in: *Barczak* (Fn. 75), § 12 Rn. 10 ff.

119 Erstmals wohl BVerfGE 141, 220, 272.

120 Siehe dazu die Ausführungen im 5. Komplex.

sich hier in besonderem Maße in richterlicher Zurückhaltung. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn der Verfassungsgerichtshof künftig seine Rolle als europäisches Gericht noch stärker und offensiver wahrnehmen und vertreten würde.

Für die Verfahrensbeteiligten kann das Ergebnis des Urteils als salomonische Lösung bezeichnet werden: So wurde einerseits die Verfassungskonformität der Polizeirechtsreform in den meisten, der mit der Antragschrift angegriffene Punkten bestätigt. Andererseits konnten auch die Antragsteller in einigen Punkten einen Sieg davontragen. Die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften lässt sich jedoch – und dies dürfte wiederum den Gesetzgeber beruhigen – vergleichsweise leicht beheben. Abzuwarten bleibt schließlich, wie das Bundesverfassungsgericht die – ebenfalls von Prof. Matthias Bäcker verfasste – anhängige Verfassungsbeschwerde¹²¹ behandeln wird.

Anmerkung der Redaktion: Der Beitrag erschien zuerst in *SächsVBl.* 5/2024 S. 133 ff.

Prof. Dr. Johannes Eichenhofer und

Dipl. iur. Eric Böttner, Universität Leipzig. Johannes Eichenhofer ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, insbesondere das Recht der Digitalisierung der Verwaltung, Migrations- und Informationsrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig; Eric Böttner ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dieser Professur.

121 Abrufbar unter: https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Freiheit-im-digitalen-Zeitalter/Ueberwachung-Gesichtserkennung-und-Handgranaten/Beschwerdeschrift_VB_Sachsen_geschwaerzt-2.pdf.

LGBTIQ+? Queer? SOGIESC? – und das noch auf Arabisch oder Farsi oder Urdu oder ...? Ein Blick auf die Situation in Deutschland

Beim Dolmetschen ist die richtige Wortwahl entscheidend. Eine sensible und transparente Kommunikation macht einen großen Unterschied in gedolmetschten Gesprächen mit Personen, die einer sexuellen oder geschlechtlichen Minderheit angehören.¹

Eine Anmerkung zu Beginn: Falls es Ihnen wie vielen ergeht und Sie mehr über die im Titel und im weiteren Text verwendeten Akronyme und Buchstabenkombinationen erfahren möchten, verweisen wir auf das Glossar des Dachverbands ILGA Europe (International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association).²

Identität und sexuelle Orientierung berühren einige der persönlichsten und intimsten Belange unseres Lebens: wie wir uns selbst sehen, wen wir lieben und zu wem wir uns hingezogen fühlen. Viele Menschen fühlen sich nicht wohl dabei, derart intime Realitäten ihres Lebens mit Personen zu teilen, die sie nicht kennen. In zahlreichen Ländern mussten Menschen, deren sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, Ausdruck oder Merkmale nicht in die bestehenden Normen passen, traumatische Erfahrungen machen. Sie waren und sind Sanktionen, Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt.^{3,4} Das kann zu psychischen Problemen, zu verinnerlichter Homonegativität und Transfeindlichkeit sowie zu Scham- und Schuldgefühlen und Stress führen.^{5,6,7} Für LGBTIQ+-Flüchtlinge gestaltet sich das Sprechen über derart Persönliches folglich noch komplexer, wenn sie in einem behördlichen Verfahren und unter Anwesenheit weiterer dritter – oder mehr – Personen über ihre Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung

- 1 Die Autor:innen danken Elvira Iannone, Dipl.-Dolm. und Politische Geschäftsführerin im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) und den Kolleg:innen des Referats Sprachendienste im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Auskunft und Unterstützung. Der Beitrag ist eine erweiterte und angepasste Version von: Bergunde, A., Faller, E. & Pöllabauer, S. (2023) LGBTIQ+? Queer? SOGIESC? Und das noch auf Arabisch oder Farsi oder Urdu oder ...? Blogbeitrag für Blog Asyl: <https://www.blogasyl.at/2023/11/lgbtiq-queer-sogiesc-und-das-noch-auf-arabisch-oder-farsi-oder-urdu-oder/>.
- 2 ILGA Europe, 2024, Glossary, <https://www.ilga-europe.org/about-us/who-we-are/glossary/>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 3 ILGA Europe, 2024, Annual Review, <https://www.ilga-europe.org/report/annual-review-2024/>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 4 IOM (International Organization of Migration), 2021, International Standards on the Protection of People with Diverse Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics (SOGIESC) in the Context of Migration, <https://www.iom.int/sites/g/files/tmzbdl486/files/documents/InfoNote-International-Standards-Protection-of-People-with-Diverse-SOGIESC.pdf>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 5 Grant R., 2022, Internalized Homonegativity Among Same Gender Loving Black Men. An Exploration of Truths. New York: Routledge.
- 6 Yarwood, V., Checchi, F., Lau, K. & Zimmerman, C., 2022, LGBTQI+ Migrants: A Systematic Review and Conceptual Framework of Health, Safety and Wellbeing during Migration, *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 19(2), 869–890.
- 7 Queer Refugees Deutschland, 2024, <https://www.queer-refugees.de/was-koennen-sie-als-queere-gefluechtete-gegen-gewalt-und-mobbing-tun/>, letzter Abruf: 15.03.2024.

und damit verbundene persönliche Erfahrungen sprechen sollen.^{8,9} Viele verspüren dabei auch den Druck, die eigene sexuelle Orientierung glaubhaft machen zu müssen.¹⁰

Dolmetscher:innen tragen folglich eine große Verantwortung in der Kommunikation zwischen Gesprächspartner:innen, die keine gemeinsame Sprache beherrschen. LGBTIQ+-Geflüchtete sind auf Dolmetscher:innen angewiesen und müssen darauf vertrauen, dass dieses Gesagte vollständig und situationsadäquat wiedergegeben wird. Insbesondere für LGBTIQ+-Geflüchtete, deren fluchtauslösendes Moment mit ihrer Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung zu tun hat, ist das Vertrauen in die Qualität der Dolmetschung wesentlich, damit sie es in einer vertrauensvollen Umgebung wagen, ihren Fluchtgrund zu benennen.^{11,12}

Dieses Vertrauensverhältnis zwischen LGBTIQ+-Antragsteller:innen und Dolmetscher:innen in der Einvernahme-situation hat zudem auch rechtliche Implikationen und kann den Ausgang des Asylverfahrens mitunter maßgeblich beeinflussen. Insbesondere ist das Vertrauen in die Gesprächspartner:innen Voraussetzung dafür, dass LGBTIQ+-Antragsteller:innen glaubhaft ihren Fluchtgrund in der Einvernahme darlegen können. Den UNHCR-Richtlinien Nr. 9 zur Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität ist etwa zu entnehmen, dass neben den Behördenvertreter:innen auch den Dolmetscher:innen eine gewichtige Rolle dabei zukommt, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen.¹³ Die Richtlinien machen in diesem Zusammenhang eine Reihe von Vorgaben: Dolmetscher:innen sollten im Umgang mit LGBTIQ+-Antragsteller:innen speziell geschult sein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.¹⁴ Das ist besonders dann von Relevanz, wenn LGBTIQ+-Antragsteller:innen und Dolmetscher:innen aus demselben Herkunftsland stammen und im Aufnahmeland derselben Community angehören. Besteht die Furcht, dass Informationen nach außen dringen, aufgrund derer LGBTIQ+-Antragsteller:innen von Mitgliedern ihrer Community geächtet oder bedroht werden könnten, wird kaum genügend Vertrauen gegeben sein, ohne Scheu und offen über Persönliches zu sprechen.

Die Richtlinien betonen auch die Bedeutung der Verwendung einer adäquaten Terminologie und angemessenen Sprache. So sollten Dolmetscher:innen darauf achten, dass sie nicht durch ihre Wortwahl oder ihr Verhalten den Eindruck erwecken, eine Wertung über die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität, das Sexualverhalten oder das Beziehungsmuster der Antragsteller:innen zu tätigen.¹⁵ Es sollten Bezeichnungen verwendet werden, die nicht beleidigend aufgenommen werden könnten, und die Ausdruck einer positiven Einstellung gegenüber der Vielfalt an sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sind.¹⁶ Ein sorgsamer und respektvoller Umgang mit Sprache ist gerade auch deswegen von Bedeutung, da eine bestimmte abwertende und diskriminierende Wortwahl mitunter Teil der Verfolgungshandlungen gewesen sein kann.¹⁷ Schließlich werden die Behörden dazu angehalten, Dolmetscher:innen jenes Geschlechts zu bestellen, das von den LGBTIQ+-Antragsteller:innen gewünscht wird.¹⁸

Dolmetscher:in und Geschlecht im Unionsrecht

Der letzte oben genannte Punkt findet, in abgeschwächter Ausprägung, Niederschlag in der Asylverfahrensrichtlinie.¹⁹ Während die Erstfassung der Richtlinie noch keine derartige Schutzbestimmung enthielt, legt ihre Neufassung in Art 15 (3) lit. c fest, dass die Behörden der Mitgliedstaaten auf Wunsch der Antragsteller:innen Dolmetscher:innen des gleichen Geschlechts bereitstellen müssen.²⁰

Die Schutzwirkung dieser Bestimmung ist somit eingeschränkter als von den UNHCR-Richtlinien vorgegeben: Art 15 (3) lit. c Asylverfahrensrichtlinie erfasst seinem Wortlaut nach nur den Fall, dass LGBTIQ+-Antragsteller:innen Dolmetscher:innen des gleichen Geschlechts bevorzugen.²¹ Denkbar wäre aber genauso, dass LGBTIQ+-Antragsteller:innen aufgrund negativer Erfahrungswerte Dolmetscher:innen des anderen Geschlechts vorziehen. Eine Berücksichtigung dieses Wunsches sollte angesichts des Schutzzwecks der Bestimmung ernsthaft in Betracht gezogen werden. Denn Erwägungsgrund 32 der Richtlinie lautet: „Die Prüfungsverfahren sollten geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung tragen, um eine tatsächliche Gleichbehandlung weiblicher und männlicher Antragsteller zu gewährleisten. Insbesondere sollten persönliche Anhörungen in einer Weise abgehalten werden, die es weiblichen und

- 8 Saila-Ngita, Y. M., 2018, Sex, Lies and Videotape: Considering the ABS Case and Adopting the DSSH Method for the Protection of the Rights of LGBTI Asylum Seekers, *Southwestern Journal of International Law* 24(2), 275–300. <https://www.swlaw.edu/sites/default/files/2018-08/SWT203.pdf>.
- 9 Danisi, C., Dustin, M., Ferreira, N. & Held, N., eds., 2021, *Queering Asylum in Europe. Legal and Social Experiences of Seeking International Protection on grounds of Sexual Orientation and Gender Identity*. Springer, <https://library.oapen.org/handle/20.500.12657/50709>.
- 10 Lewis, R. A., 2014, «Gay? Prove it!»: The politics of queer anti-deportation activism, *Sexualities*, 17(8), 958–975. <https://doi.org/10.1177/1363460714552253>.
- 11 Maryns, K., 2013, Disclosure and (re)performance of gender-based evidence in an interpreter-mediated asylum interview, *Journal of Sociolinguistics*, 17(5), 661–686. <https://doi.org/10.1111/josl.12056>.
- 12 Verhaeghe, L., Jacobs, M. & Maryns, K., 2023, Discursive Tensions of Credibility and Performance in Assessing Lesbian Refugee Claims for International Protection, *Journal of International Migration and Integration*, 1–22. <https://doi.org/10.1007/s12134-023-01009-9>.
- 13 UNHCR, 2012, *Guidelines on International Protection No. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2012/en/89548>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 14 Ibid., Rz 60, iv. und Rz 60, i.
- 15 Ibid. Rz 60, iii.
- 16 Ibid. Rz 60, v.
- 17 Ibid.
- 18 Ibid. Rz 60, vi.
- 19 RL 2013/32/EU.
- 20 2005/85/EG.
- 21 RL 2013/32/EU, Art 15 (3) lit. c.

männlichen Antragstellern gleichermaßen ermöglicht, über ihre Erfahrungen in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung zu sprechen.“

Auffällig sowohl an der Regelung der Asylverfahrensrichtlinie als auch an den UNHCR-Richtlinien ist, dass beide auf ein binäres Geschlechterverständnis abstellen. Grundannahme ist, dass ein Mensch entweder weiblich oder männlich sein muss – eine bekanntermaßen verkürzte Darstellung. Inter-* bzw. nicht binäre Personen, die ihr Geschlecht außerhalb der traditionellen, zweigeteilten Ordnung definieren, finden in den Regelungen keine Deckung.

Regelungen zu Dolmetscher:innen im deutschen Recht

Im deutschen Asylgesetz findet sich keine explizite Regelung zum Geschlecht von Dolmetscher:innen. § 17 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) besagt lediglich, dass „ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen [ist], der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“. Nach Abs. 2 der Norm ist die Ausländerin oder der Ausländer berechtigt, auf eigene Kosten einen geeigneten Sprachmittler eigener Wahl hinzuzuziehen. Nicht einmal das Geschlecht der anhörenden Person ist im AsylG geregelt; nur für die Durchsuchung der Ausländer:innen durch eine Person gleichen Geschlechts findet sich in § 15 Abs. 4 Satz 2 AsylG eine gesetzliche Regelung. Der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge entspricht es allerdings, auf Wunsch der Antragstellenden möglichst Anhörende und Dolmetschende gleichen Geschlechts hinzuzuziehen.²² Für das gerichtliche Verfahren ergibt sich aus § 55 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 185 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ebenfalls lediglich die Notwendigkeit der Zuziehung von Dolmetscher:innen. Aufgrund des Rechts auf den gesetzlichen Richter und die geschäftsplanmäßige Zuständigkeitsregelung scheidet eine geschlechtsbezogene Wahl der die Anhörung durchführenden Richter:innen allerdings aus.

Bedeutung kommt daher der Auslegung der Vorschriften des AsylG und des GVG im Lichte des Völker-, Unions- und Verfassungsrechts zu. Bei Letzterem bildet der Anspruch auf rechtliches Gehör die äußere Grenze. Mit diesem wäre es, so das Verwaltungsgericht Bremen, nicht vereinbar, wenn ein Asylantragsteller nicht die Möglichkeit hätte, in der Person des Dolmetschers liegende Gründe, die Auswirkungen auf eine zutreffende Übersetzung gehabt haben können, zu rügen.²³ Im gerichtlichen Verfahren können Dolmetscher:innen daher gem. § 55 VwGO i. V. m. § 191 GVG wie Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.²⁴ Wo hier die Grenzen verlaufen, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Eine Ablehnung könnte etwa bei erkennbarer Voreingenommenheit gegenüber LGBTQ+-Personen Erfolg haben. Diese kann sich, wie ausgeführt, nicht nur auf das Ergebnis der Übertragung, sondern auch auf die Aussage selbst auswirken. Berufen sich Asylsuchende hingegen erst im gerichtlichen Verfahren auf die Voreingenom-

menheit von Dolmetscher:innen bei der Anhörung durch das Bundesamt – etwa um hiermit Unstimmigkeiten in ihrer Darstellung zu erklären –, müssen sie sich unter Umständen entgegenhalten lassen, vorher keine Einwände erhoben und auf die Rückübersetzung der Anhörungsniederschrift verzichtet zu haben.²⁵

In der Rechtsprechung deutscher Verwaltungsgerichte finden sich kaum Entscheidungen, die sich mit der Beziehung zwischen Dolmetscher:innen und Asylsuchenden im LGBTQ+-Kontext befassen. Hervorzuheben ist ein Urteil des Verwaltungsgericht Hamburg, welches einem irakischen Staatsangehörigen wegen dessen Homosexualität die Flüchtlingseigenschaft zusprach, obwohl der Antragsteller diese bei der Anhörung durch das Bundesamt nicht geltend gemacht hatte. Das Argument des Antragstellers, er habe sich vor der nach seinem Eindruck irakischen Dolmetscherin geschämt und habe befürchtet, dass seine Familie durch sie oder auf anderem Wege von seiner Homosexualität erfahren könnte, hielt das erkennende Gericht für plausibel.²⁶ Die Entscheidung zeigt nicht nur, dass für das Ergebnis des Asylverfahrens die Sensibilität der erkennenden Richter:innen bedeutsam ist. Es unterstreicht auch, wie wichtig das Vorhandensein geschützter Räume bereits im behördlichen Verfahren ist.

Ausblick ins österreichische Recht

Auch im österreichischen Asylrecht hat sich die Bedeutung des Antragsteller:in-Dolmetscher:in-Verhältnisses im LGBTQ+-Kontext bis dato nicht manifestiert; es gibt keine Bestimmung, die explizit darauf Bezug nimmt. Erkannt wurde vom österreichischen Gesetzgeber allerdings, dass in der Einvernahme von Antragsteller:innen, deren Vorbringen in Zusammenhang mit Eingriffen in ihre sexuelle Integrität stehen, das Geschlecht der Gesprächspartner:innen Einfluss auf das Wohlbefinden der Antragsteller:innen und ihre Bereitschaft, ihre Fluchtgründe ohne Schamgefühl zu erläutern, hat. Gemäß § 20 Abs. 1 des österreichischen Asylgesetzes sind Antragsteller:innen, die ihre Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, von Sachbearbeiter:innen desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, es wird anderes verlangt. Eine Bezugnahme auf die an den Einvernahmen beteiligten Dolmetscher:innen erfolgt in § 20 österr. AsylG zwar nicht explizit, die Bestimmung wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) aber (so) weit ausgelegt, dass in solchen Fällen auch sie, die Dolmetscher:innen, dasselbe Geschlecht haben müs-

22 Vgl. die Hinweise auf <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/AblaufAsylverfahrens/Anhoerung/anhoerung-node.html>, letzter Abruf: 18.01.2024.

23 VG Bremen, Beschl. v. 04.07.2019 – 6 V 1008/19 –, BeckRS 2019, 14115 Rn. 12, beck-online.

24 Vgl. zur Ablehnung Jaber, Die Bedeutung des Sprachmittlers im Asylverfahren, ZAR 2017, 318, 319 m. w. N.

25 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 06.07.2022 – A 13 S 733/21 –, Rn. 42, juris.

26 Vgl. VG Hamburg, Urt. v. 24.09.2018 – 8 A 7823/16 –, Rn. 7, 67, juris.

sen.²⁷ Dass nämlich genauso das Verhältnis der Antragsteller:innen zu den beteiligten Dolmetscher:innen entscheidend für eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre ist, wurde durch den VwGH in Rechtssache Ra 2021/18/0024-16²⁸ erneut bestätigt. In diesem Verfahren hatte der VwGH über die Revision eines irakischen Asylwerbers abzusprechen, der, nachdem er im erstinstanzlichen Verfahren eine Verfolgung aufgrund seines sunnitischen Glaubens vorgebracht hatte, im Beschwerdeverfahren seine Homosexualität als Fluchtgrund geltend machte. Auf Nachfrage, warum er nicht schon im erstinstanzlichen Verfahren die Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität vorgebracht habe, gab der Beschwerdeführer in der Beschwerdeverhandlung vor dem (erstinstanzlichen) Bundesverwaltungsgericht (BVwG) u. a. an, dass er kein Vertrauen in den Dolmetscher gehabt habe, der aus Bagdad stamme und womöglich seine sexuelle Orientierung gegenüber seinen Landsleuten publik machen und ihn so in Gefahr bringen könnte. Das BVwG betrachtete das Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft, da es die rein sprachliche Verständigungsebene mit der davon losgelösten Vertrauensebene zwischen dem Antragsteller und dem Dolmetscher gleichsetzte. Der VwGH, der die Entscheidung aufhob, wies in seinen Erwägungen daher zu Recht darauf hin, dass es trotz der funktionierenden Verständigung möglich blieb, dass der Beschwerdeführer dem Dolmetscher misstraute. Der VwGH erkannte damit an, dass Dolmetscher:innen über die sprachliche Ebene hinausgehend Einfluss auf die Einvernahme nehmen, indem sie die Verantwortung tragen, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, in dem (LGBTIQ+)-Antragsteller:innen in die Lage versetzt werden, ihre Fluchtgründe mitzuteilen. Darüber hinaus zeigt sich auch in dieser Entscheidung, welche gravierenden rechtlichen Konsequenzen es haben kann, wenn Dolmetscher:innen, willentlich oder unwillentlich, daran scheitern, dieses Vertrauen herzustellen.

Dolmetschen für „LGBTIQ+-Flüchtlinge“ – ohne Unbehagen?

Ein Asylverfahren bedeutet für viele Antragsteller:innen Stress und Angst, dazu kommt Unsicherheit aufgrund der Sprachbarriere. Es braucht gut informierte und sensibilisierte Dolmetscher:innen. Einerseits, damit sie sich überhaupt in der Lage sehen, die oft gewaltvollen Erfahrungen der Antragsteller:innen in ihren Heimatländern und auf der Flucht aufnehmen und kognitiv wie auch emotional verarbeiten zu können, und andererseits, damit sie diese Erfahrungen vollständig und transparent ins Deutsche übertragen können. Dolmetscher:innen kommt eine verantwortungsvolle Aufgabe zu, da ihre Sensibilität gegenüber heteronormativen Gewalterfahrungen und von Empathie geprägtes Dolmetschen die Voraussetzungen für adäquate Einvernahmen und korrekt ablaufende Asylverfahren darstellen.

Grundlegende berufsethische Prinzipien wie Vertraulichkeit, respektvoller Umgang, Unparteilichkeit, Professionalität, Genauigkeit und Vollständigkeit werden, wie Berichte von Grass-Roots-Organisationen nahelegen, vor allem von Laiendolmetscher:innen oft nicht eingehalten.^{29,30} Queerfeindliche Kommentare und übergriffiges Verhalten durch Dolmetscher:

innen aus dem Herkunftsland haben sich in der Vergangenheit in zahlreichen dokumentierten Fällen negativ auf die psychische Verfassung von Antragsteller:innen ausgewirkt.³¹ In Schweden können Antragsteller:innen etwa um Telefondolmetscher:innen ansuchen, um eine Preisgabe ihrer Identität in einem persönlichen Gespräch zu verhindern und so eine Darlegung aller Fluchtgründe zu ermöglichen. Auch in Norwegen wird bei der Bestellung berücksichtigt, dass Dolmetscher:innen nicht aus derselben Region der Asylwerber:innen stammen.³² In Deutschland wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2022 eine Terminogieliste für Sprachmittelnde in Asylverfahren mit Bezug zu sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität (SOGI) veröffentlicht, die im Zusammenarbeit mit dem Deutschen Lesben- und Schwulenverband (LSVD) entstand und auch auf der Webseite des LSVD veröffentlicht wurde (auch von der Schwulenberatung Berlin gibt es eine Handreichung für Dolmetschende).^{33,34} Im Oktober 2022 erging zudem eine Dienstanweisung an das BAMF mit dem Ziel eines besseren Schutzes von queeren Geflüchteten.³⁵ BAMF-Entscheider:innen erhalten auch themenspezifische Schulungen und das Thema findet Eingang in BAMF-Entscheiderbriefe sowie Handreichungen zur Identifizierung vulnerabler Antragsteller:innen.^{36,37}

Für Dolmetscher:innen ist zudem wichtig, die Bedeutung von Selbstdefinition und Selbstidentifizierung zu verstehen. Antragsteller:innen sollten im Verfahren die Möglichkeit ha-

- 27 VwGH, Erkenntnis v. 03.12.2003, 2001/01/0402, abrufbar über <https://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>.
- 28 VwGH, Erkenntnis v. 04.08.2021, Ra 2021/18/0024-16, abrufbar über <https://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>.
- 29 Queer Base, 2024, <https://queerbase.at/dolmetschen/?lang=de>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 30 Falch, B., 2020, Sexuelle Identität. In: Queer Refugees. Springer VS, Wiesbaden. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-29805-0_3.
- 31 ILGA Europe, 2024, Good Practices Related to LGBTI Asylum Applicants in Europe, https://www.ilga-europe.org/sites/default/files/good_practices_related_to_lgbti_asylum_applicants_in_europe_jul14.pdf, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 32 Ibid., 41.
- 33 BAMF, 2022, Terminogieliste SOGI, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Sprachmittlung/terminogieliste-sogi-franzoesisch.pdf?__blob=publicationFile&v=7, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 34 Schwulenberatung Berlin, 2020, Dolmetschen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Dolmetscher*innen, <https://schwulenberatungberlin.de/post/handreichung-fuer-dolmetscher-innen/>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 35 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2024, Besserer Schutz für queere Geflüchtete, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/besserer-schutz-fuer-queere-gefluechtete-202242>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 36 BAMF, 2023, Entscheiderbrief 10/2023, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2023/entscheiderbrief-10-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 37 BAMF, 2022, Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.pdf?__blob=publicationFile&v=6, letzter Abruf: 15.03.2024.

ben, das *Ich* frei zu definieren und zu beschreiben, in eigenen Worten und unter Verwendung des bevorzugten Personalpronomens. Das ist im Asylkontext besonders wichtig, da es in vielen Kulturen keine adäquaten Entsprechungen für Begriffe wie ‚Geschlecht‘, ‚sexuelle Orientierung‘, ‚Geschlechtsausdruck‘ gibt. Hier ist eine aufgeschlossene und sensible Haltung gegenüber allen Arten von Vielfalt wichtig. Es ist immer die betroffene Person, die ihre eigene Sichtweise in Bezug auf ihre eigene Identität, sexuelle Orientierung und/oder ihr Geschlecht erklären kann.³⁸

In manchen Sprachen gibt es darüber hinaus keine neutralen Entsprechungen für LGBTIQ+-bezogene Wörter und Begriffe. Dolmetscher:innen sollten daher neben typischen international gebräuchlichen (oft englischen) Bezeichnungen auch die LGBTIQ+-bezogene Terminologie in ihren Arbeitssprachen kennen. Viele Antragsteller:innen sind sich der international verwendeten Begriffe nicht bewusst und verwenden möglicherweise andere Ausdrücke, um sich selbst und andere LGBTIQ+-Personen zu definieren, darunter auch Wörter, die vielleicht abwertend sind oder als beleidigend angesehen werden könnten, jedoch vielleicht die einzigen, die Antragsteller:innen aus ihrem Herkunftsland geläufig sind. Eine spezifische Wortwahl vonseiten der Antragsteller:innen kann zudem auch zur Selbstidentifikation dienen und sollte daher möglich vollständig wiedergegeben werden. Auch die von (Trans-Gender-)Bewerber:innen gewählten und verwendeten Substantive und grammatikalischen Formen (weibliche oder männliche Adjektive, Verbformen, Pronomen usw.) sollten entsprechend in der Verdolmetschung wiedergegeben werden.³⁹

Way forward ...

Diese Beispiele zeigen, dass themenspezifische Schulungen und Sensibilisierung im Hinblick auf eigene blinde Flecken und vielleicht unbewusste Vorurteile und Stereotypen zentral für qualitativvolles Dolmetschen in derart sensiblen Verfahren sind. 2022 fand beispielsweise in Österreich unter dem Titel „Dolmetschen ohne Unbehagen“ erstmals eine gemeinsame Schulung von Dolmetscher:innen durch Vertreter:innen von Queer Base, UNHCR und des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien am *VHS-Lernraum Wien* statt, die mit knapp 100 Teilnehmer:innen zeigte, dass reges Interesse an der Thematik herrscht.⁴⁰ Dolmetscher:innen stehen zudem zur Vorbereitung die bereits erwähnten frei zugänglichen Glossare oder Handreichungen zur Verfügung ebenso wie etwa das Glossary von ORAM

(Organisation for Refugees, Asylum and Migration).⁴¹ Auch der jüngst erschienene EUAA Practical Guide on Interpretation in the Asylum Procedure⁴² geht, wenn auch kurz, auf die Problematik ein.

Wünschenswert wäre, dass alle beteiligten Institutionen gemeinsam weiter an Maßnahmen zur Qualitätssicherung arbeiten und hierbei auch *Good Practices* anderer Länder berücksichtigt werden.

Dipl.-Psych. Annika Bergunde ist seit 2010 in der Rechtsabteilung von UNHCR Österreich tätig, wo sie im Rahmen der Qualitätssicherungsprojekt u. a. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung von Dolmetschungen im Asylverfahren in Kooperationen mit Expert:innen forciert.

Mag. Elias Faller, B.A., studierte Rechtswissenschaften und Translationswissenschaft an der Universität Graz und arbeitete u. a. am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien. Derzeit ist er als Universitätsassistent am Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie der Universität Graz (UNI-ETC) beschäftigt.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer ist Professorin für Dolmetschwissenschaft (Schwerpunkt Kommundolmetschen) am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien. Sie forscht zum Thema Kommundolmetschen, leitet Forschungsprojekte zu diesem Themenfeld und war an der Entwicklung von Lehrgängen zum Kommundolmetschen beteiligt.

Ergänzungen zum deutschen Recht von **Dr. Benjamin Schneider, Richter am Verwaltungsgericht, LL.M., Berlin.**

38 Schwulenberatung Berlin, 2020, Dolmetschen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Geflüchtete. Eine Handreichung für Dolmetscher*innen, <https://schwulenberatungberlin.de/post/handreicherung-fuer-dolmetscher-innen/>, letzter Abruf: 15.03.2024.

39 Ibid.

40 VHS-Lernraum Wien, 2022, Dolmetschen ohne Unbehagen, <https://www.vhs.at/de/e/lernraum-wien/b/2022/10/14/dolmetschen-ohne-unbehagen-fuer-lgbtiqpersonen-im-asyl-und-polizeibereich>, letzter Abruf: 15.03.2024.

41 ORAM, 2016, Sexual Orientation, Gender Identity and Gender Expression: Essential Terminology for the Humanitarian Sector, https://65cf986c-561b-404d-86c6-239bb71dad13.usrfiles.com/ugd/65cf98_05b1aee0de78423389295ae1f782a203.pdf, letzter Abruf: 15.03.2024.

42 EUAA, Practical Guide on Interpretation in the Asylum Procedure, 2024, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-interpretation-asylum-procedure>, letzter Abruf: 15.03.2024, S. 64.

Qualifizierte Dolmetschende als Dreh- und Angelpunkt für ein qualitätsvolles Asylverfahren – eine Annäherung mit Fokus auf Deutschland

Die Ausbildung von im Asylverfahren tätigen Dolmetschenden scheint ein Dreh- und Angelpunkt zu sein, um die Qualität im Asylverfahren zu verbessern. Aber was zeichnet „gute“ Dolmetschende im Asylverfahren aus? Welche Qualifikationen werden im Setting Asylverfahren benötigt?

Warum sollten wir dem Dolmetschen im Asylverfahren Aufmerksamkeit schenken?¹

Das Asylverfahren und folglich auch darin vorgenommene Befragungen werden in deutscher Sprache geführt und Niederschriften auch in dieser Sprache abgefasst (vgl. § 23 Abs. 1 VwVfG). Großteils sind Asylsuchende der deutschen Sprache jedoch nicht hinreichend kundig, wodurch die Beziehung von Dolmetschenden erforderlich wird.

Das Recht auf Beiziehung eines:einer Dolmetschenden hat durch die EU-Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) eine unionsrechtliche Komponente und steht etwa in engem Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 47 Grundrechtecharta) und dem Recht auf gute Verwaltung (Art. 41 Grundrechtecharta).^{2,3} Im deutschen Recht ist die Dolmetschung im Asylverfahren in § 17 AsylG geregelt.⁴ Für das gerichtliche Verfahren gilt § 55 VwGO i. V. m. § 185 VVG.⁵

Ein Anspruch auf Dolmetschung in der Muttersprache oder einer „Sprache der Wahl“ besteht dabei nicht. Vielmehr ist eine Sprache ausreichend, „deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der [der Antragsteller] sich verständigen kann“ (vgl. § 17 Abs. 1 AsylG).

Dolmetschen als Schlüssel zum Verständnis?

Dolmetschende im Asylverfahren haben eine entscheidende Rolle, da ohne sie keine Kommunikation möglich wäre. Bei vielen Befragungen sind die Dolmetschenden die einzigen Gesprächsbeteiligten, die (idealerweise) zu jedem Zeitpunkt des Gesprächs alles verstehen, was gesprochen wird. Sie haben als Einzige vollständige Informationen über die Gesprächsinhalte, und auch darüber, wie diese formuliert werden. Beide Seiten (Asylwerber:innen, Asylbehörden oder Gerichte) müssen darauf vertrauen, dass sie ihre Angaben richtig wiedergeben. Die Qualität ihrer Dolmetschungen, ihre Professionalität und ihr Verantwortungsbewusstsein haben einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens, die Arbeit der Einvernehmenden und auf die Zukunft der Asylwerber:innen.

Die am Verfahren beteiligten Parteien haben jedoch nicht notwendigerweise die gleichen Vorstellungen, was professionelles Dolmetschen ausmacht: So sind Einvernehmende nicht immer in der Arbeit mit Dolmetschenden geschult; Asylsuchende wissen möglicherweise nicht, was von ihnen erwartet wird; und auch Dolmetschende sind möglicherweise nicht auf dieses spezifische Setting vorbereitet bzw. dafür ausgebildet.

Studien zufolge ist dieses Setting in einem hohen Maß geprägt von komplexen transkulturellen und mehrsprachigen Interaktions- und Verständigungsprozessen, mit Sprecher:innen mit heterogenen und superdiversen Bildungs-, sozio-kulturellen, religiösen Hintergründen – also ein komplexes System mit starken Asymmetrien und einer hohen Emotionalität.^{6,7,8} Dolmetscher:innen müssen demnach oft selbst entscheiden, welche Erwartungen sie erfüllen können und welche nicht. Um diese Entscheidung treffen zu können, müssen sie allerdings entsprechende Kenntnisse darüber haben, welche Aufgaben ihre Rolle umfasst (und welche nicht), und über Erwartungen und Abläufe in diesem System Bescheid wissen. Das ist in der Praxis oft nicht der Fall, und so zeigt sich, dass Dolmetschende mitunter über ihre Kompetenzen und Befugnisse hinausreichende Aufgaben (z. B. eigenständige Datenaufnahme) übernehmen, sich parteilich verhalten (etwa als Hilfspolizist:innen der Einvernehmenden oder Vertrauenspersonen und Helfer:innen für Asylsuchende agieren) und mitunter kein professionelles Verhalten zeigen (z. B. inadä-

1 Die Autor:innen danken Elvira Iannone, Dipl.-Dolm. und Politische Geschäftsführerin im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) und den KollegInnen des Referats Sprachendienste im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Auskunft und Unterstützung. Der Artikel ist eine erweiterte und angepasste Version von: Bergunde, A. & S. Pöllabauer (2023) *Qualifizierte Dolmetschende als Dreh- und Angelpunkt für ein qualitätsvolles Asylverfahren – eine Annäherung. Blogbeitrag für Blog Asyl: <https://www.blogasyl.at/2023/03/qualifizierte-dolmetschende-als-dreh-und-angelpunkt-fuer-ein-qualitaetsvolles-asylverfahren-eine-annaeh-rung/>.*

2 RL 2013/32/EU.

3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2000/C 364/01.

4 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist.

5 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist; Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist.

6 Für einen Überblick über relevante Studien siehe Pöllabauer, S., 2023, *Research on Interpreter-Mediated Asylum Interviews*, in: Gavioli, L., & C. Wadensjö, eds., *The Routledge Handbook of Public Service Interpreting*, London: Routledge, 140–154.

7 Mit konkreter Datenbasis zu Deutschland siehe Scheffer, T., 2001, *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*, Stuttgart: Lucius & Lucius.

8 Jacquemet, M., 2014, *Asylum and Superdiversity: The Search for Denotational Accuracy During Asylum Hearings*, *Language & Communication* No. 44: 72–81.

quate, abwertende Körpersprache und Mimik, Kundmachung der eigenen Meinung).⁹

Wer darf dolmetschen?

§ 17 Abs. 1 AsylG verlangt für die Anhörung, dass „Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler“ von Amts wegen hinzugezogen wird. Der Oberbegriff der Sprachmittler:innen wird für Personen verwendet, die die Fähigkeit zur Übertragung in die deutsche und die betreffende Fremdsprache besitzen. Eine qualifizierte Sprachausbildung mit einem formellen Ausbildungsabschluss wird hierfür nicht verlangt. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, den Asylsuchenden rechtliches Gehör zu verschaffen, folgt die Pflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die angemessene Verständigung vor Beginn der Anhörung und währenddessen zu überprüfen.¹⁰ In seinen „Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren“ verweist das Bundesamt hinsichtlich der verlangten Qualifikationen und Kenntnisse auf die auf seiner Webseite genannten Anforderungen für eine Tätigkeit als Sprachmittler:in.¹¹ Danach sind unter anderem „sichere Sprachkenntnisse (in Wort und Schrift) in der jeweiligen im Asylverfahren benötigten Sprache, nachweisbare Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 [...] und solide Kenntnisse der Terminologie und Abläufe im Asylverfahren“ erforderlich.^{12,13} Nach § 17 Abs. 2 AsylG besteht für Asylsuchende auch die Möglichkeit, eine:n selbst gewählte:n Sprachmittler:in auf eigene Kosten hinzuzuziehen.

Im gerichtlichen Verfahren wird zwischen allgemein beeidigten Dolmetscher:innen und nicht allgemein beeidigten Dolmetscher:innen unterschieden. Letztere können nach (§ 55 VwGO i. V. m.) § 189 Abs. 1 VGG vom Gericht für die Tätigkeit im Einzelfall vereidigt werden. Nur allgemein beeidigte Dolmetscher:innen müssen einen Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse erbringen.¹⁴ Diese umfassen gem. § 3 II Nr. 1 GDolmG Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache, sowie das Bestehen einer Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf.¹⁵ Eine im Ausland bestandene derartige Prüfung muss als gleichwertig anerkannt worden sein (§ 3 II Nr. 2 GDolmG). Wird für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung angeboten oder gibt es keine als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung zu einer im Ausland bestandenen Prüfung, kommt bei einem besonderen Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung ein alternativer Befähigungsnachweis nach § 4 GDolmG in Betracht. Da die Entscheidung gerichtskostenfrei ergeht, § 83b AsylG, fallen für Asylsuchende unabhängig vom Ausgang des Gerichtsverfahrens keine Kosten für die Dolmetschung an.

Reicht Sprachkompetenz?

Zwei- oder Mehrsprachigkeit ist für eine qualitätsvolle Dolmetschung eine zentrale Voraussetzung, nicht jedoch allein ausreichend: Qualitätsvolles Dolmetschen erfordert u. a. auch Wis-

sen über und Kompetenz in der Anwendung geeigneter Dolmetschetechniken, juristisches und asylspezifisches Fachwissen und damit verbundene mehrsprachige Fachterminologie sowie Wissen über die Recherche und Aneignung dieses Wissens, Bewusstsein über berufsethische Herausforderungen und damit verbundene Bewältigungsstrategien sowie Kenntnisse über mehrsprachige transkulturelle Kommunikationsprozesse in einem Behördenumfeld. Studien nach sind Dolmetschungen daher mangels Vorwissens und Fachwissens oder mangels Anwendung geeigneter Dolmetschetechniken teils unvollständig und fehlerhaft.¹⁶

Dolmetschen im Asylbereich stellt Dolmetschende folglich vor besondere Herausforderungen, nicht nur fachlicher, sondern vor allem sozialer bzw. persönlicher Natur. Regelmäßig werden in den Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens Verletzungen von Grundrechten thematisiert, häufig sind Asylwerber:innen traumatisiert und Opfer von Folter sowie körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Auch aufgrund dieser Tatsachen ist Professionalisierung für Dolmetschende im Asylbereich von großer Bedeutung, und zwar für Sprachkundige ohne formelle Ausbildung im Dolmetschen, auch als Laiendolmetschende bezeichnet, die oftmals vielleicht selbst Fluchthintergrund haben, genauso wie für diplomierte und Gerichtsdolmetscher:innen. Nur mithilfe geeigneter Abgrenzungstechniken und Methoden

- 9 Pöllabauer, S., 2023, Research on Interpreter-Mediated Asylum Interviews, in: Gavioli, L., & Wadensjö, C., eds., *The Routledge Handbook of Public Service Interpreting*, London: Routledge, 140–154.
- 10 Vgl. BeckOK AuslR/Houben, 39. Ed. 1.10.2023, AsylG § 17 Rn. 11, 14.
- 11 BAMF, 2019, Standards für das Dolmetschen im Asylverfahren, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/standards-dolmetschen-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12, S. 4, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 12 BAMF, 2023, Dolmetschen und Übersetzen, <https://www.bamf.de/DE/Karriere/Taetigkeiten/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 13 BAMF, 2023, Merkblatt und FAQ zum C1-Sprachnachweis für Sprachmittler:innen, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Karriere/merkblatt-deutsch-c1-sprachmittlung.html?nn=282500>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 14 Schulte, J. in: Müller, E./Schlothauer, R./Knauer, C., Hrsg. 2022, *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, München: Verlag C.H. Beck oHG, § 18 Rn. 19.
- 15 Gerichtsdolmetschergesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), in Kraft getreten am 01.01.2023.
- 16 Außer den zuvor genannten Quellen, siehe auch Gómez Díez, I., 2010, The Role of the Interpreter in Constructing Asylum Seeker's Credibility: A Hearing at the Spanish Asylum and Refugee Office, *Sociolinguistic Studies* No. 4 (2): 333–70; Keselman, O., A.-C. Cederborg, & P. Linell, 2010, „That is not necessary for you to know!“. Negotiation of Participation Status of Unaccompanied Children in Interpreter-Mediated Asylum Hearings, *Interpreting* No. 12 (1): 83–104; Maryns, K., 2013, Disclosure and (Re)Performance of Gender-Based Evidence in an Interpreter-Mediated Asylum Interview, *Journal of Sociolinguistics* No. 17 (5): 661–86; Dahlvik, J., 2018, *Inside Asylum Bureaucracy: Organizing Refugee Status Determination in Austria*. Berlin, Springer Open, <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-319-63306-0>.

für Stressmanagement sowie mit einem ausgeprägten Bewusstsein für (berufs-)ethisch professionelles Verhalten ist es möglich, auf der Grundlage nachgewiesener sprachlicher und fachlicher Kompetenzen „gut“ zu dolmetschen. Im von UNHCR herausgegebenen Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren werden diese und weitere Themen umfassend dargestellt.¹⁷

Das Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen für Dolmetschende in Deutschland ist, ebenso wie in Österreich, divers und für Fachfremde unübersichtlich. Bahadır etwa verweist auf einen „beinahe exponentiellen Anstieg an Dolmetscherpools und -initiativen“, der in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen war.^{18,19,20} Ausbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Dolmetschende werden in Deutschland unter verschiedenen Benennungen und von verschiedenen Einrichtungen angeboten. Die Inhalte und der Umfang von Qualifizierungs- bzw. Professionalisierungsangeboten unterscheiden sich, von Kurzsensibilisierungskursen mit Basisinhalten, über umfassendere Vollzeitausbildungen, in denen Theorieinhalte mit praktischen Übungen kombiniert werden (siehe beispielsweise die SprInt-Qualifizierung zum/zur Sprach- und Integrationsmittler/-in²¹ oder die bikup-Qualifizierung²²), bis hin zu akademischen Ausbildungen, die allerdings den Schwerpunkt meist weniger auf den Bereich des Gesprächs-, sondern oft stärker auf den des Konferenzdolmetschens legen.^{23,24} Neu wird seit dem Wintersemester 2023/24 am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) an der Johannes Gutenberg Universität Mainz-Germersheim im *Master of Arts Translation* der Schwerpunkt *Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht* angeboten (ähnliche Angebote mit Fokus auf dem Gerichts- und Behördendolmetschen gab es bislang nur an der Fachhochschule Magdeburg Stendal und der Universität Hamburg; beide Studienprogramme werden derzeit nicht angeboten).²⁵ Dolmetschende im Gemeinwesen ebenso wie im Rechts- und Asylkontext haben daher sehr unterschiedliche Qualifikationsprofile. Viele dieser Maßnahmen sind auch davon gekennzeichnet, dass sie sich im Sinne des Empowerments von Migrant:innen gezielt von akademischen Ausbildungsangeboten an Universitäten und Fachhochschule abzugrenzen versuchen und dolmetschspezifische Inhalte vielfach auch durch fachfremde Personen vermittelt werden.^{26,27} Unklar bleibt bei vielen Ausbildungen auch die Ausgestaltung und Abgrenzung des konkreten Tätigkeitsprofils als Dolmetschende: r.²⁸ Dolmetschende selbst werden u. a. auch als Sprachkultur, Integrations- und Kommunikationsmittler:innen bezeichnet.^{29,30}

Für das Gerichtsdolmetschen, das Parallelen zum Dolmetschen im Asylkontext aufweist, sind die Zugangsbedingungen in den unterschiedlichen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt, auch was den Nachweis an Qualifikation im Dolmetschen angeht.³¹ Spezifisch für den Asylbereich gibt es keine eigene Ausbildung.³² Da Dolmetschende nicht abhängig beschäftigt sind, sondern auf freiberuflicher Basis und jeweils für den konkreten Fall bestellt werden, erfolgt keine Ausbildung durch die Behörde selbst. Am BAMF ist ein Team zur Qualitätssicherung im Bereich Sprachmittlung aktiv (Referat Sprachendienste), das für Dolmetschende u. a. auch Handreichungen, Leitfä-

den und Terminologielisten zur Verfügung stellt.³³ In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Dolmetscher

- 17 UNHCR Österreich, Hrsg., Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren. 3. aktualisierte Auflage 2022. Linz: Trauner: 178–195. <https://www.refworld.org/docid/59c8b3be4.html>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 18 Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto.
- 19 Bahadır, S., 2021, Dolmetschen für Gleichbehandlung und Teilhabe – aber bitte möglichst umsonst! Oder: Am Anfang war die Bringschuld – Dolmetschen im öffentlichen Raum in Deutschland, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 161–183, S. 173.
- 20 Iannone, E., Dolmetschen im Gemeinwesen, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 223–247, S. 234.
- 21 SprInt Servicestelle, o.J., SprInt Qualifizierung zum/zur Sprach- und Integrationsmittler/-in, <https://www.sprachundintegrationsmittler.org/qualifizierung/>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 22 Bikup, 2024, Qualitätssicherung, <https://www.bikup.de>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 23 Iannone, E., Dolmetschen im Gemeinwesen, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 223–247, S. 234.
- 24 Bahadır, S., 2021, Dolmetschen für Gleichbehandlung und Teilhabe – aber bitte möglichst umsonst! Oder: Am Anfang war die Bringschuld – Dolmetschen im öffentlichen Raum in Deutschland, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 161–183, S. 164.
- 25 Johannes Gutenberg Universität Mainz-Germersheim, 2023, *Fachdolmetschen – Soziales, Medizin, Recht*, <https://studium.fb06.uni-mainz.de/studienangebot/master-uebersetzen-dolmetschen-translation/studienschwerpunkte/fachdolmetschen-community-interpreting/>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 26 Ibid., S. 162.
- 27 Iannone, E., Dolmetschen im Gemeinwesen, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 223–247, S. 231.
- 28 Bahadır, S., 2021, Dolmetschen für Gleichbehandlung und Teilhabe – aber bitte möglichst umsonst! Oder: Am Anfang war die Bringschuld – Dolmetschen im öffentlichen Raum in Deutschland, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 161–183, S. 165.
- 29 Ibid., S. 162.
- 30 Iannone, E., Dolmetschen im Gemeinwesen, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. *Translationskultur(en) im DACH-Raum*. Tübingen: Narr Francke Attempto, 223–247, S. 224.
- 31 Ibid., S. 226.
- 32 BAMF, 2023, Sprachmittlung im Asylverfahren, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 33 BAMF, 2023, Sprachmittlung im Asylverfahren, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>, letzter Abruf: 15.03.2024.

und Übersetzer e.V. (BDÜ) wurde 2017 auch ein Online-Videotraining für Sprachmittler:innen im Asylverfahren entwickelt.^{34,35} Eingeführt wurde auch ein elektronisches Buchungssystem zum Auftragsmanagement und zur Bestellung von Dolmetschenden sowie ein Feedbacksystem.³⁶ 2017/2018 wurde von der Berliner Initiative Gutes Dolmetschen ein Mentoringprogramm für Dolmetschende in vier Außenstellen des BAMF angeboten und seit 2017 ist – nach Bekanntwerden von Mängeln und Skandalen³⁷ – die Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau C1 laut dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.^{38,39,40} Nicht erst infolge, aber zweifelsohne verstärkt durch die Pandemie kommt im Asylbereich in Deutschland auch regelmäßig Ferndolmetschen zum Einsatz, für das es eigene Handreichungen für Dolmetschende gibt.^{41,42,43}

Wohin könnte die Entwicklung gehen?

Als ein gutes und vielleicht zukunftsweisendes Beispiel für Professionalisierung und verpflichtende Qualifizierung und Weiterbildung von Dolmetschenden kann Norwegen gelten. Die dortige nationale für Integration und Diversität zuständige Behörde (*Norwegian Directorate of Integration and Diversity*, IMDi) ist auch für Dolmetschleistungen im öffentlichen Sektor zuständig und dafür verantwortlich, dass die öffentliche Hand Zugang zu qualifizierten Dolmetschenden hat. Ab 2026 sind öffentliche Stellen nunmehr verpflichtet, nur nachweislich qualifizierte Dolmetschende einzusetzen.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit der Oslo Metropolitan University (OsloMet), die für die Qualifizierung von Dolmetschenden zuständig ist.

Was heißt das für Deutschland?

Die vom BAMF eingeführten Maßnahmen sind ein wichtiger Pfeiler im Hinblick auf Schritte zur Qualitätssicherung. Wünschenswert wäre, dass bestehende Ausbildungsangebote für Dolmetschende genutzt sowie in Kooperation mit entsprechenden Expert:innen und unter Einbindung von Berufsverbänden an neue Entwicklungen angepasst und unterstützt werden. Parallel dazu wäre es wichtig, dass Einrichtungen, die Dolmetschende beauftragen, entsprechende Signale ausenden, dass Ausbildung und Professionalität jener Wert zugebilligt wird, den sie berechtigterweise in derartig sensiblen Feldern haben sollten – ideell wie auch finanziell. Nur so werden letztlich Qualifizierungsangebote genutzt werden,

und dass sie genutzt werden, wäre im Sinne aller Beteiligten zentral.

Dipl.-Psych. Annika Bergunde ist seit 2010 in der Rechtsabteilung von UNHCR Österreich tätig, wo sie im Rahmen der Qualitätssicherungsprojekt u. a. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung von Dolmetschungen im Asylverfahren in Kooperationen mit Expert:innen forciert.

Marike Bosse ist seit 2023 als Volljuristin bei UNHCR Deutschland tätig, wo sie im Verbindungsbüro zum BAMF unter anderem mit Themen der Qualitätssicherung im Asylverfahren befasst ist.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer ist Professorin für Dolmetschwissenschaft (Schwerpunkt Kommundolmetschen) am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien. Sie forscht zum Thema Kommundolmetschen, leitet Forschungsprojekte zu diesem Themenfeld und war an der Entwicklung von Lehrgängen zum Kommundolmetschen beteiligt.

- 34 Eingriber, M., 2019, Schulungen für Dolmetscher im Asylverfahren. Der BDÜ in gesellschaftlicher Verantwortung, MDÜ 6/2019, 50–52.
- 35 BAMF, 2017, Online-Videotraining für Sprachmittler gestartet, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/20170928-033-pm-online-videotraining-sprachmittler.html?nn=282388>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 36 Iannone, E., Dolmetschen im Gemeinwesen, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum. Tübingen: Narr Francke Attempto, 223–247, S. 236, 237.
- 37 Jaber, L. K., 2018, Sprachmittlung im Asylverfahren: Grundrechtsverletzung bei mangelnder Qualifikation?, MDÜ 2/2018, 10–13.
- 38 Markert, H., 2021, Dolmetschen in der Asylanhörung. Erkenntnisse der „Berliner Initiative“ und ihr Transfer auf andere Settings, in: Treiber, A., Kazzazi, K., & M. Jaciuc, Hrsg., Migration Übersetzen. Alltags- und Forschungspraktiken des Dolmetschens im Rahmen von Flucht und Migration, Wiesbaden: Springer Fachmedien. 139–153.
- 39 Iannone, E., Dolmetschen im Gemeinwesen, in: Pöllabauer, S. & M. Kadrić, Hrsg., 2021, Entwicklungslinien des Dolmetschens im soziokulturellen Kontext. Translationskultur(en) im DACH-Raum. Tübingen: Narr Francke Attempto, 223–247, S. 236–237.
- 40 Berliner Initiative, o.J., Rückblick, <https://berliner-initiative.org/rueckblick/>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 41 BAMF, 2022, DA-Asyl, Eintrag „Anhörungen unter Einsatz von Videodolmetschen“, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/DA-Asyl_02_2022.pdf, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 42 UNHCR Österreich, Hrsg., Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren. 3. aktualisierte Auflage. Linz: Trauner: 178–195. <https://www.refworld.org/docid/59c8b3be4.html>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 43 BAMF, 2023, Sprachmittlung im Asylverfahren, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sprachmittlung/sprachmittlung-node.html>, letzter Abruf: 15.03.2024.
- 44 Global Compact on Refugees, 2024, National Register of Interpreters, <https://globalcompactrefugees.org/good-practices/national-register-interpreters>, letzter Abruf: 15.03.2024.

Neuer EUAA-Leitfaden zum Dolmetschen im Asylverfahren erschienen

Unter Einbeziehung von UNHCR und Experten aus EU- und Nicht-EU-Staaten entwickelt die Asylagentur der EU (European Union Asylum Agency, EUAA, vormals EASO) sogenannte Practical Guides and Tools, die sich an Praktiker im Asylbereich richten. Mit dem im Februar 2024 erschienenen Dokument „Interpretation in the Asylum Procedure“ hat sich die Agentur dem Dolmetschen im Asylverfahren gewidmet. Der Leitfaden ist vorrangig für Dolmetschende gedacht, aber auch für Richterinnen und Richter von Interesse. Er stellt übersichtlich dar, was von diesen erwartet wird, welche Rolle sie im Asylverfahren haben (und welche nicht, bspw. ungefragte Erläuterungen zur Situation im Herkunftsland) und wie in Übereinstimmung mit internationalen Standards gedolmetscht werden kann. Es finden sich im Text viele Beispiele für problematische Situationen, die bei der Anhörung auftreten können, und Lösungsvorschläge, etwa bei Interessenkonflikten oder Verständnisschwierigkeiten. Ein Abschnitt behandelt Ferndolmetschen.

Für die richterliche Arbeit ist die Lektüre von Gewinn, weil durch den Perspektivwechsel nicht nur die Schwierigkeit guten Dolmetschens nachempfunden, sondern auch der eigene Umgang mit Dolmetschenden hinterfragt werden kann: Was mache ich, wenn der Dolmetscher selbstständig Rückfragen stellt?

Wie gehe ich mit kritischen Äußerungen gegenüber der Dolmetscherin um? Oder: Habe ich daran gedacht, dem Dolmetscher regelmäßig eine Pause anzubieten? Auch die Ausführungen zur Befragung von vulnerablen Antragstellenden sind hilfreich für die eigene Anhörung. Wer regelmäßig mit weniger qualifizierten Dolmetschenden arbeitet, könnte erwägen, diesen den Leitfaden oder die darauf basierenden Checklisten an die Hand zu geben. Letztere enthalten Grundregeln für Dolmetschende wie „Ich spreche in der ersten Person“, „Ich unterbreche den Redner nicht“ oder „Ich übersetze so vollständig wie möglich“.

Eine Übersetzung des Leitfadens ins Deutsche ist geplant.

EUAA, Practical Guide on Interpretation in the Asylum Procedure, Februar 2024, 73 Seiten, abrufbar unter <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-interpretation-asylum-procedure>

Checklisten abrufbar unter <https://euaa.europa.eu/publications/interpretation-asylum-procedure-checklists>

Dr. Benjamin Schneider, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin, derzeit abgeordnet in das Bundespräsidialamt

Die „Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31.12.2022“ – auf dem Weg zu einer Konsolidierung

Der Beitrag knüpft an die Auswertungen der Statistik „Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland“ der Jahre 2006 (BDVR-Rundschreiben 2008, S. 72), 2008 (BDVR-Rundschreiben 2009, 109), 2010 (BDVR-Rundschreiben 2011, 150), 2012 (BDVR-Rundschreiben 2013, 193), 2014 (BDVR-Rundschreiben 2016, 82), 2016/2018 (BDVR-Rundschreiben 4/2019, 10) und 2020 (BDVR-Rundschreiben 2023, 5) an (vgl. zu den Statistiken 2002 DRiZ 2004, 44 und 2004 BDVR-Rundschreiben 2006, 62).

1. Die in Arbeitskraftanteilen erhobene „Zahl“ der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit erlangt ihre Aussagekraft erst in Verbindung mit einer Analyse der Daten der **Geschäftsentwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit**, die durch das Statistische Bundesamt (<https://www.destatis.de>) erhoben und nunmehr in dessen Datenbank „GENESIS-Online“

(Statistischer Bericht „Verwaltungsgerichte 2022“, EVAS-Nr. 24251, erschienen am 26.02.2024) veröffentlicht werden.

a) Der Abbau der bei den **Verwaltungsgerichten** anhängigen Verfahren schreitet voran. Während zum 31.12.2018 bei den Verwaltungsgerichten 338.078 Verfahren anhängig waren, wurde dieser Wert in den Folgejahren kontinuierlich (31.12.2019: 278.942, 31.12.2020: 243.052, 31.12.2021: 225.162) bis auf 202.833 Verfahren am 31.12.2022 zurückgeführt. Maßgebliche Ursache für die Verringerung der **Gesamtanhangsbelastung** war der Abbau der anhängigen **asylgerichtlichen Verfahren**. Deren Anzahl verminderte sich von 242.088 am 31.12.2017 ebenfalls kontinuierlich (31.12.2018: 213.845, 31.12.2019: 174.512, 31.12.2020: 136.726, 31.12.2021: 105.618) auf 85.354 Verfahren am 31.12.2022. Die Reduzierung der Anhänge – bezogen auf den Stand am 31.12.2017 – ist dem hohen Engagement des

richterlichen wie auch des nicht richterlichen Dienstes der Verwaltungsgerichte zu verdanken. Der hohe Einsatz der Verwaltungsrichterinnen und -richter verdient auch deshalb besondere Anerkennung, weil die Anzahl der im Jahre 2022 neu eingegangenen Verfahren gegenüber dem Vorjahreswert um knapp 9 v.H. anstieg. Dennoch gilt es zu konstatieren, dass die Summe der am 31.12.2022 anhängigen asylgerichtlichen Verfahren den Vergleichswert vom 31.12.2015 immer noch um mehr als 160 v.H. übersteigt. Bei den sogenannten „**klassischen Materien**“ konnte der seit dem Jahre 2017 zu verzeichnende moderate Anstieg der anhängigen Verfahren im Jahre 2022 durchbrochen werden (31.12.2017: 95.990 Verfahren, 31.12.2018: 102.731 Verfahren, 31.12.2019: 104.430 Verfahren, 31.12.2020: 106.326, 31.12.2021: 119.544 Verfahren). So waren am 31.12.2022 noch 117.579 dieser Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig. Ein wichtiges Signal! Denn auch außerhalb des Asylbereichs besteht ein Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz. Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** im Bereich der Hauptsacheverfahren, die sich im Jahr 2013 noch auf 8,7 Monate belief und im Jahr 2018 auf 11,7 Monate angestiegen war, hat in den Folgejahren eine unbefriedigende Entwicklung genommen. Sie betrug im Jahre 2019 15,3 und in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 18,7 Monate. Im Jahre 2022 verringerte sie sich leicht auf 18,4 Monate. Dieser leichte Rückgang dokumentiert, dass der Abbau der über mehrere Jahre anhängigen, insbesondere asylgerichtlichen Verfahren voranschreitet. Deutlich wird dies, wenn man in den Blick nimmt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahre 2022 im Bereich der Stammmaterien 14,1 Monate (2021: 13,7 Monate) betrug, während sie sich im asylgerichtlichen Bereich auf 22,9 Monate (2021: 23,5 Monate) belief. Die Anhangszeiten dürften damit ihren negativen Höhepunkt überschritten haben und mit der Erledigung der „Altverfahren“ perspektivisch wieder deutlich abnehmen und damit auch unter die Vergleichswerte der Sozialgerichtsbarkeit von 17,9 Monaten, der Finanzgerichtsbarkeit von 15,0 Monaten und der durch Urteil beendeten Verfahren der Landgerichte von 14,6 Monaten sinken.

b) Die bei den **Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen** in ihrer Funktion als Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren verzeichneten in den Jahren zwischen 2018 und 2019 einen deutlichen Anstieg auf am 31.12.2019 26.019 Verfahren. Seither gehen die Anhangszahlen kontinuierlich zurück (31.12.2020: 21.066 Verfahren, 31.12.2021: 18.619 Verfahren, 31.12.2022: 15.442 Verfahren). Mitverantwortlich für diese Entwicklung ist auch hier die kontinuierliche Rückführung der anhängigen asylgerichtlichen Rechtsmittelverfahren (31.12.2019: 16.414, 31.12.2020: 12.906, 31.12.2021: 10.278, 31.12.2022: 6.211 Verfahren).

c) Die Anzahl der bei dem **Bundesverwaltungsgericht** anhängigen Verfahren ist zum Stichtag 31.12.2022 (589 Verfahren) gegenüber dem Vorjahresende (584 Verfahren) nur geringfügig angestiegen. Die Anzahl der asylrechtlichen Revisionsverfahren ist leicht zurückgegangen (31.12.2021: 36, 31.12.2022: 35), wobei sich die Anzahl der Eingänge in diesem Bereich halbiert hat (31.12.2021: 50, 31.12.2022: 25). Revisionsverfahren waren im Jahre 2022 durchschnittlich ein Jahr und vier Tage anhängig; im Jahre 2021 belief sich der entsprechende Wert auf elf Monate und 29 Tage.

2. Ein Faktor, der den Abbau der bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren maßgeblich begünstigte, war der in den vergangenen Jahren zu konstatierende deutliche Aufbau des bei den Verwaltungsgerichten tätigen richterlichen Personals. Ausweislich der insbesondere aus den Personalübersichten und Mitteilungen der Länder und den Meldungen der Bundesgerichte mit Stand 31.12.2022 erstellten Statistiken des Bundesamts für Justiz über die Zahl der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland konnte der noch in den Jahren 2004 bis 2014 zu verzeichnende Rückgang des **Arbeitskraftanteils** der Verwaltungsrichterinnen und -richter (31.12.2004: 2.215,77, 31.12.2006: 2.030,46, 31.12.2008: 1.928, 31.12.2010: 1.883,70, 31.12.2012: 1.861,13, 31.12.2014: 1.827,70) in der Folge der „Flüchtlingskrise“ umgekehrt werden (31.12.2016: 2.009,04, 31.12.2018: 2.343,57, 31.12.2020: 2.427,77). Die zum 31.12.2022 erstellte Personalstatistik weist aus, dass sich diese Entwicklung in den Jahren 2021 und 2022 bedauerlicherweise nicht fortgesetzt hat. Der entsprechende Arbeitskräfteanteil belief sich am 31.12.2022 auf 2.323,77. Er übersteigt damit aber weiterhin deutlich den Vergleichswert der Sozialgerichtsbarkeit (1.828,06). Die **Arbeitskraftanteile der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte** der Länder verminderten sich zum 31.12.2022 auf den Wert von 2.267,77 (31.12.2010: 1.827,70, 31.12.2012: 1.806,13, 31.12.2014: 1.772,70, 31.12.2016: 1.954,04, 31.12.2018: 2.286,57, 31.12.2020: 2.375,77), während sich die entsprechende Entwicklung am **Bundesverwaltungsgericht** stabilisierte (31.12.2010: 56,00, 31.12.2012: 55,00, 31.12.2014: 55,00, 31.12.2016: 55,00, 31.12.2018: 57,00, 31.12.2020: 52,00, 31.12.2022: 56,00). Ungebrochen ist der Anstieg des Anteils der **Verwaltungsrichterinnen** an der Summe der Arbeitskraftanteile (31.12.2004: 26,01 v.H., 31.12.2008: 29,55 v.H., 31.12.2010: 32,47 v.H., 31.12.2012: 34,21 v.H., 31.12.2014: 36,60 v.H., 31.12.2016: 40,92 v.H., 31.12.2018: 43,49 v.H., 31.12.2020: 45,27 v.H., 31.12.2022: 45,73 v.H.). Mit der vorstehend aufgezeigten Verminderung der Gesamtheit der Arbeitskraftanteile korrespondiert der neuerliche Rückgang des Arbeitskraftanteils der **Proberichterinnen und -richter** in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (31.12.2014: 120,30, 31.12.2016: 308,82, 31.12.2018: 509,30, 31.12.2020: 457,43, 31.12.2022: 336,41). Einen leichten Rückgang verzeichnet auch der weiterhin vergleichsweise hohe Anteil der Arbeitskraft der mit **Gerichtsverwaltungsaufgaben** befassten Kolleginnen und Kollegen (31.12.2004: 101,25, 31.12.2006: 102,07, 31.12.2008: 109,95, 31.12.2010: 112,87, 31.12.2012: 115,48, 31.12.2014: 109,09, 31.12.2016: 177,08, 31.12.2018: 134,85, 31.12.2020: 133,32, 31.12.2022: 130,82).

3. Die Betrachtung der Eingangs-, Erledigungs- und Anhangsbelastung und der Verfahrenslaufzeiten sowie des Arbeitskräfteanteils der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter offenbart die **Interdependenz zwischen der Entwicklung der Anhangszahlen und der Verfahrensdauer einerseits und dem Arbeitskräfteanteil andererseits**. Eine weitere Reduzierung der Anzahl der Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz bei einem gleichzeitig zu beobachtenden Anstieg der Eingangszahlen im Bereich der asylgerichtlichen Verfahren gefährdete die Konsolidierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ernsthaft. Ziel der Verwaltungsgerichte wie auch der Landesjustizver-

Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2022 *)

	Insgesamt	Darunter bei/m ...							
		Bundes- verfassungs- gericht	Ordentlichen Gerichten	Verwaltungs- gerichten	Finanz- gerichten	Arbeits- gerichten	Sozial- gerichten	Bundes- patent- gericht	Truppen- dienst- gerichten
A. Richter und Richterinnen									
Bund	462,50	16,00	150,75	56,00	55,00	37,50	38,85	92,40	16,00
<i>davon: Frauen</i>	167,20	9,00	54,75	22,00	16,00	18,00	19,85	25,60	2,00
Länder	21.545,97	0,00	16.105,03	2.267,77	511,91	872,05	1.789,21	0,00	0,00
<i>davon: Frauen</i>	10.635,18	0,00	8.015,76	1.040,66	210,40	397,26	971,10	0,00	0,00
Insgesamt	22.008,47	16,00	16.255,78	2.323,77	566,91	909,55	1.828,06	92,40	16,00
<i>davon: Frauen</i>	10.802,38	9,00	8.070,51	1.062,66	226,40	415,26	990,95	25,60	2,00
Anteil Frauen %	49,08%	56,25%	49,65%	45,73%	39,94%	45,66%	54,21%	27,71%	12,50%
darunter:									
Kraft Auftrags									
Bund	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	4,00
<i>davon: Frauen</i>	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Länder	113,88	0,00	64,98	16,30	15,15	2,50	14,95	0,00	0,00
<i>davon: Frauen</i>	82,41	0,00	44,51	12,80	9,15	2,00	13,95	0,00	0,00
auf Probe									
Länder	2.614,63	0,00	2.047,54	336,41	23,10	60,93	146,65	0,00	0,00
<i>davon: Frauen</i>	1.554,30	0,00	1.229,46	178,46	7,10	33,18	106,10	0,00	0,00
Personalverwendung:									
Gerichtsverwaltung ¹⁾	1.231,92	0,00	877,55	130,82	37,20	67,02	115,58	3,75	0,00
Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ohne Vergütungsanspruch ¹⁾	97,96	0,00	67,70	26,36	0,05	2,90	0,95	0,00	0,00
FG-Sachen ²⁾			1.338,45						
darunter: Betreuungssachen und Unterbringungssachen Erwachsener			1.131,95						
Straf- und Bußgeldsachen			4.851,97						
B. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen									
Bund			162,56						
<i>davon: Frauen</i>			56,75						
Länder			6.348,83						
<i>davon: Frauen</i>			3.315,68						
Insgesamt			6.511,39						
<i>davon: Frauen</i>			3.372,43						
darunter: Richter, Richterinnen auf Probe			1.568,93						
<i>davon: Frauen</i>			1.002,23						
C. Vertreter und Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Verwaltungsgerichtsbarkeit									
Bund				3					
<i>davon: Frauen</i>				1					
Länder				20					
<i>davon: Frauen</i>				8					
Insgesamt				23					
<i>davon: Frauen</i>				9					

Anmerkungen / Fußnoten:

*) Die Richterstatistik wird nur alle zwei Jahre mit Stichtag 31. Dezember erhoben.

Personalzahlen in Arbeitskraftanteilen, nicht Kopfzahlen.

¹⁾ Soweit von Bund und Ländern mitgeteilt.

²⁾ FG-Sachen = Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

waltungen muss es nach dem Abbau der in den Jahren nach der Flüchtlingskrise eingegangenen asylgerichtlichen Verfahren sein, die Laufzeiten der verwaltungsgerichtlichen Verfahren wieder auf das Niveau des Jahres 2013 zurückzuführen. Der Weg von derzeit 18,4 Monaten hin zu den seinerzeitigen 8,7 Monaten bedarf noch erheblicher Anstrengungen. Wenngleich einige Verwaltungsgerichte den letztgenannten Wert zwischenzeitlich bereits erreicht oder gar unterschritten haben, befinden sich andere weiterhin in der Abbauphase. Eine Reduzierung des richterlichen wie auch des nicht richterlichen Personals, etwa durch Realisierung von KW-Stellen, nähme gerade den letztgenannten Gerichten die Möglichkeit, zu den Gerichten, die bereits „über den Berg“ sind, aufzuschließen. Um den Prozess der **Konsolidie-**

rung der Gerichtsbarkeit in ihrer Gesamtheit zu beschleunigen, bedarf es neben personalwirtschaftlichen mitunter indes auch begleitender normativer Maßnahmen der Länder. Gerade eine **Konzentration** etwa asylgerichtlicher Verfahren, die sichere Herkunftsstaaten oder Herkunftsstaaten mit geringem Fallaufkommen betreffen, bei Gerichten, die ihre Anhangsbelastung erfolgreich reduzieren konnten, wird hier zu einer effektiven und nachhaltigen Entlastung der übrigen Verwaltungsgerichte beitragen.

Prof. Dr. Martin Fleuß, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2023

1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 977 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von lediglich 0,3 % gegenüber dem Jahr 2022. Die Zahl der Erledigungen stieg um 5,3 % auf 1027 (Vorjahr: 975). Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren lag damit deutlich unter der Vorjahreszahl (539 gegenüber 589 im Vorjahr). Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2019	1251	1300	636
2020	1160	1237	559
2021	1084	1059	584
2022	980	975	589
2023	977	1027	539

2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren ist insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, gestiegen: Sie betrug durchschnittlich 14 Monate und 17 Tage gegenüber 12 Monaten und 4 Tagen im Jahr 2022. Die Dauer der durch Urteil

entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit 15 Monaten und 6 Tagen deutlich weniger gestiegen.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamtdauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren zeigt die nachfolgende Übersicht:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)
2019	15 Monate 13 Tage
2020	15 Monate 3 Tage
2021	13 Monate 11 Tage
2022	14 Monate 26 Tage
2023	15 Monate 6 Tage

Die Dauer der Beschwerdeverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben:

Durchschnittlich waren sie in vier Monaten und 14 Tagen (2022: 4 Monate und 13 Tage) erledigt. Von den Beschwerdeverfahren konnten 52,44 % innerhalb von 3 Monaten – gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht – und 67,71 % innerhalb von 6 Monaten beendet werden.

3. Erstinstanzliche Verfahren

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 50 Abs. 1 VwGO in den dort genannten Fällen im ersten und letzten Rechtszug. Im Jahr 2023 sind insgesamt 92 Klagen und 31 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes eingegangen, für die das Gericht erstinstanzlich zuständig ist. Die Verfahren betreffen insbesondere Infrastrukturvorhaben, Vereinsverbote und das Wirtschaftsverwaltungsrecht.

Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zu-

ständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2023 52 und damit mehr als doppelt so viele Klagen wie im Vorjahr (2022: 23) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 18 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren 5 Anträge mehr als im Jahr 2022 (13).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 14, im Schienenwegerecht 2, im Energieleitungs- ausbaurecht 25 und in Streitigkeiten nach dem LNG-Beschleunigungsgesetz sind 11 Klagen eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesenen Klageverfahren über Infrastrukturprojekte betrug 10 Monate und 17 Tage und ist damit gegenüber den Vorjahren deutlich verkürzt worden.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Dauer dieser Verfahren in den letzten fünf Jahren ist in der folgenden Übersicht vergleichend dargestellt:

Jahr	Verfahrensdauer (Klageverfahren über Infrastrukturvorhaben, die dem Bundesverwaltungsgericht erstinstanzlich zugewiesen sind)
2019	10 Monate 23 Tage
2020	9 Monate 16 Tage
2021	12 Monate 18 Tage

2022	12 Monate 18 Tage
2023	10 Monate 17 Tage

Vereinsverbotsverfahren

In den Vereinsverbotsverfahren, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist und die in der Regel einen besonderen Aufwand erfordern, sind im Jahr 2023 15 und damit mehr Klagen als im Vorjahr (2022: 2) eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug 23 Monate und 2 Tage.

Verfahren zum Wirtschaftsverwaltungsrecht

In den Verfahren zum Wirtschaftsverwaltungsrecht/Energiesicherungsgesetz, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2023 drei Klagen eingegangen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug 7 Monate und 24 Tage.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG

Wichtige Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2024

In der folgenden Übersicht ist stichwortartig eine Auswahl wichtiger Verfahren zusammengestellt, deren Entscheidung im Jahr 2024 voraussichtlich ansteht. Verhandlungstermine sind angegeben, soweit sie bereits bekannt sind. Im Übrigen werden diese jeweils in den monatlichen Terminübersichten angekündigt. Dort sowie im Jahresbericht 2023 des Bundesverwaltungsgerichts werden die einzelnen Verfahren genauer beschrieben.

1. Revisionssenat

Revision zum Chancen-Aufenthaltsrecht

BVerwG 1 C 13.23

Rechtmäßigkeit einer Einreiseverweigerung an der deutsch-französischen Grenze während der Corona-Pandemie

BVerwG 1 C 2.23

Ermächtigung zum Erlass eines rein nationalen Einreise- und Aufenthaltsverbots und/oder einer (isolierten) Titelerteilungssperre?

BVerwG 1 C 15.23 und 1 C 16.23

2. Revisionssenat

Anrechnung der für eine Hilfeleistung in Unglücksfällen von der Unfallkasse gewährten Mehrleistung auf die Hinterbliebenenversorgung

BVerwG 2 C 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 11.04.2024

Versorgungsrechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von über die Teilzeitquote hinaus erbrachter Arbeitsleistung bei Abbruch des Altersteilzeitmodells

BVerwG 2 C 13.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 02.05.2024

Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst trotz aktiver Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“

BVerwG 2 C 15.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10.10.2024

3. Revisionssenat

Verkehrsrecht: Anspruch von Anwohnern auf Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde gegen verbotswidriges Gehwegparken?

BVerwG 3 C 5.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 06.06.2024

Jagdrecht: Verordnung über die Aufhebung von Schonzeiten zum Erhalt von Schutzwald

BVerwG 3 CN 1.23 und BVerwG 3 CN 2.23

Arzneimittelrecht: Kennzeichnung von Hustensaft

BVerwG 3 C 28.22 und 3 C 29.22

4. Revisionsssenat

Klage einer Nachbargemeinde gegen eine Baugenehmigung für die Errichtung eines großflächigen Sportfachmarkts

BVerwG 4 C 1.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19.03.2024

Planungsrechtliche Zulässigkeit eines Dachgeschossaufbaus auf einem fünfgeschossigen Altbau in Berlin-Kreuzberg

BVerwG 4 C 2.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 19.03.2024

5. Revisionsssenat

Allzuständigkeit des Personalrats nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz?

BVerwG 5 P 8.22

Verfassungswidrigkeit der beihilferechtlichen Kostendämpfungspauschale für W 3-Professoren in Baden-Württemberg?

BVerwG 5 C 5.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 21.03.2024

Ausschluss einer Gleichstellungsbeauftragten vom Beteiligungsverfahren nach dem Bundesgleichstellungsgesetz bei Selbstbetroffenheit?

BVerwG 5 C 14.22

Berechnung der Tagespflegepersonen zu erstattenden Rentenversicherungsbeiträge

BVerwG 5 C 1.23

6. Revisionsssenat

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Verwarnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

BVerwG 6 C 8.22

Termin zur mündlichen Verhandlung: 20.03.2024

Versammlung „Protestcamp gegen G 20“ in Hamburg

BVerwG 6 C 4.23

Verbot der Vereinigung „United Tribuns“

BVerwG 6 A 5.22

7. Revisionsssenat

Klage gegen Planfeststellungsbeschluss für die Energietransportleitung ETL 180 für den Anschluss eines LNG-Terminals

BVerwG 7 A 5.23 und 7 A 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 21.03.2024

8. Revisionsssenat

Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung für DDR-Dopingopfer?

BVerwG 8 C 6.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 27.03.2024

Auflösung eines Großmarkts

BVerwG 8 CN 1.23 und 8 C 9.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 24.04.2024

Sonntagsöffnung öffentlicher Bibliotheken

BVerwG 8 CN 2.23

9. Revisionsssenat

Erneute Klagen gegen die Nordwest-Umfahrung Hamburg (A 20)

BVerwG 9 A 2.23 und 9 A 3.23

Klagen gegen das Vorhaben „Verlegung und 2-/4-streifiger Ausbau der Bundesstraße 96 mit Ortsumgehungen Teschendorf/Löwenberg“

BVerwG 9 A 5.23, 9 A 6.23 und 9 A 7.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 26.06.2024

Erneute Klage gegen den Bau der A 44 zwischen Ratingen und Heiligenhaus

BVerwG 9 A 8.23

10. Revisionsssenat

Wie weit reicht die Satzungsautonomie von Wasser- und Bodenverbänden?

BVerwG 10 C 9.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 18.04.2024

Klage gegen den Bundesnachrichtendienst auf Auskunft über den Einsatz der Software „Pegasus“

BVerwG 10 A 5.23

11. Revisionsssenat

Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung zwischen Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz

BVerwG 11 A 1.23 und 11 A 3.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 08.05.2024

Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Stadt Moers

BVerwG 11 A 4.23 und 11 A 5.23

Termin zur mündlichen Verhandlung: 10.04.2024

1. WD-Senat

Sicherheitsbedenken bei Kontakten zum Rotlichtmilieu

BVerwG 1 WB 12.23

Kassation dienstlicher Beurteilungen

BVerwG 1 WB 49.23

2. WD-Senat

Übergriffiges Verhalten

BVerwG 2 WD 11.23

Verfassungstreue bei nationalsozialistischen Äußerungen?

BVerwG 2 WD 13.23

Quelle: Jahresbericht 2023 des Bundesverwaltungsgerichts,
www.bverwg.de

Stellungnahme von Februar 2024 an das Bundesverfassungsgericht betreffend die Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und Versorgung von Richtern

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in den Verfahren 2 BvL 2/16, 2 BvL 10/18 und 2 BvL 3/19, die die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und Versorgung von Richtern betreffen.

Der BDVR teilt die in den Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen, des Verwaltungsgerichts Osnabrück und des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) jeweils aufgezeigten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der landesrechtlichen Regelungen zur R1-Besoldung der Kläger in den streitbefangenen Jahren. Die bremischen, niedersächsischen und brandenburgischen Besoldungsgesetze verstoßen aus mehreren Gesichtspunkten gegen das Alimentationsprinzip. Sie erfüllen nicht die prozeduralen Anforderungen, die an die Festlegung der Besoldungshöhe geknüpft sind (1.). Zudem erweist sich die geregelte Besoldung in den genannten Ländern als evident unzureichend (2.).

1. Die prozeduralen Anforderungen treten als eigenständige „zweite Säule“ des Alimentationsprinzips neben seine auf eine Evidenzkontrolle beschränkte materielle Dimension und dienen seiner Flankierung, Absicherung und Verstärkung. Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Der Gesetzgeber ist gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann – auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz – effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung im Sinne einer nur nachträglichen Begründung (BVerfG, Beschl. v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –, juris, Rn. 97).

Diese Anforderungen erfüllen die Begründungen für die landesrechtlichen Regelungen in Bremen, Niedersachsen und Brandenburg nicht. Eine von den vorliegenden Gerichten

vollführte Darstellung etwa der Entwicklung und Höhe der Einkommen in der Privatwirtschaft im Vergleich zur Besoldung sowie des Abstands zwischen der Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau, findet sich in den zur Prüfung vorgelegten Besoldungsregelungen nur unzureichend. Es fehlt in den jeweiligen Gesetzesbegründungen bereits an der Einholung oder jedenfalls Nennung von Daten für die vorgenannten Kriterien, auf deren Grundlage eine nachvollziehbare Abwägung überhaupt erst hätte stattfinden können (vgl. so auch in den aktuelleren Gesetzesbegründungen: Bremen, Drs. 20/1568, Anl. 2 zur Begründung; Niedersachsen, LT-Drs. 18/11498, S. 15 ff.; Brandenburg, LT-Drs. 7/6095, Begr. S. 26).

2. Die Besoldungshöhe ist in den Ländern Bremen, Niedersachsen und Brandenburg aus den in den Vorlagebeschlüssen dargestellten Gründen zudem evident unzureichend. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden. Diese Gesamtschau vollzieht sich in zwei Schritten: Auf der ersten Prüfungsstufe wird mithilfe von fünf in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder). Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Die indizielle Bedeutung für die verfassungswidrige Ausgestaltung der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe ist dabei umso größer, je näher diese an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt und je deutlicher der Verstoß ausfällt.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen.

Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, die im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Ergibt die Gesamtschau, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Stufe der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. om 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 –, juris).

Diese Maßstäbe haben die vorlegenden Gerichte ihren Entscheidungen zugrunde gelegt und umfangreiches Daten- und Zahlenmaterial zu Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex ausgewertet, diese in Bezug zur Besoldungsentwicklung gesetzt und einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder angestellt und festgestellt, dass mehrere Schwellenwerte zum Teil deutlich überschritten wurden. Ebenso zutreffend haben insbesondere die Verwaltungsgerichte Frankfurt (Oder) und Osnabrück aufgezeigt, dass auch bei der Erfüllung von nur zwei der fünf Parameter auf der ersten Stufe eine Gesamtabwägung vorzunehmen ist.

Das Ergebnis der Verwaltungsgerichte nach einer Gesamtabwägung und Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, dass die Alimentation nicht genügt, um Richtern der R 1-Besoldung nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung dieses Amtes für die Allgemeinheit einen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, ist folgerichtig.

Angesichts der klaren Vorgaben der Rechtsprechung zur angemessenen Alimentation ist deren mangelnde Beachtung durch die Landesgesetzgeber nicht nachvollziehbar, zumal sie damit in nicht unerheblicher Weise der Sicherung der Attraktivität des Amtes eines Richters für entsprechend qualifizierte Kräfte schaden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es, wie der BDVR in der Vergangenheit bereits mehrfach deutlich gemacht hat, zunehmend schwieriger wird, ausreichend qualifizierten Richternachwuchs zu gewinnen. Dieser Eindruck wird durch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Osnabrück in dem Vorlagebeschluss bestätigt, nach denen seit dem Jahr 2013 die Durchschnittsnoten der Proberichter gesunken sind.

Angesichts des erheblichen Aufwands von Verfahren der vorliegenden Art, deren Bedeutung und Reichweite erscheint daher eine erneute, die Maßstäbe für eine amtsangemessene Alimentation (noch) deutlicher machende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Besoldungsentwicklung, wünschenswert und notwendig.

Wechsel an der Spitze des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen: Dr. Irene Steiner folgt auf Sabine Lotz-Schimmelpfennig

Auf seiner Landesversammlung am 14.11.2023 im schönen Gebäude des Verwaltungsgerichts in Ansbach hat der Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen Dr. Irene Steiner, Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, einstimmig zu seiner neuen Vorsitzenden gewählt. Frau Dr. Steiner folgt auf Sabine Lotz-Schimmelpfennig, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, die auf eigenen Wunsch ihre Amtszeit an der Spitze des bayerischen Landesverbandes nach über elf Jahren beendete. Lang anhaltender und lebhafter Beifall brachte den Dank der Landesversammlung an Frau Lotz-Schimmelpfennig für ihre erfolgreiche Verbandsarbeit und die Glückwünsche an Frau Dr. Steiner für ihre einstimmige Wahl zum Ausdruck.

Sabine Lotz-Schimmelpfennig wurde im Juli 2012 als erste Frau an die Spitze des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen gewählt. In unruhigen Zeiten widmete sie sich mit viel Energie und Tatkraft, fundiertem Wissen und Geschick der täglichen Verbandsarbeit. In ihre Amtszeit fielen etwa die Flüchtlingskrise und die damit verbundene Mehrung von Richterstellen, die geplante Verlagerung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nach Ansbach sowie einzelner Kammern des Verwaltungsgerichts Regensburg nach Freyung, die geplante Reform des Berufungszulassungsrechts, Fragen der Besoldung und die Überarbeitung von Beurteilungsrichtlinien. Besonders am Herzen lag ihr aber auch immer die Förderung des persönlichen Austauschs untereinander. Zu

diesem Zweck hat sie die schon beinahe ausgestorbene Tradition der Sternfahrten – Treffen von Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichtern auch mit Familien aus allen Landesteilen jeweils an einem besonders schönen Ort in Bayern zu einem kulturellen Ereignis – wiederbelebt. Zudem hat sie große Informationsfahrten mit einem anspruchsvollen fachlichen Fortbildungsprogramm, etwa nach Amsterdam/Den Haag, Wien und Prag, organisiert und begleitet. Nicht zuletzt auch diesen attraktiven Veranstaltungen dürfte es zu verdanken sein, dass in ihrer Amtszeit der bayerische Landesverband Mitglieder im deutlich dreistelligen Bereich hinzugewinnen und damit um ca. ein Viertel wachsen konnte und in der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nun nahezu flächendeckend organisiert ist. Hervorzuheben sind auch ihre Weihnachtsbriefe an die Verbandsmitglieder, die in ihrer Vereinigung von persönlichen Wünschen sowie informativem Rück- und Ausblick als kleine Kunstwerke gelten dürfen.

Frau Dr. Steiner ist Mitglied eines insbesondere für das Planungsrecht zuständigen Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. In ihrem ersten Weihnachtsbrief widmete sie sich unter anderen der weiteren Digitalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (z. B. Einsatz von KI; Umgang mit digitalen Behördenakten) und der weiteren Verfahrensbeschleunigung (insbesondere in Asylverfahren), welche die Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit auch den Verband der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterninnen auch in Zukunft intensiv beschäftigen werden.



© Martin Nebel

Sabine Lotz-Schimmelpfennig, Dr. Irene Steiner

Gregor Raible, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Augsburg

Neuer Vorstand des Saarländischen Landesverbandes

Am 26.01.2024 hat die Mitgliederversammlung der Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter des Saarlandes einen neuen Vorstand gewählt. Der bis dahin amtierende Vorstand hat sich nicht mehr zur Wahl gestellt und den nachfolgenden Vorstand unterstützt.

Der neue Vorstand setzt sich nun wie folgt zusammen: Dr. Laura Klein (Richterin am Oberverwaltungsgericht) als 1. Vorsitzende, David Haus (Richter am Oberverwaltungsgericht) als stellvertretender Vorsitzender und Anika Leidinger (Richterin am Verwaltungsgericht) als Kassenverantwortliche. Das vormalige Vorstandsmitglied Christoph Schmit (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht) übernimmt die Aufgabe des Kassenprüfers.

Zum Abschluss der Mitgliederversammlung hat der neue Vorstand dem bisherigen Vorstand seinen herzlichen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen. Der Ende Januar 2024 ausgeschiedene Vorstand – besetzt mit Dr. Wolfgang Kiefer (Präsident des Oberverwaltungsgerichts) als 1. Vorsitzender, Renate Trenz (Richterin am Verwaltungsgericht) als stellvertretende Vorsitzende und Christoph Schmit (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht) als Kassenverantwortlichem – hat die Vereinigung über viele Jahre hinweg mit größtem, auch grenzüberschreitendem Engagement geleitet und das Vereinsleben im positivsten Sinne geprägt. Dr. Wolfgang Kiefer und Renate

Trenz haben ihre Ämter ab dem Jahr 2015 bis zum Beginn des Jahres 2024 ausgeübt. Bereits seit dem Jahr 2013 hat Christoph Schmit die Aufgabe des Kassenverantwortlichen wahrgenommen. Der Vorstand wurde durch Isabella Nalbach (Richterin am Oberverwaltungsgericht a.D.) unterstützt, die seit dem Jahr 2013 die Aufgabe der Kassenprüferin wahrgenommen hat; zuvor hatte sie bereits das Amt der Kassenverantwortlichen inne.

Die neuen Mitglieder des Vorstandes wissen zu schätzen, dass ihnen die bisherigen Vorstandsmitglieder bei Bedarf beratend zur Seite stehen. Besonderer Dank sei an dieser Stelle nochmals dem vormaligen 1. Vorsitzenden ausgesprochen, der – neben der Übernahme zahlreicher weiterer Aufgaben – im letzten Jahr, unterstützt von den weiteren Vorstands- und vielen Vereinsmitgliedern, durch die Organisation des Kleinen Verwaltungsgerichtstags in Saarbrücken den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Bundesländern ein herzliches Willkommen im Saarland bereitet hat.

Es ist den Nachfolgenden ein Anliegen, ihre Aufgaben mit ebendieser Passion wahrzunehmen.

Dr. Laura Klein, Richterin am Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Personalmeldungen aus dem Bundesverwaltungsgericht

Am 02.04.2024 hat Frau Richterin am Bundesverwaltungsgericht **Elisabeth Steiner**, die vom 01.09.2021 bis 31.03.2024 Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat war, ihren Dienst beim Bundesverwaltungsgericht wieder angetreten. Das Präsidium hat Frau Steiner dem 6. Revisionsssenat zugewiesen.

Am 08.04.2024 hat Herr Richter am Bundesverwaltungsgericht **Till Oliver Rothfuß**, der vom 01.09.2021 bis 31.03.2024

Vizepräsident des Unabhängigen Kontrollrats war, seinen Dienst beim Bundesverwaltungsgericht wieder angetreten. Das Präsidium hat Herrn Rothfuß dem 3. Revisionsssenat zugewiesen.

Quelle: Hausmitteilungen des BVerwG

Neue Spitze in Lüneburg: Dr. Hett zum Präsidenten des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts ernannt

Der ehemalige Justizstaatssekretär Dr. Frank-Thomas Hett ist am 04.04.2024 von der Niedersächsischen Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann zum neuen Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts in Lüneburg ernannt worden. Dr. Hett folgt dem ehemaligen Präsidenten Dr. Thomas Smollich, der im November 2022 das Amt des Staatssekretärs im Niedersächsischen Justizministerium übernommen hatte.

Dr. Kathrin Wahlmann: „Es ist gut, dass diese für die Justiz so wichtige Stelle nun wieder besetzt ist. Mit Herrn Dr. Frank-Thomas Hett konnten wir eine erfahrene und allseits anerkannte Führungspersönlichkeit als Präsident des obersten niedersächsischen Verwaltungsgerichts gewinnen. Ich bin mir sicher, dass er die sich ihm stellenden Herausforderungen hervorragend meistern und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen weiter voranbringen wird.“

Dr. Hett begann, nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Göttingen, seine Laufbahn in der niedersächsischen Justiz im Jahr 1992 als Richter auf Probe bei dem Verwaltungsgericht Hannover. Im Jahr 1995 wurde er zum Richter am Verwaltungsgericht ernannt. Ab dem Jahr 2000 war Dr. Hett im Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur tätig, wo er 2004 zum Ministerialrat ernannt wurde. Ab Februar 2005 leitete er das Ministerbüro im Niedersächsischen Justizministerium, bevor er nach einer Versetzung im Jahre 2006 an das Wissenschaftsministerium dort 2009 zum Leitenden Ministerialrat ernannt wurde. Im Jahr 2018 wurde Dr. Hett erneut an das



Justizministerin Frau Dr. Kathrin Wahlmann und der neue Präsident des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Frank-Thomas Hett

Justizministerium versetzt, wo er das Referat 104 (Haushalt, Besoldung, Statistik und Controlling) leitete und als ständiger Vertreter der Leiterin der Abteilung I tätig war. Im Juli 2019 übernahm er als Abteilungsleiter die Abteilung II (Zivilrecht, Öffentliches Recht) im Niedersächsischen Justizministerium,

bevor ihn die damalige Justizministerin Havliza im August 2020 zum neuen Amtschef und Justizstaatssekretär ernannte.

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums

Neuer Vizepräsident am Verwaltungsgericht Osnabrück

Am 02.04.2024 erhielt Dr. Michael Rolfsen seine Ernennungsurkunde zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Osnabrück. Er tritt damit die Nachfolge von Prof. Dr. Gert-Armin Neuhäuser an, der im Mai 2023 zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts ernannt worden war. Mit seiner Ernennung zum Vizepräsidenten übernimmt Dr. Rolfsen den Vorsitz der 1. Kammer.

Dr. Michael Rolfsen wurde 1983 in Lohne geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Bielefeld von 2003 bis 2008 und Ableistung des Ersten Staatsexamens in Hamm war er bis 2012 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl für Öffentliches Recht in Bielefeld tätig. Die Promotion erfolgte 2012. Im Anschluss absolvierte er das Referendariat in Bielefeld. Das Zweite Staatsexamen legte Dr. Rolfsen sodann in Düsseldorf ab. Im August 2014 wurde er in die Niedersächsische Verwaltungsgerichtsbarkeit eingestellt und war bis Oktober 2015 als Richter am Verwaltungsgericht in Oldenburg tätig. Nach einer sechsmonatigen Abordnung an den Landkreis Cloppenburg wechselte er im Mai 2016 an das Verwaltungsgericht Osnabrück. Von August 2017 bis September 2020 war Dr. Rolfsen als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht (zunächst bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Voßkuhle, anschließend bei Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein) abgeordnet. In der Zeit war er auch persönlicher Referent des Präsidenten und stellvertretender Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts. Von Oktober 2020 bis März 2021 war Dr. Rolfsen sodann zur Erprobung an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg abgeord-

net, bevor er von April bis September 2021 zunächst an das Verwaltungsgericht Osnabrück zurückkehrte. Von Oktober 2021 bis März 2024 war er schließlich als Richter am Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster tätig.



Urkundenübergabe durch den Präsidenten Prof. Dr. Neuhäuser an Herrn Dr. Rolfsen

©: VG Osnabrück

Quelle: Pressemitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums

Wechsel an der Spitze des Obergerverwaltungsgerichts des Saarlandes

Dr. Wolfgang Kiefer ist neuer Präsident des Obergerverwaltungsgerichts des Saarlandes.

Am 30.11.2023 wurde Michael Bitz als Präsident des Obergerverwaltungsgerichts des Saarlandes aus seinem Amt verabschiedet und Dr. Wolfgang Kiefer durch Staatssekretär Dr. Jens Diener zum neuen Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts berufen.

Anlässlich dieses Amtswechsels erfolgte am 27.3.2024 eine Feierstunde im Ministerium der Justiz des Saarlandes, in deren Rahmen Justizministerin Petra Berg dem bisherigen Amtsinhaber für seinen jahrzehntelangen Einsatz in der saarländischen Justiz dankte und seinem Nachfolger versicherte, dass dieser sich der Unterstützung ihres Hauses gewiss sein könne. Anwesend waren neben Vertreterinnen und Vertre-

tern der saarländischen Politik und Angehörigen der saarländischen Justiz auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Andreas Korbmacher sowie weitere Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder.

Michael Bitz nahm im Jahr 1987 seine Tätigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Saarlandes auf und wurde 1994 zum Richter am Oberverwaltungsgericht des Saarlandes ernannt. Von 2014 bis 2023 war er Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes. Daneben bekleidete er über viele Jahre das Amt des Vizepräsidenten des Landesprüfungsamtes für Juristen, das er auch nach seinem Ruhestandseintritt weiter wahrnimmt. Im Jahr 2019 berichtete die Saarbrücker Zeitung über Michael Bitz in seiner Eigenschaft als Präsident des Oberverwaltungsgerichts und wählte unter anderem folgende Worte: „Ein Jurist mit Leib und Seele“.

Dr. Wolfgang Kiefer gehört der saarländischen Justiz seit dem Jahr 1993 an, verbrachte zu Beginn seiner Dienstzeit eine kurze Station bei der Staatsanwaltschaft und hat den Großteil seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmet. In den Jahren 2002 bis 2004 war er an das saarländische Ministerium der Justiz sowie in den Jahren 2004 bis 2006 an das Bundesverwaltungsgericht abgeordnet. Dr. Kiefer war ab dem Jahr 2015 bis zum Beginn des Jahres 2024 der 1. Vorsitzende der Vereinigung der Verwaltungsrichter des Saarlandes.

Michael Bitz und Dr. Kiefer arbeiteten bis zum Ruhestandseintritt des bisherigen Präsidenten über viele Jahre vertrauensvoll im zweiten Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes zusammen, dessen Vorsitz Dr. Kiefer nun in seiner neuen Eigenschaft als Präsident übernommen hat.

Beide fanden im Rahmen der Feierstunde am 27.3.2024 anerkennende und herzliche Worte füreinander.



© Ministerium der Justiz des Saarlandes

Justizministerin Petra Berg, Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes a.D. Michael Bitz, Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes Dr. Wolfgang Kiefer, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Andreas Korbmacher, Staatssekretär Dr. Jens Diener (v.l.n.r.)

Dr. Laura Klein, Richterin am Oberverwaltungsgericht des Saarlandes



RECHTSPRECHUNG

RTW-Kosten wegen Protestaktion auf Autobahnbrücke?

LG Stralsund, Urt. v. 27.09.2023 – 1 S 2/23 –

Die Klägerin, ein Landkreis, begehrt von der beklagten Partei die Erstattung von Kosten eines Rettungswageneinsatzes. Die beklagte Partei hatte sich am 27.11.2020 an einer Autobahnbrücke nahe Tribsees im Rahmen einer bundesweiten Protestaktion abgeseilt. Nach Eintreffen der Polizei rief diese einen Notarzt hinzu und ließ die beklagte Partei gegen deren ausdrücklichen Willen mit dem Rettungswagen in eine Klinik verbringen. Ausweislich der Feststellungen des AG Greifswald (Urt. v. 10.11.2022, 43 C 120/21) hatte sich „die beklagte Partei, die optisch wie ein Mann wirkt[,] gegenüber den Poli-

zeibeamten als Frau zu erkennen gegeben. Im Einsatzprotokoll des Notarztes findet sich folgender Befund: ‚Patient hat sich mit Seil von Autobahnbrücke abgeseilt, frei hängend, Selbst- und Eigengefährdung, psychisch auffällig, suizidale Absichten?‘. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes stellte die Klägerin Kosten in Höhe von 1.658 EUR in Rechnung, zu deren Zahlung das Amtsgericht Greifswald die beklagte Partei auf der Grundlage von §§ 611 ff. (Dienstvertrag) i. V. m. §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) verurteilte. Mit ihrem Einwand, es habe sich um die rechtswidrige Räumung einer automobilkritischen Protestaktion gehandelt und es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Inrechnungstellung der gegen ihren Willen vorgenommenen Verbringung in die Klinik, drang die beklagte Partei nicht durch. Mit der Frage,

welcher Rechtsweg zu beschreiten war, setzte sich das AG nicht auseinander.

Aus den Urteilsgründen:

Dem Kläger steht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegen die beklagte Partei ein Anspruch auf die begehrte Kostenerstattung zu.

1. Entgegen der Ansicht der Beklagtenseite ist **für eine Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht wegen einer vermeintlich öffentlich-rechtlichen Streitigkeit kein Raum, weil die Kammer gem. § 17 a GVG zur Entscheidung berufen ist**. Erstinstanzlich stand nicht in Rede, dass auch unter dem Aspekt öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 40 VwGO zu entscheiden wäre und dies gegebenenfalls zur Verweisung an das Verwaltungsgericht berechtigt hätte. Das Berufungsgericht prüft grundsätzlich nicht mehr, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Denn die Parteien haben vorliegend in erster Instanz nicht die Gelegenheit genutzt, die Unzulässigkeit zu rügen.

2. Ein Anspruch des Klägers gegen die beklagte Partei, vorliegend die begehrten Kosten für den Einsatz eines Transportes mit dem Rettungswagen und den Notarzteinsatz erstattet zu bekommen, besteht im Ergebnis aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

a) **Vertragliche Ansprüche können sich – entgegen der Ansicht des Amtsgerichts – nicht ergeben, weil es aufseiten der beklagten Partei keine entsprechende Willenserklärung auf Abschluss eines Vertrages zum Transport nach Stralsund (etwa als Dienst- oder privatrechtlicher Beförderungsvertrag) gegeben hat**. Unstreitig hat die beklagte Partei sowohl gegenüber den handelnden Polizeibeamten als auch gegenüber dem Rettungsdienst und dem Notarzt geäußert, nicht mit dem Rettungswagen nach Stralsund verbracht werden zu wollen. Der Transport ist vielmehr gegen den ausdrücklichen Willen der beklagten Partei erfolgt. Dass die beklagte Partei nach den Gesamtumständen nicht in der Lage gewesen ist, einen freien Willen diesbezüglich zu äußern, ist von dem Kläger nicht hinreichend dargetan. Der Kläger hat vielmehr entgegenstehenden Vortrag der beklagten Partei nicht bestritten. Auch wenn laut Einsatzbericht des Notarztes die Diagnose „Suizidalität“ gestellt wurde, die auf die Einschränkung der freien Willensbildung hindeuten könnte, ist der notwendige Ausschluss der Willensbildung nicht dokumentiert. Der Argumentation des Amtsgerichts, der Notarzt habe zwar den wirklichen oder mutmaßlichen Willen der beklagten Partei nicht erkennen können, jedoch habe eine Eigen- und Fremdgefährdung wegen des Abseilens vorgelegen und das Beharren der beklagten Partei, als Frau bezeichnet werden zu wollen, habe den Schluss auf eine psychische Auffälligkeit ergeben, die medizinisch notwendig im Krankenhaus überprüft werden müsse, kann die Kammer nicht folgen. Denn ein Ausschluss der freien Willensbildung liegt nur vor, wenn jemand außer Stande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Der/die Betroffene ist in einem solchen Zustand nicht mehr in der Lage, seine/ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen, wobei der Ausschluss der freien Willensbildung zudem auf der krankhaften Störung

der Geistestätigkeit beruhen muss (§ 104 Nr. 2 BGB). In einem solchen Zustand befand sich die beklagte Partei unstreitig nicht. Sie war in der Lage, eine auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung abzugeben bzw. den Vertragsschluss zu verweigern.

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob – wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung gemutmaßt hat – die beklagte Partei überhaupt vor dem Anfordern des Rettungswagens danach gefragt wurde, ob ein Rettungswagen herbeigerufen werden soll.

b) **Auch ein Anspruch aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis ist zu verneinen**.

Ein öffentlich-rechtliches Nutzungsentgelt, welches der Kläger als für die hoheitliche Aufgabe und Organisation des bodengebundenen öffentlichen Rettungsdienstes nach dem Rettungsdienstgesetz M-V berechtigen könnte, gegen die beklagte Partei durchzusetzen, ergibt sich nicht aus dem RDG M-V (in der Fassung vom 09.02.2015). Denn es fehlt an einer Regelung, dass die dort genannten Benutzungsentgelte einheitlich nicht nur gegenüber den Leistungsträgern, mit denen die Höhe der Gebühren durch Vereinbarung nach § 12 RDG M-V festgelegt wurden, gelten, sondern gegenüber allen Personen und Einrichtungen, die Leistungen solcher Art in Anspruch nehmen. Insbesondere fehlt es an einer entsprechenden Regelung für die Fälle, bei denen keine vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen Leistungserbringer und -empfänger zustande gekommen sind – wie hier –. Die Formulierung in § 12 Abs. 5 RDG M-V, wonach „die vereinbarten oder von den Schiedstellen festgesetzten Benutzungsentgelte für ‚alle Benutzer‘ verbindlich sind“, kann nach Ansicht der Kammer nicht so ausgelegt werden, dass private Nutzer grundsätzlich auch herangezogen werden können, weil eine ausdrückliche Regelung, wonach die Benutzungsentgelte auch gegenüber Personen erhoben werden, die nicht bei dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder einem Mitglied eines anderen Leistungsträgers versichert sind, nicht vorhanden ist (sa VG Schwerin, Urt. v. 19.06.2013 – 7 A 1809/12 –; VGH Kassel, Urt. v. 22.03.2012 – 8 A 2255/10 –; BGH, Beschl. v. 17.12.2009 – III ZB 47/09 –).

Weitere Normen des Polizei- und Gefahrenabwehrrechts, die dem Hoheitsträger ermöglichen, von Privaten Aufwendungsersatz erstattet zu verlangen, sind ebenfalls weder ersichtlich noch von der Behörde als Verwaltungsakt beschränkt worden.

Weitere mögliche Ansprüche im Rahmen einer privatrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 683, 670 BGB oder in Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Natur liegen ebenfalls nicht vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Rechtspflicht des Geschäftsherrn sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Natur sein kann (BGHZ 16, 12; 40, 18; 63, 167 (169)). Auf die konkrete rechtliche Einordnung kommt es vorliegend jedoch nicht entscheidend an. Zwar lag ein objektiv fremdes Geschäft für die Handelnden vor, denn die Fremdheit ist danach zu bestimmen, wessen Rechte bzw. Pflichten durch die Geschäftsbesorgung beeinträchtigt werden oder zumindest betroffen sind. Hilft eine Person – wie hier – als „Retter“ einer anderen Person in einer Gefahrensituation, führt der Retter das Geschäft der gefährdeten oder bereits geschädigten Person.

Die Übernahme der Geschäftsführung, mithin die notärztliche Begutachtung und der zwangsweise Transport mit dem Rettungswagen in das X...-Krankenhaus Stralsund, hat aber vorliegend subjektiv nicht dem Willen des Geschäftsherrn/der beklagten Partei entsprochen. Es lag – entgegen der Annahme des Amtsgerichts – auch keine Situation vor, die den Einsatz des Notarztes und die Mitnahme zur weiteren Begutachtung entgegen dem erklärten Willen der beklagten Partei als notwendig erscheinen ließ. Die Handelnden, sowohl die Polizeibeamten als auch der Notarzt, können auch nicht damit gehört werden, irrtümlich eine objektive Gefahr angenommen zu haben. **Denn das Abseilen frei hängend an der Autobahnbrücke war bereits objektiv nicht von suizidalen Erwägungen der beklagten Partei geprägt. Vielmehr handelte es sich um einen deutschlandweiten Protestakt an Autobahnbrücken, anlässlich dessen ein Plakat an der Brücke aufgehängt wurde und sich die beklagte Partei, begleitet von weiteren Personen, unbestritten zweifach gesichert und in der Kletterei erfahren, nicht über dem fahrenden Verkehr abseilte.** Das abgesprochene freihängende Abseilen als Protestaktion widerspricht einer psychisch bedingten Eigengefährdung, zumal weitere psychisch bedingte Auffälligkeiten (orientierungslos, manisches Verhalten o.Ä.) im Einsatzprotokoll nicht dargelegt worden sind und unbestritten auch nicht vorgelegen haben. Der weitere Schluss auf eine psychische Erkrankung mit aktueller Gefährdung kann auch nicht aus dem Verhalten der beklagten Partei genommen werden, erkennbar männlich als weiblich bezeichnet werden zu wollen. Denn dieses Ansinnen ist nicht von vorn-

herein ein Anzeichen für eine psychische Erkrankung, sondern Ausdruck der Selbstbestimmung. Soweit das Amtsgericht auf ein typisches Verhalten psychisch Kranker mit der Begründung abstellt, die beklagte Partei habe sich geweigert, in den Rettungswagen zu steigen, kann auch dem nicht gefolgt werden. Es fehlt an einem Zustand der beklagten Partei, der den Noteinsatz als unbedingt erforderlich erachten ließ, um eine Gefährdung aufgrund psychischer Erkrankung zu verhindern, und deshalb entgegen dem Willen der beklagten Partei gehandelt werden musste.

Die Kammer verkennt nicht, dass diese Betrachtung ex ante dem komplexen konkreten Geschehen aus Sicht der Polizei und des Notarztes vor Ort möglicherweise nicht hinreichend gerecht wird. Jedoch ist anerkannt, dass unabhängig von einer echten Gefahr oder Scheingefahr die behauptete Gefahr jedenfalls hinreichend konkret sein muss. Eine abstrakte Gefährdung genügt nach Sinn und Zweck der GoA grundsätzlich nicht, da ansonsten jede präventive Vorsorgeaufwendung als Aufwendungsersatz geltend gemacht werden könnte (Münchener Kommentar zum BGB, Schäfer, 9. Auflage 2023, § 677, Rn. 63). Gemessen daran ist auch nicht zu verkennen, dass die beklagte Partei – jedenfalls – den Polizeieinsatz bedingt und eine dann mögliche Haftung nach Deliktsrecht herausgefordert hat (*Esser/Weyers SchuldR BT II § 46 II 3 a*). Jedoch ist die hier in Rede stehende entgeltliche Verbringung in das Krankenhaus keineswegs von der beklagten Partei als „Rettung“ herausgefordert worden.

Weitere Anspruchsgrundlagen auf Zahlung gegen die beklagte Partei sind nicht ersichtlich.

□ Mit den neuesten Änderungen.



Das aktuelle Disziplinarrecht Leitfaden für den öffentlichen Dienst

von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a.D.,
Erfurt, vormals Richter des Disziplinarsenats
bei dem Thür. Obergerverwaltungsgericht,
Weimar

2024, 6., überarbeitete Auflage, 208 Seiten,
€ 34,-

edition moll

ISBN 978-3-415-07579-5

Für die Praxis

Der Leitfaden ist als Erläuterungs- und Nachschlagewerk vor allem für die Praxis konzipiert. Den Schwerpunkt bildet das behördliche Disziplinarverfahren. Die wichtigsten Verfahrensschritte werden von einer Reihe von Mustern begleitet, die eine rasche und möglichst **unkomplizierte Einarbeitung in die Materie** erleichtern.

Für das Studium

An den Fachhochschulen des Bundes ist Disziplinarrecht ein **Pflichtfach** und die Neuauflage die passende Pflichtlektüre.

Mit allen Änderungen

Das Buch stellt das Disziplinarrecht des Bundes **auf aktuellem Rechtsstand** dar. Seit 1. April 2024 gilt das Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher

Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389). Kernstück des Gesetzes ist die Abschaffung der bisherigen Disziplinarklage, die als zu zeitaufwendig angesehen wurde. Die vollständig überarbeitete 6. Auflage berücksichtigt die eingetretenen Änderungen, behält aber auch die Darstellung der bisherigen Rechtslage bei, weil diese für Altfälle weitergilt.

Mit Hinweisen zum BeamStG

An zahlreichen Stellen beinhaltet der Ratgeber Hinweise auf das Beamtenstatusgesetz (BeamStG), sodass er auch für die **Beamtengruppen** der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften benutzt werden kann, auf die das BeamStG Anwendung findet.

Unverzichtbarer Ratgeber

Der topaktuelle Leitfaden unterstützt alle, die mit dem Vollzug der Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes befasst sind: Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörden, Personalverwaltungen, Personalvertretungen und berufliche Interessenvertretungen, Verwaltungsgerichte und Anwaltschaft.



Leseprobe unter

www.boorberg.de/9783415075795

WWW.EDITION-MOLL.DE

moll

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0424



Gut vorbereitet!



WWW.BOORBERG.DE

Gewaltprävention und Eigensicherung im Öffentlichen Dienst

**Gefahrenpotenziale erkennen, einschätzen und
entschärfen**

von Rudi Heimann, Polizeivizepräsident,
Polizeipräsidium Südhessen, ehemals Leiter
einer zentralen Ausländerbehörde, und Dr.
Jürgen Fritzsche, Technischer Direktor des
Luxembourger Karateverbandes, ehemals
Bundeslehrwart im Deutschen Karateverband

2023, 244 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-07440-8



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415074408

Der Ratgeber bietet durchdachte Entscheidungshilfen für sicherheitskritische Situationen in Verwaltungen und Institutionen mit Publikumsverkehr.

Die Verfasser verschaffen einen fundierten Überblick über die Themen:

- Grundlagen und Phänomenologie von Gewalt und Aggression
- Merkmale sicherheitskritischer Situationen und daraus abgeleitete Handlungsprinzipien, rechtliche Aspekte
- Bedeutung und Grenzen der Kommunikation
- Deeskalation jenseits der sozial üblichen Kommunikation
- Physische Eigensicherung
- Nachsorge

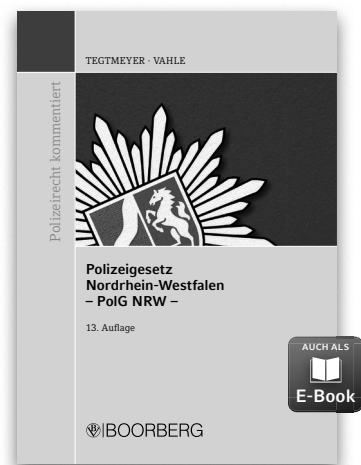
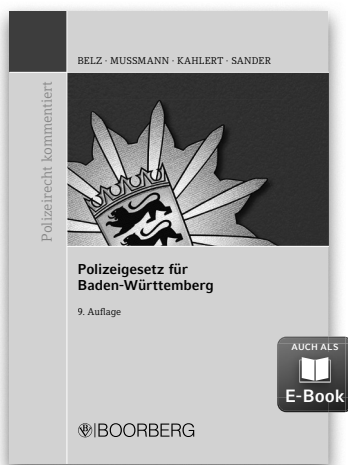
Die Empfehlungen der Autoren basieren auf wissenschaftlichen Studien, Erfahrungswerten und langjährig geübter Praxis in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0624

Von unseren Experten im Polizeirecht.



WWW.BOORBERG.DE

Belz · Mußmann · Kahlert u.a.

Polizeigesetz für Baden-Württemberg mit Erläuterungen

2022, 9. Auflage, 714 Seiten, € 98,-

**Polizeirecht kommentiert
ISBN 978-3-415-07109-4**

Mit der 9. Auflage wurde der Kommentar in die Reihe »Polizeirecht kommentiert« überführt. Er zeichnet sich durch eine klare, verständliche Sprache, anschauliche Darstellungsweise, gezielte Stoffauswahl und ein übersichtliches Format aus. Neue Literatur und Rechtsprechung sind bis Mai 2021 berücksichtigt.

Der Kommentar hat sich als ein zuverlässiges Hilfs- und Informationsmittel für Polizei-behörden, den Polizeivollzugsdienst sowie die Aus- und Fortbildung bewährt.

Fredrich

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

mit Erläuterungen und ergänzenden Vorschriften
2021, 13. Auflage, 734 Seiten, € 89,-

**Polizeirecht kommentiert
ISBN 978-3-415-06867-4**

Die Reihe »Polizeirecht kommentiert« ist speziell für die Erfordernisse der täglichen Arbeit von Polizei- und Ordnungsbehörden konzipiert. Der Autor lässt in gewohnter Weise wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen in das Werk einfließen. Damit bleibt der Kommentar ein unverzichtbares Arbeitsmittel für die hessische Polizei und Verwaltung.

Tegtmeier · Vahle

Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW)

Kommentar
2022, 13. Auflage, 656 Seiten, € 98,-; ab 10 Expl. € 87,80; ab 15 Expl. € 82,80

**Mengenpreise nur bei Endabnahme zum Eigenbedarf.
Polizeirecht kommentiert
ISBN 978-3-415-07237-4**

In bewährter Weise zeigen die Autoren Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Recht der Gefahrenabwehr sowie dem Strafverfahrensrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht auf. Die Tiefe der Kommentierung orientiert sich an der praktischen Bedeutung der jeweiligen Vorschrift. Zahlreiche Fallbeispiele erleichtern die in vielen Bereichen schwierige Rechtsanwendung im Einzelfall.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0624



Praxisgerechte Kommentierung.



WWW.BOORBERG.DE

Kommentar Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

hrsg. von Professor Dr. Klaus Krebs, Hochschule für
Polizei Baden-Württemberg, und Professor Dr. Matthias
Schatz, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

2024, 392 Seiten, € 89,-

ISBN 978-3-415-07560-3



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415075603

Der Kommentar erklärt das Hinweisgeberschutzgesetz HinSchG umfassend und kompetent. Rund ein Dutzend ebenso erfahrener wie spezialisierter Autorinnen und Autoren bringen ihre Expertise ein. Dabei liegt der Schwerpunkt des Kommentars auf praxisgerechten Erläuterungen. Formulierungshilfen und Checklisten erleichtern die praktische Umsetzung.

Unternehmen und Verwaltungen ab 50 Beschäftigten sind seit dem 17.12.2023 zur Einrichtung von internen Meldestellen verpflichtet, an die sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ebenso wenden können wie an die behördlicherseits zu betreibenden externen Meldestellen.

Das Werk bietet allen mit dem HinSchG befassten Verantwortlichen der internen sowie externen Meldestellen eine zuverlässige Orientierung im Umgang mit den neuen Gesetzesvorgaben.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0524